

105
pe.

Ferber, Karl Christian Friedrich

Ueber
Landwirthschaftliche Contracte
und
deren Cautelen
besonders
in ökonomischer Rücksicht und näherer Beziehung
auf
M e c k l e n b u r g

Erster Theil.

Von den landwirthschaftlichen Kauf-Contracten
und deren Cautelen.

Vom

Legationsrathe von Ferber,

auf Breesen und Nütchow im Mecklenburg-Schwerinischen Erbgeessen,
der Mecklenburgischen landwirthschaftlichen Gesellschaft ordentlichem
Mitgliede.

Schwerin und Wismar,
im Verlag der Vöbnerschen Buchhandlung.

1 8 0 0.



1947 S 8021

Seinem vielgeliebten Vater

dem

H e r r n

Friedrich August von Ferber

Erb- und Gerichts-Herrn der Güter Melz, Friedrichshof,
Augusthof, Solzow, Priborn, Carbow, Bipperow u. c.

als

einen öffentlichen Beweis kindlicher Liebe
und Dankbarkeit

zugeeignet

vom

Verfasser.

V o r r e d e .

Die freundliche Aufnahme, die meine Grundzüge zur Werthschätzung der Landgüter in Mecklenburg (Schwerin, in der Böhnerschen Buchhandlung 1796.) bey dem Publicum fanden, war meinem Herzen ein angenehmer Lohn für diese Arbeit. Hier überreiche ich demselben ein neues literarisches Product meiner ländlichen Muse. Der bearbeitete Gegenstand ist unstreitig von großer Wichtigkeit; ob er aber vollständig, und mithin zweckmäßig genug bearbeitet sey, darüber mag die Kritik urtheilen. So viel kann ich indeß versichern: daß die meisten hier aufgestellten Sautelen — Resultate wirklicher Erfahrungen sind; und diese haben wenigstens immer ihren bestimmten Werth. Das Ganze ist größtentheils in allgemeiner Rücksicht d. h. auch für andere Länder Deutschlands anwendbar bearbeitet worden; und nur da, wo einige individuelle Verhältnisse

meines Vaterlandes es mit sich brachten, habe ich das Nöthige, in besonderer Rücksicht, darauf angemerkt.

Aber auch diese Bemerkungen werden, in so ferne sie landwirthschaftliche Gegenstände betreffen, die Nachahmung verdienen, einen allgemeinen Nutzen haben können,

Das Werk zerfällt in zwey Theile. Der erste Theil, den ich hier liefere, enthält die Landwirthschaftlichen Kauf-Contracte. Der zweyte, der baldmöglichst folgen soll, wird von den Landwirthschaftlichen Pfand- und Pacht-Contracten handeln.

Ob zwar durch Befolgung dieser Cautelen ein bündiger Guts-Kauf-Contract dürfte ausgearbeitet werden können; so rathe ich dennoch Niemanden, der in den Fall kömmt, eines solchen zu bedürfen, zu glauben, daß er nun ohne Beystand eines Rechts-Consulenten sein Geschäft allein besorgen könne; denn der Nachtheil, der hieraus dennoch für ihn entstehen könnte, liegt in folgenden Gründen.

1) Sieht es bey diesen Contracten der einzelnen Fälle zu viele, als daß die Anwendung der Principien, wenn wir sie gleich kennen und vor Augen haben, nicht dennoch zuweilen Schwierigkeiten finden sollte, weil sie diesen einzelnen Fällen mit reiflicher Beurtheilung angepaßt werden müssen.

2) Hauptsächlich aber kömmt hier Alles auf die pünktlich genaue und bestimmte Fassung der verschiedenen Contracts-Bedingungen an, die in der Regel nur von Männern erwartet werden kann, die bey täglichen Arbeiten dieser Art, den Ausdruck leicht finden, der hier das genau beschreibt und bestimmte, was er beschreiben und bestimmen soll.

3) Findet überdieß auch der Jurist noch zuweilen bey einzelnen Fällen Clauseln hinzuzufügen für nothig, die ebenfalls, wenigstens wie er glaubt, zur Sicherheit des Contracts nicht entbehrt werden können.

Ich liefere hier also eigentlich nur Materialien, die durch die Hände eines geschickten Baumeisters zu einem nützlichen und sichern Gebäude verarbeitet werden sollen.

Erlauben es mir Zeit und Gesundheit, so werde ich auch bemüht seyn, die Aufforderung des Herrn Recensenten meiner Grundzüge zc. in der Neuen Allg. Deutsch. Bibliothek B. 36. St. 1. p. 105. und mehrerer Liebhaber derselben zu erfüllen, die darin besteht, nach meinen, in jenen Grundzügen zc. aufgestellten Principien einen genau detaillirten Ertrags- und Werths-Anschlag eines wirklichen Guts, keines Ideals, zu bearbeiten, und solchen mit den hiesigen Cammer-Anschlägen und den gewöhnlichen Landwirthschaftlichen Anschlägen zu balanciren.

Geschrieben Breesen im April 1800.

Inhalt.

Einleitung.

	Seite
Ueber den Zweck und Nutzen dieses Buchs	3

Erster Theil.

§. 1.

Von den landwirthschaftlichen Kauf:Contracten und deren Cautelen.	7
---	---

Erstes Hauptstück.

§. 2.

Von den Kauf:Contracten über ganze Landgüter und deren Cautelen.	8
--	---

Erstes Capitel.

§. 3.

Von den Kauf:Contracten über ganze Landgüter und deren Cautelen in Rücksicht der Person des Käufers.	9
--	---

Erster Titel.

§. 4.

Seite

Von den Kauf-Contracten über ganze Landgüter und deren Cautelen in Bezug auf die Person des Käufers in allgemeiner Rücksicht 10

Zweyter Titel.

§. 5.

Von den Kauf-Contracten über ganze Landgüter und deren Cautelen in Bezug auf die Person des Käufers in besonderer Rücksicht. 17

Erster Abschnitt.

§. 6.

Von den Contracts-Punkten und Cautelen zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der rechtlichen Verhältnisse und Beschaffenheit eines Guts, als Lehen, Allodium, Pfand-Gut &c. 18

§. 7.

I. Von der Sicherheit des Käufers in Rücksicht eines Lehnguts. ebend.

§. 8.

II. Von der Sicherheit des Käufers in Rücksicht eines Fideicommiss- oder Stammguts. 21

§. 9.

III. Von der Sicherheit des Käufers in Rücksicht eines Pfand-Guts. 23

Inhalt. ix

§. 10. Seite

IV. Von der Sicherheit des Käufers in Rücksicht eines Erbenzins, Guts.	25
--	----

Zweyter Abschnitt.

§. 11.

Von den Contracts: Punkten und Cautelen zur Sicherheit des Käufers, in Rücksicht der natürlichen Beschaffenheit des Guts oder der Guts: Substanz überhaupt.	26
---	----

Dritter Abschnitt.

§. 12.

Von den gewöhnlichen Contracts: Punkten und Cautelen zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht einzelner Guts: Gegenstände, deren öconomischer Behandlung, Ertrag u. f. f.	30
--	----

§. 13.

I. Von den Contracts: Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Ackerbestellung.	31
--	----

§. 14.

II. Von den Contracts: Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Besaamung mit Korn.	33
--	----

§. 15.

III. Von den Contracts: Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Pacht: Gelder des Hofs länders, Müllers, Schäfers, Krügers, Schmidts u. f. f.	35
---	----

	Seite
§. 16.	
IV. Von den Contracts; Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Holzung und der Lorch Möhre.	38
§. 17.	
V. Von den Contracts; Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Jagd und Fischerey.	40
§. 18.	
VI. Von den Contracts; Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Gartenbestellung.	41
§. 19.	
VII. Von den Contracts; Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Bestellung von Lein- und Klee; Saamen.	43
§. 20.	
VIII. Von den Contracts; Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Befriedigungen der Höfe, Koppeln und Gärten.	47
§. 21.	
IX. Von den Contracts; Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Reparaturen an den Gebäuden.	49
§. 22.	
X. Von den Contracts; Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Wiesen.	50
§. 23.	
XI. Von den Contracts; Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht des Verkaufs von Heu und Stroh von dem gekauften Gute.	51

Inhalt.

xi

	Seite
§. 24.	
XII. Von den Contracts; Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Dienste und dem Lohne der Tagelöhner und Dienstboten.	52
§. 25.	
XIII. Von den Contracts; Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht des Verbleibens der Leute beym Gute überhaupt, und der Guts; Unterthanen insonderheit.	54
§. 26.	
XIV. Von den Contracts; Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Schulden und Hofwehre der Bauern.	56
§. 27.	
XV. Von den Contracts; Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Guts; Uebergabe. (Tradition).	58

Vierter Abschnitt.

§. 28.	
Von den Contracts; Punkten und Cautelen zur Sicher- heit des Käufers, in Rücksicht zufälliger Guts; Verhältnisse.	60
§. 29.	
I. Von den Contracts; Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht von Communionen.	61
§. 30.	
II. Von den Contracts; Punkten zur Sicherheit des Käufers, in Rücksicht von Kirchen, Predigern und Klüster; Besetzungen und Abgaben.	63

	§. 31.	Seite
III. Von den Contract's; Punkten zur Sicherheit des Käufers, in Rücksicht privativer Lasten und Abgaben.		65

Fünfter Abschnitt.

	§. 32.	
Von den Contract's; Punkten und Cautelen zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht des mitgekauften Inventarium und Mobiliare.		67

Sechster Abschnitt.

	§. 33.	
Von den Contract's; Punkten und Cautelen zur Sicherheit des Käufers, in Rücksicht der auf dem Gute haftenden Schulden.		72

Siebenter Abschnitt.

	§. 34.	
Von den Contract's; Punkten und Cautelen zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Ablieferung der Guts; Papiere.		79

Achter Abschnitt.

	§. 35.	
Von den Contract's; Punkten und Cautelen zur Sicherheit des Käufers, die Guts; Perikel im Allgemeinen betreffend.		81



Neunter Abschnitt.

§. 36.	Seite
Von den Contract's; Punkten und Cautelen zur Sicherheit des Käufers, die Guts: Perikel in Rücksicht einzelner Gegenstände betreffend.	85

§. 37.

I. Von den Contract's; Punkten und Cautelen zur Sicherheit des Käufers, die Perikel der Gebäude betreffend.	86
---	----

§. 38.

II. Von den Contract's; Punkten und Cautelen zur Sicherheit des Käufers, die Perikel des Getraides auf dem Felde betreffend.	89
--	----

§. 39.

III. Von den Contract's; Punkten und Cautelen zur Sicherheit des Käufers die Perikel des mitgekauften Inventarium und Mobiliare betreffend.	91
---	----

Zehnter Abschnitt.

§. 40.

Einige Verhaltungs:Regeln für den Käufer zum Abschied.	93
--	----

Zweytes Capitel.

§. 41.

Von den Kauf:Contracten über ganze Landgüter und deren Cautelen in Rücksicht der Person des Verkäufers.	97
---	----

Erster Titel.

§. 42.

Seite

Von den Kauf-Contracten über ganze Landgüter
und deren Cautelen in Bezug auf die Person des
Verkäufers in allgemeiner Rücksicht. . . . 98

Zweiter Titel.

§. 43.

Von den Kauf-Contracten über ganze Landgüter
und deren Cautelen in Bezug auf die Person des
Verkäufers in besonderer Rücksicht. . . . 103

§. 44.

I. Von den Contract's-Punkten zur Sicherheit des
Verkäufers, in Rücksicht der Deconomie des
verkauften Guts. ebend.

§. 45.

II. Von den Contract's-Punkten zur Sicherheit des
Verkäufers, in Rücksicht zufälliger Guts-
Verhältnisse. 105

§. 46.

III. Von den Contract's-Punkten zur Sicherheit des
Verkäufers, in Rücksicht der Reparaturen an
den Gebäuden und der zu übernehmenden
neuen Bauten. 106

§. 47.

IV. Von den Contract's-Punkten zur Sicherheit des
Verkäufers, in Rücksicht der Reservation von

Inhalt.

XV

Seite

Leuten und der Eviction wegen der Guts-
Untertanen. 108

§. 48.

V. Von den Contracts, Punkten zur Sicherheit des
Verkäufers, in Rücksicht des mit zu verkauf-
fenden Inventarium und Mobiliare. . 109

§. 49.

VI. Von den Contracts, Punkten zur Sicherheit
des Verkäufers, in Rücksicht der Perikel. . 111

§. 50.

VII. Von den Contracts, Punkten zur Sicherheit
des Verkäufers, in Rücksicht der dem Käufer für
seine Creditoren zu ertheilenden jura cessa reser-
vati Dominii. 113

Drittes Capitel.

§. 51.

Von den Kauf-Contracten über ganze Lands-
güter und deren Cautelen, in Rücksicht beyder
Contrahenten, sowohl des Käufers als Ver-
käufers. 117

§. 52.

I. Von den Conventional-Pönnen. ebend.

§. 53.

II. Von den allgemeinen wechselseitigen Verpfän-



	Seite
Dungen des Vermögens zur Sicherheit der Erfüllung des Contractß.	120
§. 54.	
III. Von der Cautel eines Compromißeß bey vorfallenden Streitigkeiten.	121
§. 55.	
IV. Von den über den Kauf oder Verkauf eines Guts zu ertheilenden Vollmachten.	123

Zweytes Hauptstück.

§. 56.

Von den Kauf-Contracten über einzelne Guts-Theile und deren Cautelen.	126
--	-----

Erstes Capitel.

§. 57.

Von den Kauf-Contracten über einzelne Guts- Theile und deren Cautelen, in Rücksicht der Person des Käufers.	127
---	-----

Erster Titel.

§. 58.

Von den Kauf-Contracten über einzelne Guts- Theile und deren Cautelen in Bezug auf die Person des Käufers in allgemeiner Rücksicht.	128
--	-----

Zweyter

Zweyter Titel.

	Seite
§. 59.	
Von den Kauf, Contracten über einzelne Guts- Theile und deren Cautelen, in Bezug auf die Person des Käufers in besonderer Rücksicht.	131
§. 60.	
I. Vom Ankauf einzelner Acker:Reviere und II. Wiesen.	ebend.
§. 61.	
III. Vom Ankauf von Holz:Revieren und Lorf:Wöhren.	132
§. 62.	
IV. Vom Ankauf von Mühlen.	133
§. 63.	
V. Vom Ankauf eines Kruges.	134
§. 64.	
VI. Vom Ankauf von Ziegel- und Kalkbrennereyen. ebend.	
§. 65.	
VII. Vom Ankauf eines Seees.	135

Zweytes Capitel.

§. 66.	
Von den Kauf:Contracten über einzelne Guts- Theile und deren Cautelen, in Rücksicht der Person des Verkäufers.	136

Drittes Capitel.

	Seite
§. 67.	
Bemerkungen und Cautelen über Holz- und Torf- Verkauf.	140

Inhalt der Beylagen.

Beylage No. I.

Entwurf zu einer Obligation, wobey dem Inleiber
jura cessa reservati domini von dem Guts, Ver-
käufer ertheilet werden. 147

No. II.

Entwurf zu einer Agnitions- Acte 150

No. III.

Entwurf zu einem Liberations- Scheine (Liberatorio) 151

No. IV.

Die Brand- Asscuranz- Gesellschaft für das platte
Land in den Herzogthümern Schwerin und Güstrow
betreffend. 153

A.

Von Sr. Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg, Schwerin
gnädigst bestätigter verbesserter Entwurf einer
Brand- Asscurations- Gesellschaft für das platte
Land, besonders in den Herzogthümern Schwerin
und Güstrow 1732. ibid.



	Seite
B.	
Sammlung der seit 1782 auf Landtagen und Landes- Conventen genommenen, bey der, für das platte Land in den Herzogthümern Schwerin und Güstrow errichteten Brand-Versicherungsgesellschaft zur Vorschrift dienenden Beschlüsse 1788. . . .	173

C.

Von Ritter, und Landschaft der Herzogthümer Meck- lenburg bestimmes Schema und Formular eines über Brand-Entschädigungs-Fälle aufzunehmenden Bestimmungs-Protocolls 1791. . . .	179
--	-----

No. V.

Vereinbarung einer Hagelschadens-Assecuranz-Gesell- schaft in den Mecklenburgischen Landen. . . .	193
--	-----

Erster Theil.

Von den
landwirthschaftlichen Kauf - Contracten
und deren
Cautele n.

von Feibers Contracte 1774.

U

Einleitung.

Ueber den Zweck und Nutzen dieses Buchs.

Unter den mannichfaltigen Verhältnissen, worin die Menschen unter einander leben, und worüber sie Contracte schließen und schließen müssen, gehören die in Bezug auf landwirthschaftliche Gegenstände ohnstreitig unter die Zahl derer, wo die Menge der eintretenden Fälle, die öftere Vielseitigkeit der Mehrsten, die Verschiedenheit der Meinungen und Urtheile über öconomische Glaubens-Artikel — und die Wichtigkeit Aller, die äußerste Circumspection und Bestimmtheit erfordern, wenn solche Contracte anders für die contrahirenden Theile selbst und deren Erben, dem Zweck der Sicherheit und verbindenden Kraft entsprechen sollen, wozu sie errichtet werden.

Die Quelle der reinsten und süßesten Lebensgenüsse — wenigstens für die Klasse der edlern und bessern Menschen, ist fast ausschließend die, wo wir in Ruhe und Friede und in unstreitiger Sicherheit unsers Vermögens

das genießen, was uns die Vorsehung, durch ihren Segen und unsern Fleiß, zu Theil werden ließ.

Freilich giebt es Menschen, deren Himmel die Prozesse sind, die aus Einem zehn zu spinnen verstehen, und, von einer Instanz zur andern, bis zur höchsten und letzten, zu appelliren, sich nicht die Freude rauben können. Aber für die schreibe ich ja auch nicht, sondern gegen sie; und da mögen sie immer scheel sehen, daß ich ihnen ein Element abzugapfen bemüht bin, worin sie so gerne ihren Nächsten gelegentlich noch ein bißchen gezerrt, gekniffen und gepeinigt hätten. Aber das mag sehn; liebe ich sie doch auch nicht, so wenig wie die Schätze und den Himmel, den sie sich auf diesem Wege erwerben mögen.

Um sich aber friedliebend gegen diese Harpyen unserer Ruhe und unsers Vermögens zu sichern und zu schützen — mit denen man oft wider seinen Willen in Verbindung geräth und treten muß — giebt es nur einen Weg zu betreten; nämlich den: durch Klarheit im Ausdruck und durch Bestimmung aller denkbaren möglichen Fälle in den zu schließenden Contracten eine Schutzwehr gegen sie aufzuführen, worüber ihre geldgierigen Taten nicht langan können; oder, wenn sie es doch versuchen, der Richter in dem klaren Buchstaben des Contracts die gesetzliche Befugniß finden muß, den Kläger unter Verurtheilung in die Kosten mit seiner unstatthaftern Klage ab- und zur Ruhe zu verweisen.

Ich glaube daher keine unverdienstliche Arbeit zu unternehmen, wenn ich bey der großen Menge von Gegenständen, worüber Contracte errichtet werden, wenigstens diejenigen aushebe, die in Rücksicht der Landwirthschaft so häufig vorkommen, und solche besonders in öconomischer Hinsicht bearbeite.

Ich werde dabey bemüht seyn, nicht allein die in sich verschiedenen Contractsarten, und zwar Jede besonders aufzuführen, sondern auch den, bey einer jeden wiederum besonders vorkommenden Artikel, der Reihe nach durchzugehen und mit den dabey zu beobachtenden Cautelen zu begleiten.

Auf diese Weise wünsche ich dem Guts-Käufer und Verkäufer, dem Pfand-Geber und Pfand-Nehmer, dem Pächter und Verpächter, dem Richter und dem Sachwalter bey landwirthschaftlichen Contracten in öconomischer Rücksicht einen gedruckten Consulenten in die Hand zu geben, der ihn als ein klieberer Mann bey diesen Contracten leiten und, wenigstens nach meinem Wunsche, vor Schaden und Unglück bewahren mag.

Bey der großen Menge von Schriften, mit denen wir in jeder Masse gesegnet und gestraft werden — und wobey auch die über die verschiedenen Branchen der Oeconomie nie gering ausfällt — ist mir dennoch zur Zeit keines zu Gesichte gekommen, was auf den Zweck

dieses Buches nahen Bezug hätte. Der Jurist freylich hat Bänderreich wenigstens die mehresten dieser Contractsarten juristisch bearbeitet, aber in öconomischer Hinsicht fehlt es durchaus an einem solchen Hülfsmittel, welches mir gleichwol um so mehr ein recht fühlbares und bringendes Bedürfniß zu seyn scheint, als eines Theils weder der Richter noch der Sachwalter selten Deconomen genug sind, um in Processen über landwirthschaftliche Gegenstände, selbst bey dem besten Willen, zweckmäßig schreiben und sachkundig richten zu können, und als andern Theils einer großen Menge von Processen über landwirthschaftliche Gegenstände in ihrer Entstehung selbst vorgebeugt und Glück und Ruhe, Gesundheit, Geld und Zufriedenheit im Schooße so mancher würdigen Familie erhalten wird.

Ueber den Zweck und die Absicht dieses Buchs hätte ich also mich hinlänglich expectorirt; und was die Ausführung betrifft, so hoffe ich von der Billigkeit meiner Leser, daß sie keinen Forderungen von Vollkommenheit Raum geben werden, da ja im Allgemeinen unsre Arbeiten über die mehresten Gegenstände unsers Wissens, unserer Erkenntniß und unserer Beurtheilung gewöhnlich nur Stückwerk sind.

Homo sum, nihil humani a me alienum esse puto.

Erster Theil.

§. I.

Von den landwirthschaftlichen Kauf- Contracten und deren Cautelen.

Die landwirthschaftlichen Contracte zerfallen in Rücksicht ihres Zwecks in zwey Haupttheile: der erste begreift diejenigen Contracte, wodurch das Eigenthum, der zweite, wodurch nur der Nießbrauch überlassen wird.

Die Contracte, wodurch das Eigenthum überlassen wird, sind die Kauf-Contracte, und von diesen wird der erste Theil handeln. Diejenigen Contracte aber, wodurch nur der Nießbrauch überlassen wird, heißen im Allgemeinen Pacht-Contracte, unter welchem Namen ich auch die Pfand-Contracte mit begreiffe, weil durch sie ebenfalls der Nießbrauch, obwohl in Verbindung mit andern Rechten, zugestanden wird. Mit diesen Pfand- und Pacht-Contracten wird sich der zweyte Theil beschäftigen.

Erstes Hauptstück.

§. 2.

Von den Kauf-Contracten über ganze Landgüter und deren Cautelen.

Die landwirthschaftlichen Kauf-Contracte haben in Rücksicht des Gegenstandes, worüber sie geschlossen werden, (Objects) wiederum eine wichtige Verschiedenheit. Es wird durch dieselben nämlich entweder das Eigenthum eines ganzen Guts überlassen, oder nur das Eigenthum einzelner Theile desselben; und bey beyden ist wiederum das verschiedene Interesse der handelnden Subjekte, nämlich des Käufers und des Verkäufers besonders in Erwägung zu ziehen.

Die verschiedenen Contractspunkte und Cautelen bey dem Verkauf ganzer Landgüter in Rücksicht der Person des Käufers werde ich im ersten Kapitel, die in Rücksicht der Person des Verkäufers aber im zweyten Kapitel abhandeln und auf diese Weise die verschiedenen Materien allenthalben möglichst zu trennen suchen, weil dadurch nicht allein die Uebersicht des Ganzen, sondern auch die Abfassung wirklicher Contracte nach diesen verschiedenen Momenten ungemein

erleichtert wird. Ueberdieß befördert jede systematische Behandlung Licht und Klarheit in den abzuhandelnden Materien; ein Vortheil, für den, wie mich dünkt, jeder Schriftsteller nicht Sorge genug tragen kann. Ich will daher von jedem besonders reden.

Erstes Kapitel.

§. 3.

Von den Kauf-Contracten über ganze Landgüter und deren Cautelen in Rücksicht der Person des Käufers.

Die verschiedenen Contracts-Punkte und Cautelen, in Rücksicht der Person des Käufers, theilen sich in allgemeine und besondere. Die erstern sind bey allen Kauf-Contracten zu beobachten; die letztern finden nur bey einzelnen besondern Contracts-Gegenständen ihre Anwendung, und lassen sich darnach wieder unter besondere Rubriken bringen, nach welchen ich sie an ihrem Orte abhandeln werde.

Erster Titel.

§. 4.

Von den Kauf-Contracten über ganze Land-Güter und deren Cautelen in Bezug auf die Person des Käufers in allgemeiner Rücksicht.

Die verschiedenen Cautelen, die der Käufer eines Guts — die individuellen Verhältnisse seyen hier übrigens, welche sie immer wollen — bloß in allgemeiner Rücksicht zu beobachten hat, sind folgende:

- 1) Da es in Rücksicht der Sicherheit des Käufers vor allen Dingen immer auf den *titulum possessionis*, (Recht des Besizes) des Verkäufers ankommt, weil sich allein hierauf wieder der künftige rechtmäßige Besitzstand des Käufers begründen kann, so ist es für denselben durchaus nothwendig, den Kauf-Contract, den Theilungs-Deceß, das Testament, die Renuntiationen, die Reverse, kurz diejenigen Instrumente genau zu inspiciren, wodurch sein Verkäufer in dem rechts beständigen Besitz des Gutes sich befindet, welches er verkaufen will, und woraus man außer den juristischen Mängeln, deren Prüfung ich dem Rechtsconsulten überlasse, auch die sonstigen etwanigen Modificationen, welche den Besitz und Genuß des

Gutes in öconomischer Hinsicht einschränken oder bestimmen, kennen lernen kann.

Man glaubt nicht, welche unerwartete Clauseln und Verhältnisse man hier oft zu Gesichte bekommt, die, wenn sie gleich dem Verkaufe selbst nicht im Wege stehen, doch auf den mindern Werth des Guts, in öconomischer Rücksicht, einen wichtigen Einfluß haben können. Z. B. wenn — der Himmel weiß durch welchen Zufall — Reverse über Bauern, über Dienste, Wege, Wasser, Aufstauungen u. s. f. vorhanden sind.

2) Im Fall die Uebernahme und Erfüllung von solchen Neben=Kauf= oder Verkauf=Contracten geschehen soll, welche der bisherige oder vormalige Besitzer — es sey über welche Gegenstände es wolle, — schon vorhin abgeschlossen hatte —; so ist ebenfalls dringend anzurathen, solche nie eher zur Erfüllung an der Stelle des Verkäufers zu übernehmen, als bis man sich genau mit dem Inhalte desselben bekannt gemacht hat. Z. B. empfehle ich besonders die Einsicht der Zeit= oder Erbpacht=Contracte der Prediger. Es können hier oft äußerst belästigende Verbindlichkeiten stipuliret seyn, die nun auf die Person des Käufers mit übergehen sollen. —

3) Bitte ich, im Kauf=Contracte nie dergleichen vorhandene, oder vorhanden seyn sollende, Neben=Con-

tracte in solle zur Erfüllung zu übernehmen, und dabey auf bonam fidem des Verkäufers zu rechnen.

Ich habe für die bonam fidem eines jeden Mannes allen möglichen Respekt und kenne sehr wohl die Rechtsregel: daß ein Jeder so lange für einen Rechtschaffenen gehalten werden muß, bis das Gegentheil von ihm bewiesen ist (quisque præsumitur bonus, donec probetur contrarium); allein ich bitte, es meiner wenigen Menschenkenntniß in Rücksicht des Gewinns edler Metalle, meiner Vorsicht und meiner Herzensängstlichkeit bey so wichtigen Angelegenheiten — die über Wohl und Wehe eines ganzen — oft langen — Lebens hinaus, entschieden — zu Gurte zu halten, wenn ich dem Käufer, als ein treuer Consulent, rathe, unter so wichtigen Umständen zu thun, als wenn alle bona fides in der Welt bey der vorgewesenen großen Kälte erfroren und ausgegangen wäre; und dabey an Kaiser Carl V. und den guten Huf zu denken; ich sage: ich rathe dem Käufer, nur das zu glauben, was er Schwarz auf Weiß sieht und wobey er von der Rechttheit der vorgelegten Papiere auf das zuverlässigste versichert seyn kann.

Ist also von Nebencontracten die Rede, die der Käufer im Kauf-Contracte zu erfüllen versprechen soll; so mache er sich nicht allein mit dem Inhalte

derselben genau bekannt, damit er specificc weiß, wozu er sich verbindlich macht, sondern er lasse auch diese Neben-Contracte namentlich und nummerweise in dem Kauf-Contracte verzeichnen und als Beilagen entweder in originali oder in beglaubter Abschrift dem Hauptcontracte einverleiben, und dann die Worte hinzufügen: daß keine andere, als die hier verzeichneten und namhaft gemachten Contracte — wenn sich gleich deren noch mehrere finden sollten, von ihm zur Erfüllung übernommen würden. Man läuft sonst in der That Gefahr, daß noch ein oder das andere vielleicht gar zurück datirtes Nebencontractchen — wäre es auch nur wegen noch einiger verkaufter Eichen u. s. f. — wie uneheliche Kinder nach gerade zum Vorschein kommen und dann in der Ehe zwischen Käufer und Verkäufer unsäglichen Jank und Verdruß bringen möchten, worüber alle Leute zur Thür laufen.

- 4) Ist es nöthig, daß der Käufer seinem Contracte so bald als möglich die rechtliche und gesellschaftliche Form gebe und durch die erforderlichen Unterschriften zur Vollziehung bringe. Ein wankelmüthiger Verkäufer bedenkt sich oft schnell, und des Menschen Wille ist überhaupt, wie man sagt, veränderlich, bis an seinen Tod. Im Augenblicke des Handels also — wenn anders der Herr Verkäufer ein Mann

von prompter Entschließung ist — muß man schnell zu Werke gehen; aber vorher rathe ich dem Käufer, welcher den Gegenstand erst kennen lernen soll, den der Verkäufer schon kennt oder wenigstens kennen kann — sich wohl zu bedenken, und die Sache in die Länge und Breite zu besehen und zu überlegen, so lange er Lust und Belieben hat; denn ein Guts-handel ist kein Pferdekauf. Bey vielen andern Geschäften kann es mit Grunde heißen: was lange währt, wird gut; allein in Rücksicht des Handels heißt es sehr wahr: erster Handel, bester Handel.

5) Rathe ich dem Käufer, mit einem jungen Manne nicht anders zu handeln, als wenn er gewiß versichert ist, daß er nicht allein nach den Landesgesetzen — nach welchen die Zeit der Volljährigkeit aber oft sehr verschieden ist — hier in Mecklenburg ist solche auf 25 Jahre bestimmt — majoren ist; denn so lange dauert ohnehin seine Curatel, ohne deren und des obervormundschaftlichen Collegii Einwilligung kein Verkauf geschehen kann, sondern daß auch bereits die vier darauf folgenden Jahre verfloßen sind, wo er nach den gemeinen Rechten noch das beneficium restitutionis in integrum hat; denn sonst läuft der Käufer Gefahr, daß dem jungen Herrn der ganze Stamm leid wird, er sich gegen seine Handelepen resti-

zuteilen läßt, der Käufer dann leer abziehen muß, und Zeit, vielleicht auch Geld dabei verloren geht.

- 6) Empfehle ich, daß der Käufer sich genau unterrichte, ob und welche Prozesse auf dem zu kaufenden Gute haften, und — wenn er meinem Rathe folgen will — keinen einzigen davon übernehme, sondern alle dem Verkäufer zur beliebigen Ausführung überlasse, zumal solche, die die Guts-Substanz selbst und deren öconomische Benutzung betreffen.
- 7) Daß der Käufer nie einen Pacht-Contract zur Norm nehme, um darnach das Kaufpretium zu bestimmen, welches er geben will; denn, den Fall ungerichtet, daß der Pacht-Contract simulirt seyn kann — denn wozu verführt nicht die Größe der Habsucht, wenn auf Verschwiegenheit zwischen Pächter und Verpächter gerechnet werden kann — weil Ersterm vielleicht nicht allein sein zu hohes Pacht-Quantum baar vergütet ist, sondern ihm auch noch überdieß die Zunge ist gebunden worden — sondern weil es ja sehr gut seyn kann, daß der Pächter zu hoch gepachtet hat, wie das leider! oft der Fall ist. Daß überdieß hier keine Garantie von Seiten des Verpächters die Sache besser machen kann, fällt ohnehin leicht in die Augen, da der Verkäufer solche ohne Bedenken leisten kann und wird, wenn ihm der Käufer das Gut nur dann um so viel

theurer bezahlt. Nichts kann hier schützen, als auf Grundsätze gebaute Ertrags- und Werths-Anschläge des zu kaufenden Guts, wovon ich in meinem Buche: Grundzüge zur Werthschätzung der Landgüter in Mecklenburg, weitläufig gehandelt habe.

Dies sind diejenigen Cautelen, die ich geglaubt habe dem Käufer in allgemeiner Rücksicht empfehlen zu müssen.

Nun will ich diejenigen Cautelen durchgehen, die in besonderer Beziehung ihre Anwendung finden.

Zweyter Titel.

§. 5.

Von den Kauf-Contracten über ganze Landgüter und deren
Cautelen in Bezug auf die Person des Käufers in
besonderer Rücksicht.

Die Contracts-Punkte und Cautelen, die in Bezug auf die Person des Käufers in besonderer Rücksicht auf individuelle hier vorkommende Verhältnisse und Gegenstände eine namentliche Beherzigung erfordern, lassen sich unter folgende Rubriken bringen:

- 1) in Rücksicht rechtlicher Verhältnisse und Beschaffenheit eines Guts als Lehn, Allodium, Pfand &c.
- 2) in Rücksicht der natürlichen Beschaffenheit desselben, oder der Guts-Substanz überhaupt, als Scheiden und Gränzen &c.
- 3) in Rücksicht einzelner Guts-Gegenstände und deren ökonomischer Behandlung, als Ackerbestellung, Besaamung &c.
- 4) in Rücksicht zufälliger Guts-Verhältnisse, als Communionen, Kirchen-Prediger-Küster-Abgaben &c.
- 5) in Rücksicht der auf dem Gute haftenden Schulden.
- 6) in Rücksicht der Guts-Perikel.

Ich will jeder dieser Rubriken einen besondern Abschnitt widmen.

E r s t e r A b s c h n i t t .

§. 6.

Von den Contract's-Punkten und Cautelen in Bezug auf die Sicherheit des Käufers, in Rücksicht der rechtlichen Verhältnisse und Beschaffenheit eines Guts, als Lehn, Allodium, Pfand-Gut ꝛc.

Da die politische Beschaffenheit eines Guts von der Art seyn kann, daß die Sicherheit des Käufers auf mancherley Art dabey in Gefahr kommen kann, so ist es unumgänglich nöthig, sich davon zuerst genau zu unterrichten und diejenigen Maaßregeln dabey wahrzunehmen, ohne welche diese Sicherheit nicht erreicht werden kann. Es ist der Mühe werth, sie besonders zu entwickeln.

§. 7.

I. Von der Sicherheit des Käufers in Rücksicht eines Lehnguts.

Ist das zu erhandelnde Gut ein Allodialgut, so hat der Käufer nicht zu befürchten, daß er solches dennoch an einen Dritten wieder herausgeben müsse. Ist es aber ein Lehngut, so hat freylich ebenfalls der Besitzer das Recht und die Freyheit, unter Voraussetzung Landes-Lehnsherrlichen Consenses, der aber hier in Meck-

tenburg nie verweigert werden kann (Landes = Vergleich §. 472.), es veräußern zu können; allein für die Person des Käufers kömmt es in Rücksicht der Sicherheit des zu erlangenden Besizes desselben darauf an, ob Lehns = Vettern vorhanden sind.

Ist dieses der Fall, so können sie praestitis praestandis das jus retractus ausüben und also an die Stelle des Käufers treten, und das Gut für den Kaufpreis für sich nehmen. Ist es also dem Käufer nicht gleichgültig, bey einem vermeintlichen guten Handel sich der Gefahr ausgesetzt zu sehen, daß ein Lehns = Vetter durch Ausübung seines juris retractus ihm das gekaufte Gut wieder entreißt, so bleibt es die sicherste Cautele für ihn, sich von seinem Verkäufer für alle Lehnsansprüche die Gewähr leisten zu lassen. Da nun aber keinem Verkäufer zu rathen ist, diese Gewährleistung zu übernehmen, es sey dann, daß er von allen Lehns = Vettern eine schriftliche, bündige und unbedingte Verzichtleistung auf ihr Näherrecht in der Tasche habe, weil Beispiele von üblen Folgen vorhanden sind — indem gerade in dieser Gewährleistung der Grund liegen kann, daß die Lehns = Vettern sich die Verzichtleistung auf ihr Näherrecht nur desto theurer bezahlen lassen; so dürfte nur das eine Mittel übrig seyn, diese Lehnsansprüche durch einen Tauschhandel unmöglich zu machen. Da nämlich die Lehns = Vettern, wenn sie rechtlich ihr jus

retractus exerciren wollen, den von Seiten des Verkäufers mit dem Käufer geschlossenen Contract pure erfüllen müssen; so ist es dem Lehns-Better — weil er nicht gerade das nämliche Gut im Tausch geben kann — unmöglich, den Contract pure zu erfüllen, und kann mithin also auch sein Näherrecht nicht exerciren. Hier muß aber nicht etwa in fraudem der Lehns-Bettern ein solcher Tauschhandel gemacht werden — denn nach meinen Grundsätzen ist jeder noch so fein ausgesonnene Betrug, allemal ein Betrug und unter der Würde eines rechtschaffenen Mannes — sondern er muß ohne alle heimliche Nebenbedingungen z. B. vom Rückkauf des vertauschten Guts, rein als Tauschhandel abgeschlossen werden. Uebrigens hat der Käufer noch dafür zu sorgen:

- 1) Daß von seinem Verkäufer der landesherrliche Consens nachgesucht und
- 2) Tempesive Lehnproclama^{ta} in Rücksicht etwaniger Lehnsansprüche ausgebracht werden, damit zur Zeit der Guts-Tradition ein reiner Präklusivabschied von der Lehnkammer mit eingeliefert werden könne — daß also diese Artikel, die Voraussetzung des lehnherrlichen Consenses, dessen Nachsuchung und die Lehnproclamation nicht im Contracte vergessen werden müssen, versteht sich von selbst.

Bei Lehngütern, die aus dem Concurse gekauft werden, und bey einem 30jährigen Besitze fällt nach dem Landes-Vergleich §. 457. und einer Constitution von 1768. das jus retractus und die Revocatorien-Klage weg; und wäre das Gut auch schon zu Enochs Zeiten in die Lehnrolle eingeschrieben gewesen.

§. 8.

II. Von der Sicherheit des Käufers in Rücksicht eines Fideicommiss- oder Stammguts.

Ob zwar schon in dem Begriffe eines Fideicommiss- oder Stammguts, nach welcher es einer bestimmten Familie zur treuen Erhaltung für dieselbe unter den bündigsten Rechts-Clauseln übergeben ist, die Unmöglichkeit zu liegen scheint, solches mit Sicherheit für die Person des Käufers acquiriren zu können; so sind gleichwol zwey Fälle denkbar, in welchen solches geschehen kann. Der erste ist: wenn die Veräußerung des Fideicommiss-Gutes in der fideicommissarischen Disposition unter bestimmten Bedingungen verstattet ist. Z. B. wenn der Besizer ohne seine Schuld durch Krieg, Feuer, Viehsterben &c. auf eine bestimmte Summe verschuldet wird u. s. f.; dann ist nur erforderlich, daß der Käufer sich genau unterrichte, ob der Fall in der Art wirklich vorhanden ist, nach welchem dem Besizer durch die fideicommissarische Disposition selbst die Erlaubniß zur Veräußerung ertheilet ist.

Der zweite Fall, wo von Seiten des Käufers ebenfalls mit Sicherheit ein Fideicommiss-Gut acquirirt werden kann, ist der: wenn *communi consensu omnium interessantium* (mit Einwilligung aller Interessenten) und der Regierung, unter deren Autorität und Confirmation diese fideicommissarische Disposition ist gemacht worden — doch halten auch viele Rechtslehrer dies nicht einmal für nöthig — solche aufgehoben wird^{a)} wie solches z. B. unter Joseph II. in den Oestreichischen Staaten von mehreren Familien geschah. Da aber bey alten Fideicommiss-Gütern, und wo die Familie oft sehr groß und zerstreut ist, vielleicht über kurz oder lang ein fideicommissarischer Interessent — der um seinen Consens weder gefragt ist, noch hat gefragt werden können — hier vielleicht dennoch (wenn gleich Präclussivabschiede erfolgt sind) rechtliche Anträge gegen solche aufgehobene fideicommissarische Dispositionen machen kann — welches die Juristen entscheiden mögen; so bleibt es nicht allein immer eine gefährliche Sache, solche fideicommissarische Güter zu

a) Rechtliche Untersuchung der Frage: Kann eine mit Einwilligung aller Interessenten geschehene Veräußerung eines Fideicommisses oder Stammguts von den nach der Veräußerung gebornen Kindern widerrufen werden? von Friedrich von Lahner. Bamberg 1795. Diese Frage wird hier verneinet; auch der Pütter'schen Behauptung, daß bey einem ausdrücklichen Verbot des Stiffters ein Fideicommiss überall nicht veräußert werden könne, außer wegen Stamm-Schulden, meiner Meynung nach mit guten Gründen widersprochen.

Kaufen, sondern es muß auch wenigstens dabey von Seiten des Käufers mit größter Vorsicht, Publicität und allen möglichen juristischen Sicherheits-Maasregeln zu Werke gegangen werden.

§. 9.

III. Von der Sicherheit des Käufers in Rücksicht eines Pfand-Guts.

Beym einem Pfand-Gute hat der Käufer zu seiner Sicherheit nur den Pfand-Contract zur Hand zu nehmen, um sich mit Gewißheit zu überzeugen, was er hier ohne Gefahr für sein Interesse kaufen kann. Denn bey Verkaufung eines Pfand-Guts kann der Pfandnehmer oder Pfand-Inhaber schlechterdings dem Käufer nicht mehrere Rechte überlassen, als er selbst an dem Gute hat. Auch rathe ich dem Käufer, sehr bestimmt darnach zu sehen, ob überhaupt auch der Pfand-Inhaber das Recht hat, das Gut, welches er selbst nur Pfandweise besitzt, an einen andern zu überlassen; denn sonst wird derselbe deshalb erst den Consens seines Pfandgebers herbeyschaffen müssen.

Da ich hier von den Kauf-Contracten über Lehn- und Pfand-Güter und von den Cautelen in Rücksicht der Sicherheit des Käufers rede; so kann ich einen Umstand nicht unerwähnt lassen, der für den Käufer von den nachtheiligsten Folgen seyn kann.

Nach dem statutarischen Mecklenburgschen Lehnrechte (Landes-Vergleich §. 451) ist es dem Lehnanne

erlaubt, ohne besondern Landesherrlichen Consens sein Lehn-
gut auf 20 Jahre zu verpfänden. Gibt nun der Ver-
käufer dem Käufer durch einen Revers die Zusicherung:
daß nach Verlauf dieser 20 Pfandjahre dennoch weder von
ihm noch seinen Erben die Wiedereinlösung geschehen, son-
dern dann der Käufer das Lehn von diesem Gute zu
nehmen, das Recht haben soll; so liegt hierin die natür-
liche Folge: daß auf diese 20 Jahre hinaus die Lau-
demial- oder Lehngelder, die hier in Mecklenburg
2 Procent im Golde vom Kaufpretio betragen, (Landes-
Vergleich S. 455) an Kapital und Zinsen für den Sackel
des Käufers erspart werden würden. Da durch Erthei-
lung dieses Reverses aber offenbar in fraudem legis ge-
handelt wird, indem auf die Weise eigentlich kein Pfand-
Contract, sondern ein wahrer, nur durch die Form
verkappter Kauf-Contract geschlossen wird; so giebt nicht
allein mit Recht die Lehn-Kammer ein solches Verfah-
ren nicht zu und deferirt im Vermuthungsfall auch wol
einen Eyd, sondern es liegt darin auch für die Person
des Käufers die gefährliche Folge: daß da hier of-
fenbar ein factum illicitum begangen wird, der ganze
Contract für null und nichtig erklärt werden kann.
Ich rathe daher wohlmeinentlich: rein den Contract zu
machen, den man machen will; entweder einen Kauf-
oder Pfand-Contract, da dergleichen durchaus öf-
fentliche Numereyen nur rechtlich zu bestimmten Zeiten

auf dem Markusplatz zu Venedig Statt finden. Ein Anderes ist es, wenn rein und wahr anfänglich nur ein Pfand-Contract ist geschlossen worden, und der Pfandgeber nun nachher auf sein Recht der Wiedereinlösung seines verpfändeten Gutes öffentlich Verzicht leistet. Dann ist hier alles bona fide zugegangen, und auf den Fall muß sodann auch der Pfandinhaber das Lehn gleich selbst nehmen.

§. 10.

IV. Von der Sicherheit des Käufers in Rücksicht eines Erbzins-Guts.

Mit dem Ankaufe eines Erbzins-Gutes hat es in Rücksicht der Sicherheit des Käufers die nämliche Verwandtniß, wie mit einem Pfand-Gute. Es hat derselbe hier ebenfalls nur daran zu denken, daß er kein größeres Recht acquiriren kann, als der Erbzinsmann selbst an seinem Gute hat. Genaue Einsicht in die Papiere und Instrumente, die die eigenen Rechte des Erbzinsmannes und seine Verpflichtungen begründen, ist mithin alles, was der Käufer hier zu seiner Sicherheit zu beobachten hat.

Zweyter Abschnitt.

§. II.

Von den Contracts-Punkten und Cautelen zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der natürlichen Beschaffenheit des Guts oder der Guts-Substanz überhaupt.

Nichts kann für den Käufer beym Guts-Handel von größerer Wichtigkeit seyn, als das wirklich zu erhalten, was er zu kaufen gedenkt. Da aber mit der Guts-Substanz merkliche Veränderungen zum Vortheil und Schaden derselben vorgegangen seyn können; so muß der Käufer in seinem Contracte sich so zu schützen suchen, daß er nicht allein nichts unwissend und wider seinen Willen von der bisherigen Guts-Substanz verliere, sondern auch das mit erhalte, wodurch dieselbe etwa durch Tausch oder partiellen Ankauf ist vermehrt und verbessert worden. Zu dem Ende sind folgende Cautelen zu beobachten.

Man sehe im Contract:

- 1) Daß der Verkäufer das Gut in der Maasse verkaufe, wie er und seine Vorweser solches besessen, und wie

folches nach seinem bonitirten und catastrirten Hufenstande (oder Morgenzahl, wo darnach gerechnet wird) und dem vermessenen, so und so viele □ Ruthen nach dem Landes-Cataster betragenden Flächen-Inhalt, bisher vorhanden gewesen. Dies und besonders die Bemerkung der Quadrat-Ruthenzahl ist um so nothwendiger, als der Käufer nur dadurch versichert seyn kann, daß keine einzelne bisherige Guts-Theile z. B. Wiesen, Aecker, Holz u. davon abgenommen und vielleicht an ein Neben-Gut, welches er nicht mitkauft, gelegt, oder schon sonst vorab an jemanden verkauft sind.

- 2) Müßen nach dieser generellen Bestimmung der Scheiden und Gränzen auch noch die einzelnen Guts-Pertinenzien namentlich im Contracte mit aufgeführt werden, als: Schmiede, Mühle, ein außerhalb der Guts-Gränze belegener See, Wiesen u. d. m.

Mancher Guts-Besitzer hat sich bisweilen von diesen Sachen, als unnützen Meublen durch einen Verkauf längst losgemacht; der Käufer glaubt aber solche mit zu kaufen, und siehe da! es war ein Irrthum, der nun nicht mehr gut zu machen ist.

3) Ist es nöthig, daß der Käufer namentlich alles dasjenige im Contracte als mit gekauft verzeichnen lasse, was von dem Verkäufer entweder in oder außerhalb der bisherigen Guts-Gränze ist zugekauft oder getauscht worden, damit er es nicht etwa nachher unter dem Vorwande verliere, daß solches außerhalb derjenigen Gränzen belegen, in welchen ihm das Gut verkauft worden; und woran er mithin keine Ansprüche machen könne.

4) Lasse der Käufer auch ferner ebenfalls alle Rechte und Gerechtigkeiten, die auf dem Gute haften; und namentlich alle Ansprüche, die der Verkäufer in der Qualität als bisheriger Guts-Besitzer zu machen habe, im Kauf-Contract, als mit gekauft, verzeichnen. Es kann z. B. seyn, daß der Guts-Besitzer, als solcher, ansehnliche Ansprüche von Seiten des Guts hie und da zu machen hat, die dann dadurch auch von dem Käufer mit acquirirt werden.

5) Da so manche kleine Gegenstände hier auch nicht aus der Acht gelassen werden müssen, die immer ihren bestimmten Werth, und oft besonders dadurch haben, daß sie gerade an der Stelle sind, wo sie sich befinden; so ist der gewöhnliche con-

tractliche Ausdruck auch als sehr passend und zweckbientlich zu empfehlen, wodurch der Verkäufer dem Käufer verspricht: überdieß alles, was Erd= Wand= Wand= Niet= und Nagel= fest ist, mit bey dem Gute zu lassen. Dies verhindert ihn, junge Bäume mit fortzunehmen; hie und da in den Gebäuden etwa eine Brau= Pfanne los= zubrechen und zu behalten u. s. w.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



D r i t t e r A b s c h n i t t .

§. 12.

Von den gewöhnlichen Contracts-Punkten und Cautelern zur Sicherheit des Käufers, in Rücksicht einzelner Guts-Gegenstände, deren ökonomischer Behandlung u. s. w.

Da von dem Augenblick an, wo der Verkäufer das Eigenthum seines Guts einem Andern überläßt, diesem Alles, jenem aber nur wenig oder nichts mehr interessiert, was in der Nähe oder Ferne auf den künftigen Ertrag des Guts, dessen Behandlung in den verschiedenen Branchen der Oekonomie u. s. f. Bezug hat; so sind für die Person des Käufers — wenn demselben im Contract im Allgemeinen die Guts-Substanz mit allen ihren, in und außerhalb den Gränzen belegenen Pertinenzien, Rechten, Gerechtigkeiten und Ansprüchen ist zugesichert worden — nun ferner alle die Punkte contractlich genau zu bestimmen, die die einzelnen Guts-Gegenstände betreffen. Hierher gehören z. B. die ökonomische Behandlung der Aecker, Wiesen, Gärten; der Erhalt der Gebäude bis zur Ablieferung des Guts; die Theilung des Ertrags aus den verschiedenen Branchen

der Dekonomie, als: der Holländerey, Schäferey u. d. m. Zur Sprache müssen diese Artikel alle kommen, das liegt in der Natur der Sache. Es ist also ohnstreitig besser, bey Schließung des Haupt-Contracts — wo von Seiten beyder Contractenten gewöhnlich immer mehr Dienst-eifer, Nachgiebigkeit und guter Wille vorhanden ist, als nachher — allen diesen Artikeln gleich eine contractliche Bestimmung zu geben, weil dadurch nicht allein allen künftigen Streitigkeiten ziemlich Thor und Thür verschlossen, sondern auch das Geschäft der Guts-Ablieferung selbst in äußerst kurzer Zeit sodann beschafft werden kann. Dies ist überdieß um so heilsamer für die Person des Käufers, als die Dekonomie um diese Jahreszeit (die Ablieferung der Güter geschieht bekanntlich gewöhnlich um Johannis) ohnehin alle Hände voll zu thun hat, und also nicht schnell genug in Thätigkeit kommen kann.

Ich will jedem hier vorkommenden Artikel seine besondere Nummer geben.

§. 13.

- I. Von den Contracts Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Ackerbestellung.

Die tempestive wirthschaftliche Bearbeitung des Ackers hat ohne Widerrede immer ihren bestimmten Einfluß auf den größern Kornbau, mithin auch für das Jahr, wo der Käufer das Gut abgeliefert bekommt; so wie das Gegentheil oft auch noch auf die nächstfolgenden von der

nachtheiligsten Wirkung seyn kann; z. B. wenn durch schlechtes Hacken, Pflügen und Eggen, der Acker weder gehörig ausgearbeitet, noch von Quecken — wenn sich solche darin befinden — gehörig gereinigt wird u. s. f.

Es ist daher unumgänglich nöthig:

1) Daß der Käufer sich im Contract stipulire, einen Wirthschafts-Verständigen an seine Stelle senden zu dürfen, nach dessen Anleitung und Bestimmung die Bestellung des Feldes geschehe, und demselben zugleich freye Lagerstatt und Beköstigung für seine Person und Pferd ausbedinge, um dafür keine besonderen Kosten zu haben.

2) Daß zugleich die Furchenzahl bestimmt wird, nach welcher der Acker bearbeitet werden soll; das heißt, ob er ein, zwey oder drey mal gehackt und geegget werden soll. Der Verkäufer wird hier gerne mit so wenigen Furchen als möglich, sich abhelfen wollen, um die Kosten des mehrern Ackerlohns und die Arbeit für sein Vieh zu ersparen. Hiermit kann aber dem Käufer unmöglich gebient seyn, und der Wirthschafts-Aufseher, den man hinsendet, weiß dann auch gleich, welche Bestellung er für seinen Herrn mit Recht fordern kann und darf.

Wird der Guts-Handel zu einer Zeit geschlossen, wo entweder die Winterfaat oder wol gar
auch

auch die Sommerfaat bereits bestellt ist, so heißt es gemeinlich im Contract: daß die bereits bestellte Saat, mithin auch die Acker = Bestellung, vom Käufer für gut und wohl geschehen angenommen werde; und dann kann und darf derselbe hiergegen nichts weiter rechtlich erinnern.

Ist die Saat aber noch gar nicht oder nicht ganz beschafft; so rathe ich dem Käufer wohlmeinend, dies nie der Willkühr des Verkäufers zu überlassen, wenn er anders deshalb völlig beruhigt seyn und allem Streite — bey dem ohnehin wegen der so sehr getheilten Meinung der Deconomen, gewöhnlich wenig oder nichts herauskömmt — zu entgehen wünscht.

§. 14.

II. Von den Contracts - Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Besaamung mit Korn.

So wichtig als für die Person des Käufers die Bestellung des Ackers ist, von eben so großer Wichtigkeit ist auch für ihn die Besaamung desselben mit Korn. Wird hier — es sey Winter = oder Sommer = Korn — zu dick gesät, so ist der Schaden groß; wird zu dünne gesät, so ist der Schade — besonders bey Winter = Korn — noch größer. Ist ferner das Saat = Korn unrein und schlecht, so wird ebenfalls kein gutes Korn gebaut werden.
von Ferbers Contracte 2r Th. C

können. Eben so ist es auch mit dem zu zeitigen und und zu späten Säen beschaffen.

In Rücksicht des noch nicht besaapten Ackers ist daher zum Vortheil und zur Sicherheit des Käufers Folgendes contractlich festzusetzen:

- 1) Daß zur Entgegennahme der Saaten von ihm ein Saaten-Empfänger gesandt werde, nach dessen Vorschrift das Geschäft des Säens selbst besorgt werden solle.
- 2) Daß reines und nicht zu schlechtes Getraide gesät werde, zu welchem Ende es dem Saaten-Empfänger frey stehen soll, auf Kosten des Verkäufers das Saat-Korn so viel sichten und wofeln zu lassen, als derselbe es für nöthig fände. Kann der Käufer den Verkäufer dahin bewegen, sich anheischig zu machen, einen namhaften Theil guten Saat-Korns zu kaufen, und mithin frisches neues Saat-Korn zu säen, so ist dies eine angenehme Sache für ihn; denn frische Saat, die aber von einem homogenen (gleichartigen) Boden seyn muß — gewährt bekanntlich allemal einen stärkern Korn-Ertrag als alte.
- 3) Daß es lediglich der Willkühr des Käufers überlassen bleibe, ob und wie viel er von jeder Getraide-Art gesät haben wolle. Dies kann, be-

sonders bey großen Gütern, wegen des oft sehr verschiedenen hohen Preises der Korn-Arten und ihrer leichtern und schwerern Bestellung einen merklichen baaren Unterschied machen.

So wird z. B. jeder Verkäufer gern viele Erbsen säen, weil er da nicht allein an Ackerlohn — indem solche nur auf eine Furche gesät werden — sondern auch an Einsaat gewinnet, indem er mit Erbsen zum Säen beynahе noch einmal so weit reicht, als mit Hafer.

Diese Bedingungen wird sich ein jeder rechtschaffen denkender Verkäufer gern gefallen lassen, da sie durchaus auf ökonomisches Recht und Billigkeit gegründet sind.

§. 15.

III. Von den Contracts-Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Pacht-Gelder des Holländers, Müllers, Schäfers, Krügers, Schmidts u. s. w.

Von dem Augenblick an, da dem Käufer das Gut verabreitet worden, kommen demselben mit Recht alle Revenüen aus den verschiedenen Branchen der Oekonomie zu; denn der Verkäufer kann nicht rem und pretium (die Sache und deren Werth) zugleich haben. Da nun aber der Holländer gewöhnlich zu Maytag (den 1sten May); der Schäfer zu Martini (den 10ten November); Schmidt, Müller, Krüger oft zu Mi-

haelis (den 29sten September) ihre Pachtungen antreten; so entsteht dann zwischen Käufer und Verkäufer die Frage: wie viel einem jeden von diesen Pacht-Geldern zustehet? weil das ökonomische Jahr von Johannis (den 24sten Juny) zu Johannis gerechnet wird, und dann auch in der Regel die Uebergabe der Güter geschieht.

In Rücksicht der Pacht des Müllers, Schmidts, Krügers — wenn solche nicht zu Johannis zu gezogen sind; denn sonst fällt alle Berechnung weg, weil sobald der Verkäufer noch die ganze Pacht bezieht — bleibt es immer die billigste Berechnung, daß das Pacht-Quantum auf einzelne Tage repartirt und darnach der Antheil bestimmt wird, der einem Jeden davon zukömmt. Hat also z. B. der Müller seine Pacht-Mühle zu Michaelis angetreten; so erhält der Verkäufer das in der Art ausgerechnete Pacht-Quantum vom 29 September bis zum 24sten Juny, und den Rest der Käufer; denn nur von dieser Zeit an ist derselbe Gutsherr.

Was aber die Pacht-Quanta des Holländers und Schäfers betrifft; so hat es damit eine andere Bewandniß, und kann hier diese Tage-Berechnung ohne Unbilligkeit nicht Statt finden; und zwar aus folgenden Gründen:

- 1) Ist die Einnahme dieser Leute nicht zu jeder Jahreszeit gleich; denn in den Winter-Monaten ist

die Einnahme beyder kleiner, als in den Sommer-Monaten.

- 2) Entsteht diese größere Einnahme durch die Weide, die aber schon von Johannis an dem Käufer gehört. Der Billigkeit gemäß gehört daher dem Käufer ein größerer Theil der Pacht aus diesen Artikeln als dem Verkäufer; weil der größere Theil des Sommers und der ganze — oft schöne — Herbst in die Zeit seines Besizes fällt. Wolte man sich aber bey der Guts-Tradition hier in genaue öconomische Berechnungen einlassen, um das respective Quantum für Käufer und Verkäufer zu bestimmen; so kann ich dazu um so weniger rathen, als eines Theils die Einnahme dieser Pächter in Rücksicht der Zeit sehr relativ ist, und als andern Theils — wie ich aus Erfahrung weiß — sie die gleichwohl hierüber die erforderliche Auskunft geben sollten, es selbst nie genau zu bestimmen wissen oder wissen wollen und die Sache gewöhnlich immer den Herren anheim geben, sich darüber zu vereinbaren, wobey man denn aber nicht weiter kömmt, als man war. Inzwischen räumen sie dabey immer von selbst ein, daß ihre größten Einnahmen nach Johannis einfallen; denn dann erfolgt erst der größte Butter-Gewinn, und des Schäfers Hammel sind auch dann erst gewöhnlich

zum erstenmale fett. Doch kömmt hierbey auch alles wieder darauf an: ob das Frühjahr spät und schlecht, oder zeitig und gut war, denn das entscheidet über den Graswuchs in dieser Periode.

Eine contractliche Bestimmung zwischen Käufer und Verkäufer bleibt hier also unstreitig immer das Beste, und da rathe ich, das Verhältniß von $\frac{2}{3}$ für den Verkäufer und $\frac{1}{3}$ für den Käufer in Rücksicht des Pacht-Quantis festzusetzen und sich überzeugt zu halten, daß dabey die Sache öconomisch ziemlich genau getroffen ist, und auf Kleinigkeiten kömmt es ja nicht an.

§. 16.

IV. Von den Contracts-Puncten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Holzung und der Torf-Möhre.

Da in den mehresten Gegenden Deutschlands — kann ich wol sagen — der Holzmangel schon so groß ist, daß Holz wie baares Geld zu betrachten ist, weil dies jeden Augenblick daraus gelöst werden kann, so wird jeder Käufer nicht allein

- 1) im Contracte ohnehin von selbst festsetzen, daß, von dem Augenblicke der Unterschrift des Contracts an, kein Holz weiter verkauft werden darf, sondern er wird auch
- 2) sehr wohl thun, hinzuzufügen: daß zu dem nöthigen Brennholze für den Verkäufer und die Guts-Einwohner nur das Bedürftige soll gehauen

werden dürfen. Besser und rathsamer ist es aber noch — besonders wenn das gekaufte Gut überdies nur wenig Holz hat, wie dies, leider! oft der Fall ist — gleich eine bestimmte Faden- und Fuderzahl contractlich zu bestimmen und nachzuweisen; denn sonst wird doch wirklich in dem letzten Jahre wider alles Vermuthen oft gar zu viel verbrannt.

- 3) Rathe ich, noch außerdem auch die Bedingung hinzuzufügen: daß von dem Augenblicke des geschlossenen Handels an, die Holzung — es sey harte oder weiche — mit dem Viehe nicht weiter behütet werden solle. Der Schade der daraus entsteht, ist zu bekannt; und dem fernern wird auf diese Weise vorgebeugt.

Da auf die öconomische Behandlung der Torf-Möhre, besonders bey einem holzarmen Gute, ebenfalls ungemein viel ankommt, und der hier einmal geschehene Schade z. B. durch Behütung mit dem Viehe in nasser Witterung, durch unwirthschaftliches Stechen in demselben u. s. f. oft gar nicht, oder doch nur mit Kosten kann wieder gut gemacht werden; so thut der Käufer sehr wohl, die Torf-Möhre selbst zu besehen und nach der localen Beschaffenheit das Stechen des Torfs selbst auf das vortheilhafteste contractlich zu bestimmen, alles Behüten mit Vieh aber gänzlich zu depreciren, weil — besonders

wenn die Torf-Möhren niedrig liegen und nicht abgegraben sind, das Durchtreten des Viehes — selbst bey trockner Witterung — nie ganz unterbleibt und dadurch den Torf-Möhren allemal ein großer Schaden zugefügt wird. Besonders wird diese Bedingung nöthig seyn, wenn bey Holz-mangel auch nicht einmal ein großer Vorrath guten Torfs vorhanden ist.

§. 17.

N. Von den Contracts-Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Jagd und Fischerey.

Ich bin weder Jäger noch Fischer, habe aber die Produkten-Artikel beyder gern in der Schüssel. Man erwarte also über diese Gegenstände keine andern Contracts-Cautelen als die, die in der Natur der Sache liegen, oder mir vom Hörensagen in dem Sinne schweben.

Diese sind in Rücksicht der Jagd:

- 1) Daß der Käufer untersuche: ob er die Gerechtigkeit sowohl der hohen als niedern Jagd mitkaufe; denn oft hat ein Gut nur die niedere Jagd allein, oft gar keine.
- 2) Daß der Käufer stipulire: daß fernerhin nicht mit Windhunden gehebt und daß diese so wenig als die Jagdhunde nicht ohne Oberaufsicht des Weibemannes auf dem Felde herumlaufen sollen. Sie fressen das junge Wild auf und thun dadurch der

Jagd unendlichen Schaden. Auch dem Getraide ist es kein Vortheil, wenn es bereits im Schoßboden steht und dann von den Hunden beständig durchstrichen wird.

Der Erhalt der Fischerey soll besonders davon abhängen, daß nicht mit zu engen Netzen — die bey den Fischern ihren besondern Nahmen führen — gefischt werde; weil dies auch die nächstfolgenden Generationen und mithin den ganzen Fischfang auf viele Jahre hinaus ruiniert. Dieses also und wo bloß Teichfischerey vorhanden ist — die Reservation einiger, von dem Verkäufer ferner nicht weiter zu befischenden Teiche, wäre alles, was ich dem Käufer zu seinem Heil und Besten in Rücksicht dieses Artikels zu empfehlen hätte.

§. 18.

VI. Von den Contracts-Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Garten-Bestellung.

Ein guter Garten ist die dritte Garbe in der Scheune, sagen alle Landwirthe jung und alt, una voce und ich mit ihnen. Damit er dies aber seyn könne, ist eine sorgfältige Bestellung desselben unumgänglich nöthig. Da nun der Käufer gleich den ersten Sommer aus dem Garten den größten Theil seiner Küchen-Bedürfnisse nehmen soll; so geht mein Rath für ihn wiederum dahin, die Garten-Bestellung, wie die des Feldes, durch einen eigenen Gärtner oder dazu bestellten wohl instruirten Aufseher nach

eigener Direction besorgen zu lassen, und sich die Erlaubniß dazu im Contracte auszubedingen. Dies bleibt immer der einzige sicherste Weg den Garten gut und zweckmäßig bestellt, und vom Unkraut wohl gereinigt zu erhalten; denn sonst ist es doch wirklich damit oft ein Wischen gar zu arg und es wird auch zu viel Kohl und zu wenige Kartoffeln gepflanzt und von dem mancherley Suppenkraut, Zwiebeln und Kräutern, die interessantesten Artikel für die Küche, oft ganz vergessen.

Wer das Glück hat, bey seinem gekauften Gute einen mit schönen Anlagen gezierten Garten zu bekommen, der nehme alle diese Lustparthieen — wenn ich ihm rathen darf — in seinen besondern Schutz und Obhut. Man glaubt nicht, wie fahrlässig — besonders wenn der Verkäufer vielleicht kein Gartenliebhaber ist, oder alles Schöne desselben für schädlich hält, weil die Unterhaltung Geld kostet, aber nichts einbringt — ich sage: man glaubt nicht, wie fahrlässig sonst oft in Rücksicht des Gartens nach geschehenem Verkauf noch gehandelt und welcher Schaden hier gestiftet werden kann.

Ist mir, als einem entschiedenen Gartenliebhaber, hier eine Bitte beym Käufer erlaubt — so ist es diese: fogleich keine Linde, und überhaupt keine freystehenden Bäume weiter beschneiden zu lassen, und ihnen dadurch die schöne Pflanze ihres stolzen natürlichen Wuchses bald-

möglichst wieder zu verschaffen, durch dessen Beraubung sie, wie mich dünkt — jeden gefühlvollen Liebhaber der Natur als verkrüppelt jammern müssen. Hecken müssen beschnitten werden, wenn wir zwischen ihnen im Schatzen wandeln wollen; aber Bäume müssen — wenn sie einen schönen herzerhebenden Anblick gewähren sollen — wachsen, wie sie Gott schuf.

§. 19.

VI. Von den Contractpuncten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Bestellung von Lein- und Klee-Saamen.

Ich führe die Bestellung des Lein- und Klee-Saamens zum Zweck einer besondern contractlichen Vorsohrge hier aus dem Grunde auf, weil es bey den Landwirthen zur Zeit noch nicht entschieden ist: ob? wie viel? und wo? diese Saamenarten bestellt werden sollen, wenn gleich generaliter im Kauf-Contracte festgesetzt ist, daß das Gut soll hauswirthlich bestellt und abgeliefert werden. Was den Leinsaamen betrifft, so kann freylich kein vernünftiger Hauswirth läugnen, daß der Käufer solchen — wenn gleich darüber nichts contractlich festgesetzt ist — bestellt verlangen könne. Allein hier entstehen die Fragen:

- 1) Wo soll der Leinsaamen gesät werden, in der Braache? oder im Gerstlande? Wird er in der Braache gesät, so hat der Verkäufer so viel mehr Ackerbestellung; wird er im Gerstlande

gesät; so erhält der Käufer so viel weniger Gersten Ausfaat.

- 2) wie viel? soll gesät werden. Die Bedürfnisse der Wirthschaft selbst in Rücksicht dieses Artikels lassen sich wohl bestimmen, aber die in Rücksicht der Person des Käufers sind sehr relativ. Hat er z. B. eben erst eine Frau mit vielen, schönen, großen Koffern und Kisten voll Leinenzug geheyrathet; so wird er wenig darauf geben. Ist es ein Junggefelle; nun dem fehlt es natürlich an Allem, was eine Frau mitbringt.

Soll ich als Deconom über diese zwey Fragen meine Meinung sagen, so besteht diese im Folgenden:

ad 1) werde ich fragen: wo hat der Verkäufer bisher seinen Leinsaamen gesät? denn gesät hat er doch für sich und die Leute immer welchen — in der Braache oder im Gerstlande? und wo ist er am besten gerathen? nun da bestellt er ihn auch in dem Jahre, wo er verkauft hat, für den Käufer.

ad 2) behaupte ich, daß der Verkäufer so viel Leinsaamen säen muß, als zur Unterhaltung der Wirthschaft in Rücksicht dieses Artikels gebraucht wird, und bisher zu dem Ende von ihm ist gesät worden. Wollte der Käufer verlangen, daß ihm vom Verkäufer mehr Leinsaamen gesät werden

solle; so müßte er ihm, meiner Meynung nach, deshalb besonders vergüten; denn dem Ausdruck: ein Gut hauswirthlich bestellen, hat er dann in Rücksicht dieses Artikels Genüge geleistet.

Um inzwischen allem Streite hierüber vorzubeugen — denn es giebt gar eigensinnige Köpfe — so ist es sehr rathsam, gleich im Contracte festzusetzen: daß der Verkäufer Scheffel Leinsaamen in der mürben oder der zähen Braache — wo es deren zweye giebt — oder im Gerstlande, wie es gefällig ist — dem Käufer gut und wohl bestellt abliedere, auch den Leinsaamen dazu unentgeltlich hergebe.

Mit dem Klee saamen hat es eine andere Verwandniß und ist hier wiederum der rothe oder Spanische Klee — den man grün zum Futter für die Pferde oder um Heu derbe zu machen, säet — von dem weißen oder Weideklee zu unterscheiden.

Bringt die öconomische Einrichtung des Guts es mit sich, daß rother Klee respective zum grünen Futter und um Heu davon zu machen, gesät werden muß, weil keine Weidekoppeln und nur geringe Heuverbung vorhanden ist; auch überdies immer zu dem Zweck welcher ist gesät worden; so dünkt mich, hat es kein Bedenken: daß der Verkäufer auch in dem letzten Jahre für den Käufer, ohne besonderes Entgeld welchen säen und abliefern müsse,

und zwar so viel als er bisher immer selbst gesät und mithin zu säen selbst für ökonomisch nothwendig gehalten hat. Ist dies aber nicht der Fall und sind Heu und Weidekoppeln genug vorhanden; so glaube ich nicht, daß durch den bloßen contractlichen Ausdruck einer hauswirthlichen Gutsbestellung, der Verkäufer verbunden ist, rothen Klee saamen überhaupt zu säen, noch weniger sich die Menge desselben vorschreiben zu lassen.

Eine gleiche Bewandniß, dünkt mich, hat es mit dem weißen oder Weideklee. Ist es auf dem gekauften Gute hergebracht, daß alljährlich — wo Koppelweide ist — der Nachschlag mit weißem Klee saamen ist besät worden; so halte ich mich fest überzeugt, daß der Verkäufer verbunden ist, dies auch in dem letzten Jahre für den Käufer zu thun, wenn gleich darüber nichts besonders im Contract ist festgesetzt worden, und liegt dies, meiner Meinung nach, dann schon in dem Ausdruck einer hauswirthlichen Bestellung. Hat der Verkäufer aber bisher nicht die Weise oder wegen grasartigen Bodens nicht nöthig gehabt, seine Nachschläge mit diesem Unkraute — wie es Mancher nennt — zu besäen; so glaube ich auch nicht, daß der Käufer solches nun unentgeltlich verlangen könne; denn nach des Verkäufers Glauben gehört dies ja nicht unter die Artikel einer hauswirthlichen Bestellung, wenigstens für sein Gut. Un-

ter diesen Verhältnissen thut der Käufer also allemal sehr wohl, contractlich festzusetzen: daß der Verkäufer ihm an einem bestimmten Orte so viele H rothen Kleezaamen auf so viele \square Ruthen und den Nachschlag oder abtragenden, nun zur Weide liegen bleibenden Schlag oder Koppel mit so viel weißen Kleezaamen auf jede 100 \square Ruthen bestellen solle. Die Bestimmung der Quantität des zu bestellenden Kleezaamens nach \square Ruthen halte ich um so nothwendiger, als die Hauswirthe hierin sehr verschiedene Principia haben, und dann dem Käufer in der Regel der Kleezaamen möchte zu dünne gesät werden; denn wenn man ihn nicht selbst bauet, so ist es wirklich eine theure Sache, wenn man das H mit 8 bis 10 fl. bezahlen muß. Ich lasse auf 60 \square Ruthen 4 H rothen und auf eben so viele \square Ruthen 1 H weißen Kleezaamen säen, dies ist genügend.

§. 20.

VIII. Von den Contracts-Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Befriedigungen der Höfe, Koppeln und Gärten.

Ob zwar es ohnehin schon zu einer der ersten Pflichten einer hauswirthschaftlichen Guts-Ablieferung gehört, daß sowohl die Höfe, als Gärten und Koppeln in dem Stande übergeben werden, daß weder die Schweine in den Gärten eine zweyte Bestellung und Umpflügung nach ihrer Weise vornehmen, noch daß das Vieh nach Belieben aus

den Koppeln wandern und Schaden thun könne; so sind gleichwol die Vorstellungsarten des ab- und zuziehenden Hauswirths über die Kräfte und Ungezogenheiten des Viehes, hier Schaden zu thun, oft so verschieden, daß ich eben hierin die Veranlassung finde, dem Käufer zu rathen, sich in Rücksicht dieses Artikels die contractliche Bestimmung zu stipuliren: daß die auszubessernden und neu zu machenden Befriedigungen unter der Aufsicht des Wirthschafers geschehen, der von ihm ohnehin zur Leitung des Feldbaues nach dem Gute gesandt werde. — Dieser Freund muß sodann darauf sehen, daß die Zaun-Ädern möglichst dicht zusammen geschlagen werden, damit die Schweine mit ihren Rüsseln sich hier keine Gänge durchbohren können. Alle Rückpföste muß er, jeden besonders, nachsehen und dann tüchtig fest rammeln lassen, damit die großen schweren Dachsen sie nicht umschuern können. Die Riecke oder Schleete müssen hinlänglich stark und nicht schon morsch seyn und dann tüchtig fest in den Rücklöchern eingekielet werden, damit das Vieh, welches sich so oft daran lehnet und scheuert, sie nicht lösen und herauswerfen könne.

Man muß selbst Landwirth seyn, um das schmerzhafteste Gefühl zu kennen, das heute verlassene schöne segensvolle Stück Getraide morgen vom Viehe zertrampelt und zerfressen zu sehen, um die Wichtigkeit der sorgsamsten Vorkehr deutlich genug einzusehen und diese Episode nicht als unnütz

zu belächeln. Bey dieser Gelegenheit muß ich den Käufer noch erinnern, daß, wenn er finden sollte, daß ihm durch Anlegung einer neuen Koppel ein großer Vortheil entstehe, er dieses ja zur contractlichen Bedingung mache; denn sonst wird er bey einem schwierigen oder hypothondrischen Verkäufer mit allen seinen Vorstellungen dennoch schwerlich Eingang finden — wenigstens die Kosten dazu hergeben müssen.

§. 21.

IX. Von den Contracts-Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Reparaturen an den Gebäuden.

Noch unendlich wichtiger, als gehörige Befriedigungen bey einem Gute, ist es, daß die sämmtlichen Gebäude in einem solchen öconomischen Erhalt abgeliefert werden, der ihrem Zwecke entspricht. Hat der Käufer aber hierüber nichts im Contracte festgesetzt; so dürfte der Verkäufer ihm vielleicht nicht ohne Grund über deren nöthige Reparaturen Rechnungen formiren können; denn ich glaube nicht, daß er nöthig hat, dem Käufer das Gut in einem bessern Zustande abzuliefern, als es zur Zeit des geschlossenen Handels (*tempore contractus*) war. Hierin liegt aber auch, meiner Meinung nach, zu gleicher Zeit der Grund, warum es nun ebenfalls nicht schlechter darf abgeliefert werden. Reißt also der Sturm ein Dach herunter, oder wirft ein Gebäude auf die Seite; so muß es der Verkäufer billiger Weise auf seine Kosten

von Ferbers Contracte 1c 2b. D

wieder machen lassen. Von der eigentlichen Guts-Perikel werde ich weiter unten in §. 36. handeln.

Will der Käufer sich also nicht der Gefahr aussetzen, bey der Ablieferung noch eine besondere Gebäude-Reparatur-Rechnung zu bezahlen, oder wenigstens sich deshalb herum zu streiten oder einen kleinen Proceß zu bekommen; so setze er ohnmaßgeblich contractlich fest:

- 1) Daß der Verkäufer alle die nöthigen Reparaturen, als — — (hier müssen solche wohlmeinentlich alle genau specificirt werden) auf seine Kosten machen lasse und solche zur Zeit der Ablieferung beschafft haben müsse.
- 2) Daß, wenn unerwarteten Falls noch sonstige Reparaturen nöthig würden, es haben solche Namen wie sie immer wollen, der Verkäufer solche auf seine alleinige Kosten wolle besorgen lassen.

Auf diese Weise dürfte hier Geld, Proceß und Verdruß erspart werden können.

§. 22.

X. Von den Contracts-Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Wiesen.

Hier habe ich dem Käufer weiter nichts zu erinnern, als daß er sich contractlich versprechen lasse: daß der Verkäufer weder im Herbst noch im Frühjahr die Wiesen mit dem Viehe wolle behüten lassen; es sey dann, daß

er bey trockener Witterung die Brinkwiesen davon ausnehmen wolle. Es bedarf wol keines Beweises, daß die Wiesen — besonders sehr niedrige, und wenn sie nicht im Winter unter Wasser gesetzt werden können, wodurch sie sonst sehr wieder zuschleimmen — durch das Behüten mit dem Viehe sehr durchgetreten und dadurch im Grasswuchs ungemein beschädigt werden. Man muß bergleichen Wiesen sehen, um sich von der Größe des Schadens zu überzeugen. Wird das Vieh überdies spät im Frühjahr in den Wiesen geweidet, so müssen solche dann auch an Heu verhältnißmäßig eine geringere Erndte geben; und Heu kann gleichwol kein Landwirth zu viel haben.

§. 23.

XI. Von den Contracts-Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht des Verkaufs von Heu und Stroh von dem gekauften Gute.

Wo ist der Landwirth, der nicht den Dünger als das Hauptmedicament für die Verbesserung der Acker-Cultur anerkennt? Alle dem, was mithin diese fruchtbringende Materie verringert, muß der Käufer als äußerst schädlich vorzubeugen suchen. Hieher gehört der Verkauf von Heu und Stroh von dem gekauften Gute. Er wird also wohlweislich dem Verkäufer die contractliche Bedingung machen: weder von dem Einen noch von dem Andern zu verkaufen, da er dann versichert

ist, beydes für den Dünger zu behalten. Da nun an manchen Orten überdies die traurige Deconomie getrieben wird, Stroh zum Dachdecken in möglichster Menge zu verkaufen; so halte ich es für sehr nöthig, daß der Käufer namentlich den Verkauf der sogenannten Dachschöwe ebenfalls contractlich deprecire.

Beym Verkaufe von Heu und Stroh von einem Gute, fallen mir immer die Wilden ein, die den Baum umhauen, um die Früchte davon zu essen.

§. 24.

XII. Von den Contracts-Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Dienste und dem Lohne der Tagelöhner und Dienstboten.

Die Dienste der Bauern sind nach den verschiedenen Jahreszeiten und den darin vorfallenden öconomischen Geschäften bestimmt, und der Käufer erhält solche von der Zeit an, da die Guts-Uebergabe geschieht, ausschließend ohne alles Bedenken; es ist also deshalb contractlich nichts zu erinnern.

Was aber die Dienste der Tagelöhner betrifft, die hier in Mecklenburg z. B. unter dem Namen der Hof-Dienste bekannt sind, und in bestimmten Tagen bestehen, die an einigen Orten bisweilen sowohl der Mann, als die Frau, gewöhnlich und in der Regel aber nur die Frau allein, ohne besonderes Entgelt für die Emolumente der Häusung, Weide, Garten, Feuerung u. s. w.

arbeitet; so sollte eigentlich der Verkäufer den auf $\frac{3}{4}$ Jahre fallenden Dienst — nämlich von Michaelis — wo das Jahr dieser Leute angeht — bis Johannis — wo er dem Käufer das Gut abliefert — allein beziehen. Allein es ist hier in Mecklenburg, so viel ich weiß, durchgehends hergebracht, daß diese Dienste dem Käufer und Verkäufer zur Hälfte geleistet werden. Da es indessen seyn könnte, daß dieses Herkommen, als ein Allgemeines von einem oder dem andern Verkäufer nicht wollte anerkannt werden, so handelt der Käufer immer sicherer, deshalb in den Contract zu setzen: daß die Hof-Dienste der Kottenleute in dem laufenden Jahre ihm zur Hälfte unentgeltlich verblieben.

In Rücksicht des Lohns der Dienstboten ist es, meines Wissens, hier ebenfalls allgemein hergebracht, daß ihr Lohn respective an Geld, Leinwand, Wolle u. s. f. zur Hälfte von dem Käufer und Verkäufer bezahlt wird, obgleich sie bey Erstem nur ein Vierteljahr, nämlich von Johannis bis Michaelis in Diensten sind. Ob zwar solches in Rücksicht des Käufers unbillig zu seyn scheint; so ist es dies doch eigentlich nicht, wenn man bedenkt, daß gerade in diesem — wenn gleich kürzern — Zeitraume, die mehresten schwersten und wichtigsten Feld- Arbeiten des Dungfahrens, der Heu- und Korn-Ernde, und der Herbst-Saat-Zeit einfallen,

übrigens aber auch die vor Johannis bestrittenen Feld=Arbeiten zum Nutzen und Frommen des Käufers geschehen.

Dieser wird also eigentlich nichts erinnern können — und zwar um so weniger, wenn ihm dagegen auch die Hälfte der Hof=Dienste verbleibt — wenn der Verkäufer allenfalls diesen Artikel des Lohns zur Halbscheid zwischen ihnen beyden, zu mehrerer Sicherheit im Contracte niederschreiben läßt.

§. 25.

XIII. Von den Contractis=unkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht des Verbleibens der Leute bey dem Gute überhaupt und der Guts=Unterthanen insbesondere.

Da das Dienst=Jahr der Tagelöhner und Dienst=boten in der Regel mit Michaelis anfängt und aufhört; so ergiebt sich daraus die Folge: daß sowohl die Hof= als Dorf=Leute aus dem Dienste des Verkäufers in den Dienst des Käufers übergehen. Will nun also der Käufer Einen und den Andern der Leute nicht im Dienste behalten, so wird er — wenn er vor Ostern, als der gesetzlichen Zeit des Dienstaufkündigens, kauft — ihm auffagen, oder sich mit dem Käufer contractlich dahin vereinbaren müssen, daß er solchen mit fortnehme.

Da es bisweilen eine Grille der Dienstboten ist, wenn sie einen neuen Herrn bekommen, nicht bey ihm bleiben zu wollen, sondern davon zu wandern; so thut

der Käufer wohl, wie dies auch gemeinlich geschieht — sich von seinem Verkäufer den halbjährigen Lohn der Leute zur Auszahlung an sie zu Michaelis, geben zu lassen, um sie dadurch möglichst von bösen Gedanken abzuhalten,

In den Ländern, wo leider! die Unterthänigkeit noch nicht aufgehoben ist, wie hier im Mecklenburg, und wo also ein Guts-Käufer wegen vielleicht erschwerter Zugugs von andern Orten her, die einmal vorhandenen Guts-Einwohner und Unterthanen nicht entbehren kann, wird er auch den wichtigen Artikel: daß ihm diese Leute, als zum Gute gehörig, mit überlassen würden, im Contracte niederschreiben zu lassen, nicht vergessen müssen. Zum Troste aller derjenigen, die, wie ich, die sogenannte Unterthänigkeit nicht lieben, bemerke ich indeß, daß sie — zur Ehre meines Vaterlandes und so vieler hiedern Guts-Besitzer sey es gesagt, — wahrlich hier zu Lande das nicht ist, und nicht bedeutet, was man bey der Härte des Worts und dem vormals damit verknüpften Begriff wohl voraussetzen sollte. Der kürzeste Beweis hiervon ist der, daß alle Unterthanen genau unter eben den Bedingungen von bestimmten Dienst-Tagen im Jahre ihre freye Wohnung, Gärten, Weide und Feuerung genießen, wozu man sie den übrigen unter ihnen wohnenden freyen Leuten überläßt; daß diese letztern nicht allein nie wohlhabender, son-

dern gewöhnlich ärmer als die zum Gute gehörigen Einwohner sind, und daß das öftere Hin- und Wiedergiehen der freyen Leute eben so wenig zu ihrer Aufnahme gereicht, als es das Band der Zuneigung und des Wohlwollens fester knüpft, welches man unter Guts-Herrschaften und Unterthanen gewiß noch häufig bey uns antrifft, und welches nur allein wechselseitiges Wohl und dauerhafte Glückseligkeit bewürken kann. In der That dringt sich oft die Bemerkung auf, daß, wo die Guts-Einwohner und Unterthanen ihr rechtliches Auskommen finden, auch die Herrschaften wohlhabend sind und werden; und daß, wo jenes fehlt, mithin Fleiß, Treue und Liebe zum Herrn gleichfalls wegfällt, keine großen Fortschritte im Wohlstande gemacht werden.

§. 26.

XIV. Von den Contracts-Puncten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Schulden und Hofwehre der Bauern.

Da die Hofwehre der Bauern in der Regel — wenigstens hier in Mecklenburg — dem Gutsherrn gehört; so ist es sehr nöthig:

- 1) daß der Käufer in den Contract namentlich setzen lasse: daß ihm die Bauern mit einer vollständigen Hofwehre verkauft würden. Dadurch wird vorgebeugt: 1) daß der Verkäufer — wenn er auch gerne chicaniren will — nicht sagen kann: daß er zwar die Bauern, aber nicht die Hof-

wehre mit verkauft habe. Denn ob zwar sich, meiner Meinung nach, ein Bauer ohne Hofwehre ebenso wenig denken läßt, als ein Gutsherr ohne Gut; so ist es gleichwol möglich, daß ein schwacher Richter darauf eingehet, und dann ist der Proceß da — und davor will ich jeden Käufer möglichst bewahren.

- 2) Ist der Käufer durch jene nähere Bestimmung einer vollständigen und tüchtigen Hofwehre gesichert, daß solche so beschaffen abgeliefert werden muß, daß die Bauern damit ihre Dienste leisten können und ihnen nichts an dieser Hofwehre fehlt. Denn es ist wol die übelste Sache von der Welt, wenn der Käufer gleich beym Antritt des Guts die Bauern von Haupt bis zum Fuß kleiden und einrichten muß.

In Rücksicht der Bauern selbst rathe ich dem Käufer sich ferner contractlich versprechen zu lassen: daß ihm solche Schuldenfrey übergeben, und sie zu dem Ende besonders proclamirt werden sollen. Diese Bedingung ist für den Käufer um so nothwendiger, als sonst die Schulden dieser Leute sie vielleicht außer Stand setzen können, ihre Dienste zu leisten, auf die er gleichwol beym Kauf rechnete und die er sonst aus seiner Tasche bezahlen müßte. Man glaubt kaum, wie wohlhabend zwar zuweilen, aber auch wie äußerst traurig es oft mit den öko-

nomischen Verhältnissen dieser Leute aussieht, und letzteres nicht immer ganz ohne Schuld des Gutsherrn.

Ich finde es daher sehr passend, wenn derselbe nun bey dieser Gelegenheit die Schulden seiner Bauern bezahlt, die sie zu seinem Besten machten; und der neue Herr dann sucht, sie in diesem Zustande zu erhalten, auch allenfalls zu dem Ende sie creditlos zu machen. — Aber dann muß er sie auch unterstützen, wenn sie ohne ihre Schuld in Schanden und Unglück gerathen, und sich nicht allein helfen können; denn sonst sind sie ohne Credit ganz verloren.

§. 27.

XV. Von den Contracts. Punkten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der Gutsübergabe (Tradition).

Die Zeit der Gutsübergabe ist gewöhnlich Johannis (den 24 Junius). Da aber in unserm Klima die Sommerfaat — in der Regel in den ersten Tagen des Junius beschafft ist, oder wenigstens seyn kann und der Verkäufer also dann nicht weiter behindert ist, das Gut zu tradiren; so rathe ich dem Käufer contractlich festzusetzen: daß, so bald er seine zu leistenden Zahlungen im Frühjahrs, hier in Mecklenburg im Trinitatis-Termin an den Verkäufer beschafft haben würde, derselbe schuldig und verbunden seyn solle, das Gut sogleich zu tradiren. Die hier auf den Käufer wartenden Feldarbeiten, des Brauche-Hackens, des Düngersfahrens, der Heuerndte —

den Aufenthalt in Rücksicht des Zuzuges noch ungerechnet — sind, wie ich glaube, Beweggründe genug, den Käufer von der Wichtigkeit zu überzeugen, baldmöglichst in den Besitz des gekauften Guts zu kommen; denn ist der Landwirth einmal zurück in seiner Wirthschaft, so hält es äußerst schwer damit in Ordnung zu kommen; besonders wenn dann auch noch eine nachtheilige Bitterung die Arbeiten selbst erschwert und verzögert — wie dies doch der Fall seyn kann. Der Schaden aber, der hieraus entsteht, ist eine bekannte Sache — und oft wahrlich von keiner geringen Bedeutung.

 Vierter Abschnitt.

§. 28.

Von den Contracts-Punkten und Cautelen zur Sicherheit
des Käufers in Rücksicht zufälliger Guts-
verhältnisse.

Es giebt oft zufällige Gutsverhältnisse, die mehr Aufmerksamkeit verdienen, als die wesentlichsten Gegenstände, welche wir eben berührt haben. Ich will sagen, diese letztern können vollständig untersucht und überall berichtet seyn, und gleichwohl machen jene Zufälligkeiten die ganze Mühe und den Handel vergebens, weil sie nur zu oft eine unverfiegbare Quelle von Mißvergnügen, Streitigkeiten und Processen entstehen lassen. Ich rechne dahin vorzüglich alle Communionen, sie haben Namen wie sie wollen; ferner auch die Kirchen- Prediger- und Küster-Besetzungen und Abgaben, besonders wenn die Ländereyen nicht gänzlich separirt liegen und in Zeit- oder wol gar in Erbpacht genommen sind, endlich auch alle sonstige auf einem Gute haftende private Lasten und Abgaben. Wir wollen auch diese der Bequemlichkeit wegen einzeln durchgehen.

§. 29.

I. Von den Contracts-Puncten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht von Communionen.

Nach meiner entschiedenen Vorliebe für Ruhe und Friede kenne ich keine abscheulichere Sache als — Communio. Communio est mater rixarum (Gemeinschaft ist die Mutter des Zanks) sagt ein Römischer Rechtsmann, und nie lag in einem Ausspruche mehr Wahrheit. Man mag es da machen wie man will, es ist doch immer Zank und Spektakel in allen Gassen; denn die Köpfe der Menschen und ihre Begierden zum Nehmen, und Thun was nicht recht ist, treffen hier zu nahe Berührungspuncte, als daß solches immer ohne Wirkung bleiben könnte.

So unangenehm also einem Käufer das Verhältniß seyn muß, in welchem er bey einem Gutskauf durch eine vorhandene Communio treten soll, um so wichtiger muß es für ihn seyn, sich von der Art und dem Umfange der Communio auf das genaueste zu unterrichten und hier insonderheit seine Sicherheitsmaasregeln nicht aus den Augen zu lassen.

In der Absicht rathe ich dem Käufer, es bey dem Gutskauf nicht allein seine erste Frage seyn zu lassen: ob auch Communio bey dem Gute vorhanden, und dann zu thun was ihm beliebt — sondern, wenn er sich nun doch zum Handel entschließt, um des Himmels

wollen sich nicht mit bloßen wörtlichen Erläuterungen und Beschreibungen über die vorhandene Communion-Verhältnisse von Seiten des Verkäufers zu begnügen und zu beruhigen, sondern

- 1) alle hierauf Bezug habende Papiere originaliter anzusehen, um genau zu wissen, in welche Verhältnisse er im Begriff steht, sich zu setzen.
- 2) in dem Contracte selbst wörtlich der Uebnahme dieses Communionverhältnisses in seinem ganzen Detail, mit Bezug auf die darüber vorgelegten Originalpapiere zu erwähnen, um versichert zu seyn, daß nicht allein keine mehrere Communionverhältnisse, als das übernommene, beym Gute vorhanden sind, sondern daß auch keine Nebeninstrumente — als verloren oder verlegt gewesen — nachher zum Vorschein kommen, die in Rücksicht dieses Verhältnisses vielleicht einen unangenehmen Nachtrag von noch nachtheiligeren Bedingungen enthalten.
- 3) diese Communion-Artikel an Aekern, Wiesen, Weiden, Hölzungen, ja an Ort und Stelle in Natura zu besehen; denn in der Localität derselben kann vielleicht das Haupt-Obiect der Communion liegen, oft auch die physische Unmöglichkeit

Zeit ihrer Aufhebung, welches nicht jedem Käufer gleichviel ist.

§. 30.

A. Von den Contracts-Puncten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht von Kirchen-Prediger- und Käufer-Besitzungen und Abgaben.

Es versteht sich von selbst, daß von den gewöhnlichen und dann nur mäßigen Abgaben an Prediger und Küster, die bey allen Gütern Statt finden, hier die Rede nicht ist.

Dagegen giebt es Fälle, wo Güter zuweilen sehr beträchtliche Abgaben an Prediger und Küster zu entrichten, oder auch, wo sie oft sehr ansehnliche Besitzungen an Aeckern, Wiesen, Weiden, Holzungen ic. haben, die auf den mindern Werth des Guts von großem Einfluß sind, und mithin vom Käufer ebenfalls genau gekauft seyn müssen. Hieher gehören insonderheit namentlich die hier in Mecklenburg sehr gewöhnlichen Erbpacht-Contracte der Prediger, die oft äußerst wichtige und beschwerliche Verbindlichkeiten von Seiten des Gutsherrn gegen sie enthalten. Liegen die geistlichen Besitzungen separirt und außer aller Verbindung mit dem Gute, oder können sie so vertauscht und disponirt werden, daß sie eine besondere kleine Besitzung bilden; so ist dies unter allen Verhältnissen das angenehmste. Da mag denn die

Pfarrre verpachten oder selbst Deconomie treiben u. s. f. es gilt dem Gutsherrn alles gleich.

Ist aber unangenehme Communion da, oder ist sie nach Beschaffenheit der Localität nicht zu beseitigen; so sind und bleiben Pfarrländereien in einem Gute allemal eine sehr beschwerliche Sache; und sind endlich gar die geistlichen Ländereien in Erbpacht gegeben, und vielleicht nicht bloß Naturalien, sondern auch Geld pro Canone stipuliet; so kann und wird es nie an unangenehmen Verhältnissen und Collisionen fehlen, weil bey einer Erbpacht immer auf einen großen Zeitraum von Jahren, wo der Werth der Dinge sich oft und vielfältig ändern kann, im Durchschnitt gerechnet ist und gerechnet werden muß; anstatt daß so wohl abseiten des Gutsbesizers als der Pfarren gewöhnlich alles nach dem Augenblicke des Genusses berechnet wird.

Es ist also recht dringend zu empfehlen, bey einem Gutsankauf, wobey eine Pfarre und ihre Ländereien und Abgaben, so zu sagen, mit übernommen werden, sowohl sich als die Verhältnisse genau zu prüfen, und seinem Maaß von Kräften und gutem Willen zur Erhaltung von Ruhe und Frieden nicht zu viel zutrauen.

Uebrigens sind hierbey alle Cautelen des vorigen Artikels anwendbar.

§. 31.

III. Von den Contracts-Puncten zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht privater auf dem Gute haftender Lasten und Abgaben.

Da mit dem gekauften Gute auch alle dingliche Verpflichtungen auf die Person des Käufers übergehen; so muß ich nun auch noch, unter der besondern Rubrik von privaten Lasten und Abgaben von einem Gute, derjenigen Artikel erwähnen, die in dieser Rücksicht zuweilen vorkommen und dem Käufer ebenfalls nicht gleichgültig seyn können.

Hierher gehören:

- 1) Patronat-Rechte, die immer mit mannichfaltigen Beschwerden und Kosten, die Niemand tragen hilft und ersetzt, verbunden sind.
 - 2) Hut- und Weide-Rechtigkeiten eines andern Gutes auf dem Gekauften. Dhnstreitig eines der unangenehmsten und beschwerlichsten Verhältnisse, welche sich denken lassen.
 - 3) Abgabe von Rauch-Hühnern und dergleichen, für gewisse Gerechtfame, in deren Besitz ein Gut ist. Z. B. für das Recht, in dem benachbarten See Vieh zu tränken; einen Theil der Rohr-Werbung zu genießen, mit Stacknezen zu fischen u. s. f.
- von Ferbers Contracte II Th. E

4) Die Servitut, einen Weg über sein Feld zu halten, damit der Nachbar zu seinen dort gelegenen Aeckern und Wiesen kommen könne u. s. f.

Damit der Käufer nicht eine Menge solcher Servituten und Abgaben mit dem gekauften Gute auf den Hals bekomme, an die sein Herz gar nicht gedacht hat; so rathe ich ihm auch hier, daß unter ähnlichen Verhältnissen schon mehrmals empfohlne Expediens zu ergreifen, sich namentlich nach allen dergleichen onerosen Verhältnissen genau zu erkundigen, und dann solche nummerweise und mit dem Zusatze: daß außer den benannten keine zur Erfüllung und Erdulbung von ihm übernommen würden, im Contract aufführen zu lassen, damit, wenn sich nachher außerdem dergleichen finden, er mit vollem Rechte dafür auf eine Vergütung von Seiten des Verkäufers Anspruch machen könne.

Fünfter Abschnitt.

§. 32.

Von den Contracts-Punkten und Cautelen zur Sicherheit
des Käufers in Rücksicht des mitgekauften Inven-
tarium und Mobilien.

Manche Guts-Besitzer haben die sonderbare Weise —
um die ich sie übrigens nicht beneide — zu glauben, daß
ihrem Heile nichts zuträglicher sey, als mit ihrem Gute
auch den ganzen Appendix desselben, an Vieh, Feld- und
Haus-Apparat mit zu verkaufen. Da muß alles mit
fortgeschlagen werden; selbst des weichen Großvater-Stuhls
wird nicht geschont, auf dem sich gleichwol im Winter
hinter dem warmen Ofen so behaglich sitzen ließ. Frei-
lich, wenn der Verkäufer weit in die Ferne ziehen will,
etwa wie Buonaparte nach Aegypten; so finde ich dies
ganz gut; denn des Gepäcks ist dann so viel weniger,
und in dem schönen fruchtbaren Nil-Thale ist alles eben
so gut, und — welches doch viel werth ist — obendrein
durchaus à la Egyptienne wieder zu haben. Ist dies
aber nicht der Fall, so muß denn doch der Verkäufer seinen
alten braven Sachen wirklich herzlich gram und ihrer über-
brüssig seyn, wenn er sie so alle verabschiedet; oder will

er sie auch ganz neu aus dem Meuble-Magazin in Berlin einrichten; nun das mag er thun!

Für den Käufer ist es dagegen eine äußerst angenehme Sache — besonders wenn er bis dahin noch gar keine Landwirthschaft gehabt hat — sich in das gekaufte Nest so warm hineinsetzen zu können, als sein Zugvogel von Verkäufer davon fliegt. Ein Paar Tage verlebt, und man ist, als wenn man da ewig gewesen wäre. Ein solcher Handel in Wausch und Wogen von Groß und Klein, an Vieh und Sachen gewährt gar eigene angenehme und behagliche Gefühle und Vortheile; weshalb ich denn auch dem Käufer rathe, wenn er zu einem solchen Handel Gelegenheit hat, ja gleich mit beyden Händen zuzulangen. Um den Preis wird er mit dem Verkäufer schon fertig werden; besonders wenn er im Stande ist, diesen Mitverkauf von Vieh und Fahrniß, Mobilien und Geräthe gar zu einer *Conditio sine qua non* des Guts-Handels zu machen. Die Vortheile, die mit einem solchen Handel für den Käufer verbunden sind, bestehen in Folgendem:

- 1) Ist derselbe versichert, daß er überhaupt ein gutes und vollständiges Wirthschafts-Inventarium erhält. Denn dahin strebt doch wol jeder Landwirth, in der Regel sowohl gutes Vieh, als tüchtiges und

brauchbares Acker- und Wirthschafts-Geräthe zu haben.

- 2) Ist es ein Hauptgewinn für den Käufer, wenn alles Vieh zur Stelle bleibt, daß er nicht allein nicht Gefahr läuft, beim weitläufigen Zusammenkaufen desselben, auf gar mancherley Weise betrogen zu werden, sondern daß er auch von dem Viehe — weil es die Weide gewohnt ist — nichts in dieser Hinsicht verlieren kann.
- 3) Entgeht er den vielen Beschwerden und Kosten jeder Art, die mit Bestellung, Ankauf und Anfuhr der mancherley Wirthschafts-Artikel verbunden sind, wohin namentlich der Ankauf des Viehes gehört. Ueberdies ist alles gleich an seiner Stelle; man darf nur hinlangen und nehmen. Was kann bequemer seyn?

Hat nun der Käufer das Glück, Alles so in Bausch und Bogen zu kaufen und an Ort und Stelle zu behalten; so ist es nun für ihn auch sehr wichtig, dies alles zur Zeit der Guts-Übergabe ungeschmälert in körperlichen Besiß zu bekommen. Zu dem Ende hat er folgende Cauteleu zu beobachten:

- 1) Eine genaue Specification mit individueller Beschreibung der Stücke von dem ganzen Inven-

farium an Vieh, Aecker, Haus- und Küchen-Geräthe, Mobilien u. s. f. zur Beylage des Contractis zu machen, worauf in demselben nur Bezug genommen werden darf.

- 2) Das Vieh — besonders wenn der Verkäufer vielleicht ein oder das andere Stück davon reservirt — zeichnen zu lassen, damit darüber kein Irrthum oder Streit entstehe. Dies geschieht am bequemsten durch ein Brenneisen mit dem Namen des Käufers, womit das Vieh gebrannt wird.
- 3) Aufmerksam zu seyn, daß hier nichts vergessen werde, und zu dem Ende allenthalben wohl nachsehen zu lassen. Denn wenn der Verkäufer nach dieser Specification das Inventarium abgeliefert: so wird der Käufer rechtsbeständig keine sonstige Artikel fordern können. Da es aber gleichwohl möglich ist, daß ein oder das andere Stück — denn es giebt deren so viele — dennoch übersehen und in der Specification ausgelassen wird, so thut der Käufer wohl, noch
- 4) die Clausel hinzu zu fügen: daß, wenn wider Erwarten, einer oder der andere unstreitig zum Inventarium oder Mobiliare mitgehörige Artikel in der Specification mit zu verzeichnen vergessen seyn

sollte, der Verkäufer solchen dennoch unweigerlich und als ebenfalls mitgekauft, abzuliefern verbunden seyn solle.

Auf diese Weise ist der Käufer dann versichert, daß allem Irrthum, heimlichen Umtauschungen des Viehes und allerhand kleinen Diebereyen, die von Seiten der Leute bisweilen bey solchen Gelegenheiten vorkommen, sicher vorgebeugt werde.

Sechster Abschnitt.

§. 33.

Von den Contracts-Punkten und Cautelen zur Sicherheit des Käufers in Rücksicht der auf dem Gute haftenden Schulden.

Auf allen Landgütern haften Schulden, wenigstens öffentliche oder Landes-Schulden — denn wo wäre das Land, das deren nicht hätte — und auf die mehresten überdies Privat-Schulden der Guts-Besitzer. Auch wäre es, wenn es deren gar nicht gäbe, in der That übel für die Kapitalisten, die — wenn sie sich nicht selbst possessioniren wollen — hier eine schöne Gelegenheit verlören — ihre Gelder sicher unterzubringen, und für einige Andere, hier mitunter mit dem Ihrigen ein bißchen zu wuchern.

Da über die Schulden jeder Art, die auf einem Gute haften, zwischen Käufer und Verkäufer wegen deren haaren Berichtigung oder Uebernahme contractliche Vereinbarungen getroffen werden müssen: so will ich auch darüber das Hergebrachte mit meinen cautelarischen Bemerkungen beybringen.

Was die öffentlichen oder Landes-Schulden betrifft, so ist es allgemeine Contractssitte, und auch so hier in Mecklenburg: daß der Verkäufer bis zur Zeit der Guts-Tradition die repartirten und zahlbaren Landes-Schulden übernimmt und bezahlt; die nicht repartirten aber, für welche alle Güter in solidum haften, auf die Person des Käufers mit dem Gute selbst zu ihrem vereinßigen Abtrag und einstweiligen Zinszahlung übergeben, und von ihm übernommen werden. Besteht der Käufer die Gabe der Beredsamkeit in dem Grade, es dem Käufer begreiflich zu machen, daß nichts Unbilliges darin liegt, wenn er ihn die Landes-Schulden — die er nicht contrahirt habe — pro parte der gekauften Hufen oder Morgen vom Kaufpretio decourtiren lasse; so ist dies eine angenehme Bedingung, und darf dann nur die ganze Landes-Hufen- oder Morgen-Zahl in die Summe der Landes-Schulden dividirt werden, um zu bestimmen, welche Summen der Käufer für die Hufen oder Morgen des Guts in Abrechnung zu bringen habe. Außer einem einzigen Falle ist mir aber keiner weiter bekannt geworden, wo der Verkäufer sich diese Bedingung hätte gefallen lassen. Inzwischen anklopfen kann man ja an jede Thür, wenn man nur nicht verdriesslich werden will, wenn sie verschlossen bleibt. Der Käufer mag also immerhin sein Heil versuchen. Dies in Rücksicht der Landes-Schulden.

Ueber die Privat-Schulden des Verkäufers pflegt dagegen gewöhnlich auf folgende Weise eine contractliche Vereinbarung getroffen zu werden:

- 1) Daß der Verkäufer publica proclamata præclusiva bey einem der Landes-Gerichte extrahiren läßt, die sodann in dreyer Herren Lande bekannt gemacht werden, um dem Käufer die sehr nothwendige Ueberzeugung zu geben, daß weiter Niemand, als die Creditores, die sich sodann melden, Ansprüche und Forderungen an dem gekauften Gute haben.
- 2) Was die Forderungen der sich sodann ergebenden Creditoren betrifft; so werden solche entweder von dem Verkäufer baar oder durch andere sichere Papiere befriedigt, oder auch vom Käufer durch Abzug der schuldigen Summen von dem Kauf-Schilling zur Befriedigung übernommen.

Befriedigt der Verkäufer die Creditores, so muß derselbe dem Käufer zum Zweck eines Beweises, daß dieses geschehen, entweder die eingelösten und cassirten Obligationen selbst, oder eine Renuntiations-Akte auf die verkaufte Guts-Hypothek von Seiten der Creditoren, die sich gemeldet haben, einliefern, worin diese erklären: daß, da sie von ihrem bisherigen Debitor (dem Verkäufer) wegen ihrer li:

quibirten Forderung von — — Rthlen. befriedigt wären, sie derentwegen keine weiteren Ansprüche an das Gut N. zu machen hätten. Am besten ist es, wenn der Käufer dafür sorgt, daß die Creditores diese Erklärung bey eben dem Gerichte machen, wo sie ihre Forderung liquidirt gehabt haben, und dann hinzusetzen: daß sie also nunmehr ihre, wegen jener Schuld-Forderung gemachte Liquidation hiermit feyerlichst zurücknehmen wollten.

Geschieht aber die Befriedigung der Creditoren von Seiten ihres bisherigen Debtors — des Verkäufers — dadurch, daß der Käufer solche bey der Uebergabe des Gutes für die Seinigen anerkennt; so wird dieses Geschäft auf die Weise besorgt, daß der Verkäufer, als bisheriger Debitor, von den Creditoren eine Acte erhält, worin sie ihn von der, als bisherigem Besitzer des Guts N., an ihn gehaltenen Schuldforderung von — — Rthlr. gänzlich frey erklären — daher heißt eine solche Acte ein Liberationschein (siehe No. III. der Beilagen) — und dagegen dann wiederum von dem Käufer, als ihrem neuen Debitor, eine Acte erhalten, worin dieser erklärt: daß er die Summe von — — Rthlen. die sie in den von ihm gekauften Gute N. stehen hätten und

die bisher sein Verkäufer N. ihnen schuldig gewesen, nunmehr als seine alleinige Schuld, ohne alle Neuerung übernehme und anerkenne u. s. f. Eine solche Acte heißt ein Agnitionsschein (siehe No. II. der Beilagen).

- 3) Wird festgesetzt, daß der Präclufivabschied nebst den auf die respective Befriedigung der Creditoren Bezug habenden Papieren, dem Käufer bey der Gutstradition abgeliefert werden sollen.

Als Cautelen für den Käufer habe ich hierbey Folgendes zu erinnern:

- 1) namentlich dahin zu sorgen — wenn er nämlich wegen Unkenntniß der Vermögensumstände des Verkäufers irgend Ursache hat, mißtrauisch zu seyn: daß die Schuld = Proclamata ja so zeitig ertahirt werden, daß das ganze Geschäft, inclusive des zu publicirenden Präclufivabschiedes, mit Gewisheit vor der contractlichen Tradition des Guts — bey welcher denn doch gewöhnlich erst die größten Summen auf das Kaufpretium bezahlt werden — beschafft seyn kann. Dadurch allein kann der Käufer mit Gewisheit erfahren, wie viel er ohne Präjudiz in Rücksicht der vorhandenen Schulden des Verkäufers an ihn zahlen kann. Daß er also

aus diesem Grunde vorher nicht zu viel zahlen müsse, versteht sich von selbst; denn daraus können oft äußerst nachtheilige und verdrüßliche Folgen entstehen, die man so leicht hätte vermeiden können.

- 2) Lasse der Käufer sich von dem Verkäufer contractlich versprechen, ihm gleich bey Unterschrift des Contracts seinen Posten = Zettel (Schuldenverzeichnis) bona fide mitzutheilen. Dies hat die angenehme Folge für den Käufer, gleich die Personen kennen zu lernen, die Gelder in dem Gute stehen haben. Er kann also gleich calculiren, welche nach seinen Vermögensumständen er davon bezahlen kann, und welche er ferner als seine Creditoren zu behalten wünschen muß. Nun kann er bey ihnen anfragen, ob sie ihm ferner ihre Gelder stehen lassen wollen. Er kann des Zinsfußes wegen tempestive mit ihnen handeln oder sie kündigen. Kurz, er wird sein ganzes Negecegeschäft so leicht und bequem beschaffen können, wie einen Spazierritt. Denn gewöhnlich lassen die Creditoren — die ihre Gelder doch ausleihen müssen — sie gern da stehen, wo sie sie einmal haben. Die Stellung kennen sie, wissen aber, und können nicht immer mit Gewißheit erfahren, auf welche Station sie vielleicht von einem andern postirt werden sollen. Hierdurch entgeht end-

endlich der Käufer auch der Gefahr, daß wenn
— es sey aus welchem Grunde es immer wolle —
böser Wille bey seinem Verkäufer gegen ihn eintre-
ten sollte, hier keine nachtheiligen Eingebungen von
seiner Seite bey den Creditoren zum Kündigen mehr
gemacht werden können.

Siebenter Abschnitt.

§. 34.

Von den Contract's-Punkten und Cauteleu zur Sicherheit
des Käufers in Rücksicht der Ablieferung
der Gutspapiere.

Durch die Gutspapiere begründet der Käufer eigentlich für die Zukunft den ruhigen und sichern Besitz des gekauften Guts und aller damit in Verbindung stehenden Rechte und Berechtigkeiten. Ich rathe daher dem Käufer:

- 1) für die vollständigste Auslieferung aller Gutspapiere die äußerste Sorgfalt zu tragen und zu dem Ende also auch diesen Artikel als einen der wichtigsten im Contracte namentlich zu stipuliren.
- 2) Bey der Entgegennahme derselben diejenigen, die das Gut selbst, seinen Besitzstand und den der vorigen Besitzer betreffen, von den Patrimonialgerichtlichen zu trennen, und von den erstern wenigstens, als den wichtigsten, sogleich eine besondere Specification als Beilage zum Traditions-Protocoll machen zu

lassen, um bestimmt zu wissen, welche Papiere ihm wirklich abgeliefert worden, damit — wenn eins oder das andere wichtige Stück fehlt — er eines Theils solches von dem Verkäufer herbeyschaffen verlangen könne, und andern Theils er nicht Gefahr laufe, daß von ihm die bereits geschehene Ablieferung desselben mit Unrecht behauptet werde und er solches dann vielleicht gar nicht erhalte.

Erlaubt es die Zeit, so wird der Käufer wohl thun, auch mindestens von den currenten gerichtlichen Papieren die Acten nachsehen und verzeichnen zu lassen, weil von jetzt an alle das Gut und dessen Gerechtfame concernirende Gegenstände ihn treffen, und jede Unordnung immer ihre bestimmten nachtheiligen Folgen von Schaden und Verdruß mit sich führt, die Niemanden angenehm seyn können.

Gies

Achter Abschnitt.

§. 35.

Von den Contracts-Punkten und Cautelen zur Sicherheit des Käufers die Guts-Perikel im Allgemeinen betreffend.

Res perit suo domino ist ein alter bekannter Rechts-Artikel, der, wie ich glaube, schon im Jus naturæ docirt wird. Aber hier hat es doch mit dem Herrn Dominus seine gar eigene Bewandniß, die etwas genauers in Augenschein genommen werden muß.

Es ist allerdings unstreitig wahr, daß die Sache dem Stürzt, dem sie gehört; allein bey dem Verhältnisse zwischen Guts-Käufer und Verkäufer treten hier die bedenklichen Umstände ein, daß der Schaden, den hier der Verkäufer als Dominus — ehe und bevor es das Gut tradiret hat — erleidet, für den Käufer von Folgen wird; und das kann und soll er doch nicht; denn der Käufer muß doch das Gut in dem Stande abgeliefert erhalten, worin er es gekauft hat und nicht schlechterer Condition; denn sonst ist es ja das nicht mehr werth, was er dafür bezahlen soll. Z. B. das Gut brennt vor der Tradition von Ferbers Contracte 1c Th. §

ab — das Feld verhogelt — das mitgekauft Vieh kre-
pirt — wie werden sich der Käufer und Verkäufer ver-
einigen?

Ich bin nicht Jurist genug, um zu entscheiden,
was bey den vielen hier möglichen individuellen Fällen
Recht und Unrecht wäre. Auch ist es hier überdies mei-
nes Orts nicht, darüber zu reden, sondern ich verweise die
rechtliche Entscheidung an den Gerichtshof der Themis.
Doch sey es mir erlaubt, über die hier eintretenden Rech-
te natürlicher Billigkeit — die jeder Unbefan-
gene fühlen muß — Folgendes zu bemerken.

- 1) Da der Käufer das Gut mit dem contractlichen
Kauffschilling bezahlen soll, so ist auch nichts billiger,
als daß er es so erhalte, wie es zur Zeit des ge-
schlossenen Handels (tempore contractus) be-
schaffen war. Brennen also in der Zwischen-
zeit des geschlossenen Handels und der Guts=Tra-
dition Gebäude ab; so erfordert die natürliche Bil-
ligkeit, daß der Verkäufer sie wiederherstelle, wie
sie zu der Zeit des geschlossenen Handels waren.
War das abgebrannte Gebäude aber alt, so wird
der Verkäufer sagen: ein altes Gebäude kann ich
in der Art nicht wieder herstellen, und ein neues
an dessen Stelle zu liefern, dazu kann ich nicht
verbunden seyn; denn dann lieferte ich das Gut in

dieser Rücksicht in einem bessern Zustande ab, als es zur Zeit des geschlossenen Handels war, und das wäre unbillig. Das glaube ich auch, und daher wäre unstreitig eine gütliche Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer deshalb notwendig. Im Fall aber das Recht entscheiden soll, welches Urtheil wird dann der Richter sprechen?

- 2) Erfordert die natürliche Billigkeit; daß der Käufer das Gut auch so abgeliefert bekomme, daß er die Früchte desselben zum Genuß erhalten könne. Denn daraus sollen doch die Zinsen des Kapitals seines bezahlten Kauffschillings für das Jahr genommen werden. Verhagelt aber das Getraide vor der Ablieferung des Guts, wer trägt den Schaden? Unstreitig der Verkäufer. Ist dieses, so entstehen die Fragen wegen der Taxation des Schadens an Korn — Stroh und Dung u. wegen der anzunehmenden Getraidepreise, die niemand vorher wissen kann; und gleichwohl sollten doch die des nächsten Jahres, wohin dieser Einschnitt gehört, gerechnet werden müssen u. s. f. Also neue Gegenstände zum Streit.

- 3) Stürzt das mitgekaupte Vieh, verbrennt das mitgehandelte Mobiliare, welche Entschädigung findet hier Statt? und welche Preise sind hier anzunehmen? Ein neues weites Feld zu Zank und Proceß.

Aus allem diesem ergibt sich zur Genüge, wie unumgänglich nöthig und heilsam es ist, alle diese möglichen Perikelfälle bey dem Kauf=Contracte vor Augen zu haben, um hier die Gesetze zu bestimmen, die sobald zwischen Käufer und Verkäufer eintreten und entscheiden sollen.

Ich will mich bemühen, nach den verschiedenen Gegenständen, die die Perikel bey einem Gutshandel treffen kann, Vorschläge zu thun, nach denen die contractlichen Bestimmungen hierüber zwischen Käufer und Verkäufer würden etwa stipulirt werden können; bescheide mich aber, sehr gerne zu glauben, daß andere und zweckmäßigere können erdacht werden, und will auch daher die Meinigen niemanden zur Richtschnur aufdringen.

Neunter Abschnitt.

§. 36.

Von den Contract-Puncten und Cautelen zur Sicherheit des Käufers die Guts-Perikel in Rücksicht einzelner Gegenstände betreffend.

Die verschiedenen Perikelfälle, die bey einem gekauften Gute cum annexis des miterhandelten Inventarium und Mobiliare eintreten können, betreffen:

- 1) die Gebäude auf demselben. Diese können theils abbrennen, theils vom Sturm umgeworfen, oder doch sehr beschädigt werden.
- 2) Das Getraide auf dem Felde. Diesem kann theils durch Hagel, theils durch Vieh beträchtlicher Schaden zugesüget werden.
- 3) Das mitgekaupte Inventarium und Mobiliare.

Von dem Vieh-Inventarium kann theils durch eintretende Seuchen, theils durch den Umsturz einzelner Häupter, bey dem übrigen Wirthschafts-In-

ventarium und Mobiliare durch Feuer und Diebstahl großer Schaden geschehen.

Wir wollen nun sehen, wie und auf welche Art sich der Käufer hier möglichst durch Contracts-Bedingungen bey einzelnen Perikelfällen decken und schützen könne.

§. 37.

I. Von den Contracts-Punkten und Cautelen zur Sicherheit des Käufers die Perikel der Gebäude betreffend.

Da in den mehresten Ländern, und so auch namentlich hier in Mecklenburg^{b)}, Brandversicherungsgesellschaften errichtet sind, so ist es der sicherste und gewöhnlichste Contracts-Punkt in Rücksicht der Perikel der Gebäude: daß — im Fall in der Zwischenzeit des geschlossenen Handels und der Guts-Tradition durch Feuer Gebäude verloren gehen — der Käufer sodann die Brand-Assurationsgelder zur Entschädigung erhalten soll.

Dieser Stipulation wird er aber, wenn er meinem Rathe folgen will, noch folgende Zusätze geben:

- 1) Daß der Verkäufer — der Brand geschehe zu welcher Zeit er wolle — schuldig und verbunden seyn solle, so viel die sonstigen Wirthschafts-Geschäfte es irgend erlauben, die Arbeiten, die nach einem solchen Unglück vorkommen, als Abräumung der Brand-

b) Man sehe die Testage No. VI,

stellen, Anfuhr der nöthigen Bau-Materialien u. dgl. m. bis zur Guts-Ablieferung zu übernehmen.

- 2) Daß der Verkäufer diese Arbeiten unentgeltlich sollte thun lassen. Billiger aber ist es, wenn ihm contractlich jede Fuhr Tageweise oder nach Meilen-Entfernung vergütet wird. Denn da die Brandcassen-Gelber einmal zu den Kosten des Wiederaufbaues der Gebäude bestimmt sind; so ist es wirklich nicht unbillig, daß der Verkäufer auch seine Fuhrn und Arbeiten bezahlt erhalte, da sie ja doch sonst der Käufer leisten müßte. Ueberdies ist noch der Gewinn für ihn ungemein groß, wenn gleich nach geschehenem Brande zu den Arbeiten des Wiederaufbaues der Gebäude geschritten wird, und überdies viele Zeit verloren gienge, die durch nichts ersetzt werden kann, z. B. Scheune oder Viehhaus brennen nicht gar lange vor der Guts-Übergabe ab; wie würde es dem Käufer möglich seyn, hier so schnell wieder zu bauen, als es nöthig ist, wenn der Verkäufer nicht hülfte.

Sollte in einem Lande keine Brand-Assicuranz-Societät vorhanden seyn; so bleibt dieser Perikel wegen dem Käufer keine andere Sicherheits-Maasregel übrig, als nach den bekannten Brandversicherungs-Principien die Hof- und Dorf-Gebäude in

einer besondern darüber zuzulegenden Specification wozu die sub Nr. IV. der Verlagen befindliche zur Norm dienen kann — durch Sachverständige Bauleute taxiren zu lassen, und dann contractlich festzusetzen: daß, wenn ein oder das andere Gebäude in der Zwischenzeit des Kaufs und der Guts- Uebergabe abbrenne, der Verkäufer ihm dann die taxirte Summe ganz oder zur Hälfte — wie beyde Contrahenten darüber einig werden — vergüten solle. Wobey jedoch die Anfuhr — Kosten und Baumaterialien — die dann ebenfalls bestimmt werden müssen — dann nur in Abzug gut gethan werden müßten, wenn der Verkäufer dem Käufer die ganze taxirte Summe vergütete, im entgegengesetzten Falle aber dem Verkäufer nichts für die Anfuhr honorificirt werden müßte.

Was den Fall betrifft, daß den Gebäuden durch Sturm Schaden zugefügt wird, z. B. daß sie abgedeckt, oder theilweise, oder gar ganz herumgeworfen werden; so geschieht ein solches Unglück gewöhnlich im Herbst oder zeitig im Frühjahr; denn dieses sind die Jahreszeiten der Stürme. Der Verkäufer ist daher im Stande, einen solchen Schaden an den Gebäuden gegen die Zeit der Guts- Ablieferung wieder herzustellen. Der Käufer wird

also in dieser Rücksicht nur im Contract zu bestimmen haben, daß der Verkäufer allen Schaden, der durch Sturm und Wind an den Gebäuden entstehe, auf seine alleinige Kosten zu repariren schuldig und gehalten seyn solle.

§. 38.

II. Von den Contracts-Puncten und Cautelen zur Sicherheit des Käufers die Perikel des Getraides auf dem Felde betreffend.

In den Ländern, wo eine Hagelschadens-Affecuranz-Gesellschaft vorhanden ist, wie zum Beispiel im Braunschweigischen und seit 1797 auch hier in Mecklenburg, ist der Käufer gleich entschädigt, wenn ihm der Verkäufer die bey einem eintretenden Hagelschaden aus dieser Affecuranz-Casse zu erhebende Summe zu seinem Schadens-Ersatz überweist. Ich habe deshalb hier auch weiter nichts zu erinnern, als daß nur diese getroffene Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer im Contract niedergeschrieben werde. Dergleichen Affecuranz-Anstalten sind äußerst wohlthätig für jeden Staat, er sey groß oder klein, weil es dadurch allein gesetzlich möglich wird, daß Einzelne durch geringfügige Beyträge Aller — die jedes gutmüthige Herz ohnehin gern giebt — vor großem Schaden bewahrt werden. Besonders sind dergleichen Affecuranz-Societäten für den Landmann um so nothwendiger, als eines Theils bey

Ihm jede Einnahme ohnehin precar ist, und als andern Theils der Schaden, der ihn durch Hagel, Brand, Viehsterben treffen kann, oft seinen gänzlichen Ruin zur Folge haben kann.

In denjenigen Ländern aber, wo dergleichen Hagel-
schadens = Asscuranz = Societäten leider! nicht vorhanden
sind, rathe ich dem Käufer nach den Principien, die er
in der sub No. V. befindlichen Vereinbarung der
Mecklenburgischen Hagel-
schadens = Asscuranz = Gesellschaft verzeichnet findet, das Getraide auf
dem gekauften Gute durch zu erwählende beedigte Deco-
nomen von Seiten seiner und des Verkäufers im Früh-
jahre tariren zu lassen, und darnach den Schadens = Er-
satz namentlich im Contracte zu stipuliren.
Da eine solche zu verlangende Entschädigung für die Per-
son des Käufers von jedem rechtschaffen denkenden Ver-
käufer für nichts anders als eine höchst billige Forderung
angesehen werden kann; so wird derselbe auch keine Schwie-
rigkeit deshalb zu machen im Stande seyn.

Ein gleiches Recht der Billigkeit zur Entschädi-
gung für die Person des Käufers tritt auch dann ein,
wenn vor der Guts = Uebergabe in den Korn = Schlä-
gen durch das Vieh, ein über eine zu bestimmende Sum-
me hinausgehender großer Schaden entsteht, z B. wenn
die ganze Vieh = Heerde von hundert und mehrern Häup-

tern aus der Koppel ausgebrochen und vielleicht eine ganze Nacht im Getraide gewandert und gefressen hätte. Ein solcher Schaden müßte denn ebenfalls durch beidigte Landwirthe von Seiten beyder Interessenten besichtigt, geschätzt, dem Käufer das quantum taxatum vom Verkäufer vergütet und diese Art der Vereinbarung auf den erwähnten Fall ebenfalls im Contracte festgesetzt werden.

§. 39.

III. Von den Contracts, Punkten und Cautelen zur Sicherheit des Käufers die Perikel des mitgekauften Inventarium und Mobiliare betreffend.

Wegen des Schadens, der dem vom Käufer mitgekauften Inventarium und Mobiliare durch Umsturz, Verbrand und Diebstahl des Viehes, sonstigen Feldwirthschafts- und Haus-Geräthes, auch Mobilitien treffen kann, sind zu seiner Sicherheit folgende Maaßregeln zu nehmen:

- 1) Bey der Specification, die der Käufer nach meinem Rathe (§. 32.) von dem mitgekauften Inventarium und Mobiliare als Beylage zum Kauf-Contracte machen soll, auch zugleich die Taxe jedes einzelnen Stücks an Vieh und Sachen — um die er sich mit dem Verkäufer vereinbaren muß — mit den Worten im Contracte hinzuzufügen: „daß, wenn ein oder das andere Haupt von dem mitgekauften Vieh-Inventarium für-

zen, verbrennen oder gestohlen, oder eine oder die andere Sache zu dem Feld-Wirtschafts- und Hausgeräthe oder Mobiliare gehörig, auf gleiche oder ähnliche Weise verloren gehen sollte, ihm, dem Käufer, die in der Specification verzeichnete Werth-Summe bey der Uebergabe desselben unweigerlich bezahlt werden solle.

- 2) Ist überdieß hinzuzufügen, daß der Fall dieser zu bezahlenden Taxe aber nicht so verstanden werden solle, daß es nun dem Verkäufer frey stehe, die Sache selbst, oder deren bestimmte Werth-Summe zu liefern, sondern daß die Bezahlung dieser taxirten Werth-Summe blos in dem einzigen Falle eintrete, wenn durch Tod, Diebstahl oder Brand, das sonst zu liefernde Haupt — Vieh oder Sache verloren gegangen sey.

Auf diese Weise ist der Käufer dann in alle Wege sicher, entweder das gekaufte Inventarium und Mobiliare in natura, oder im Fall solches physisch unmöglich ist, durch die taxirte Werth-Summe ersetzt zu erhalten.

Zehnter Abschnitt.

§. 40.

Einige Verhaltensregeln für den Käufer.

Da ich nun, mein Herr Käufer, meiner besten Ueberzeugung nach, Ihnen bey ihrem Guts-Handel a consiliis gewesen bin und im Begriff stehe, mich in gleicher Absicht nun auch zu ihrem Verkäufer zu wenden: so erlauben sie mir, Ihnen noch zum Abschiede einige, wahrlich gutgemeinte, Verhaltensregeln in die Tasche zu stecken, die ich Sie aber bitte, niemanden zu zeigen, um desto fleißiger darnach zu handeln, und dann überzeugt zu seyn, daß Sie sich gar wohl dabey befinden werden.

- 1) Mein Herr, seyn Sie still und geruhig, wenn Sie einen guten Handel gemacht haben. Eine gute Sache lobt sich immer und bald von selbst. Von einer schlechten wird man vergebens prahlen, und in die Prahlerereyen setzen überdieß doch die Mehrtheil gar zu viel Mißtrauen. Bey mir haben Sie immer ihr Zeichen von gelber Farbe am Hute, wie die Juden in Rom. Ich weiß nicht, ob es andern

auch so geht. Wenigstens bleibt es eine unläugbare Wahrheit, daß dergleichen Prahlereyen nie Vortheil bringen, aber wohl immer einen gewissen Schaden; theils durch den Neid, den sie erregen, und der dann um sich freist wie ein Haysfisch; theils durch den Glauben, den sie bey den Mehrsten entstehen lassen, daß der Herr Prahler sich dadurch Credit machen wolle, der ihm fehlt. Mehr thun und weniger sprechen ist wirklich viel besser.

- 2) Bey der Bekantschaft mit den Creditoren, die Gelder in Ihrem gekauften Gute haben, wenn Sie solche übernehmen, weiß es die Umstände so wollen, suchen Sie sich möglichst mit ihnen dahin zu vereinbaren, daß Ihnen jeder Einzelne die Gelder auf eine bestimmte Reihe von Jahren nicht zu kündigen verspreche, lassen sich doch aber immer so viel freye Hand, daß Sie kündigen und abtragen können. Dies erleichtert das Negocegeschäfte ungemein, gewährt Ihnen ein geruhiges Leben und schützt gegen so manches kleines Nebenprocentchen, was so gerne genommen, und doch bey großen Summen eine lästige Sache wird, besonders wenn der Debitor so von einem Termine in den Andern damit gezerrt wird.
- 3) Halten Sie Ihre Creditores möglichst geheim; dann sind Sie gegen Aufwiegelungen derselben gesichert, die

sonst oft üble Folgen haben können. Giebt es doch der neidischen und feindseligen Menschen leider! so viele in der Welt.

- 4) Machen Sie es sich durchaus zum Gesetze ihrer Deconomie, alle Jahre etwas abzutragen; sey es auch ein noch so kleines Sümmdchen, wenn ein schlechtes Jahr kein größeres erlaubt; und rechnen nicht darauf, wenn ein gutes Jahr gewesen, daß das nächstfolgende wieder so seyn wird, sondern nutzen dieses zum Abtrag ihrer Schulden, so gut als möglich. Gewöhnlich ist das nächstfolgende ein schlechteres, da sehen Sie sich dann in ihren Erwartungen betrogen, haben Verdruß und üble Laune, die Sie hätten sparen können.
- 5) Dulden Sie keine kleine sogenannte Klepperschulden bey Kaufleuten, Handwerkern u. d. m. sondern kaufen unmaaßgeblich nicht eher und lassen nicht eher machen, bis Sie das Geld bezu imbeutel haben und bezahlen dann alles prompt und baar. Solche kleine Schulden werden große, sind dann lästiger zu bezahlen und thun dem Credit gar zu vielen Schaden.
- 6) Führen Sie sowohl über Einnahme als Ausgabe genaue und reine Rechnung, das gewähret eine Ordnung und so mancherley Vortheile in

der Wirthschaft, die nichts ersehen kann. Man bleibt sonst immer fremd in seinen eigenen Sachen, und vergißt heute, was man gestern that.

- 7) Bezahlen Sie ihre Zinsen immer hübsch prompt und bey guter Zeit. Was dies den Herren Creditoren angenehm ist, das mögen Sie selbst bezeugen, und sind Sie dann doch auch wirklich gar zu artig. Solche prompte Bezahler haben Credit in allen vier Theilen der Welt, und wer hätte auch nicht gerne mit solchen accuraten Männern zu thun.

Wenn Sie, mein Herr! diese wenigen Regeln befolgen, so werden Sie gesund seyn, weil Sie ruhig und glücklich leben können, und Ihre Creditores werden vom Postenzettel verschwinden, wie die Leute aus der Kirche, wenn sie aus ist, und Ihre ganze Schulden-Krankheit wird überstanden wie ein Schnupfen oder leichtes Flußfieber, bey dem jeder eifriger Landwirth doch nach seiner Wirthschaft sieht.

Zweytes Kapitel.

§. 41.

Von den Kauf-Contracten über ganze Landgüter und deren Cautelen
in Rücksicht der Person des Verkäufers.

Nunmehr wende ich mich auch zu Ihnen, mein Herr Verkäufer, um gegen Sie mich eben der Consulentenpflichten zu entledigen, die ich bisher gegen Ihren Herrn Käufer nach meinem besten Wissen und Ueberzeugung zu erfüllen bemüht gewesen bin. Auch Sie müssen sich gegen alle nachtheilige Contracts-Punkte zu schützen suchen und besonders diejenigen Cautelen nicht aus den Augen lassen, die dahin abzwecken, daß Ihnen Ihr Kauf-Schilling weder geschmälert noch vorenthalten werden könne.

Diese in Rücksicht Ihrer zu stipulirende Contracts-Punkte und deren Cautelen, theilen sich ebenfalls in allgemeine und besondere, und dieser Eintheilung gemäß wollen wir sie auch hier mit einander beherzigen.

Erster Titel.

§. 42.

Von den Kauf-Contracten über ganze Landgüter und deren
Cautelen in Bezug auf die Person des Verkäufers in
allgemeiner Rücksicht.

Die Contracts-Punkte und Cautelen, auf die der Ver-
käufer für sich in allgemeiner Rücksicht, d. h. in-
dividuelle Verhältnisse ungerechnet, respective zu sehen und
die er sich stipuliren zu lassen hat, sind folgende:

- 1) Muß er sich im Allgemeinen von der Sicherheit des
Käufers in Rücksicht seiner Vermögens-Umstände
möglichst genau zu unterrichten suchen, ehe und
bevor er sich überhaupt mit ihm im Handel einläßt.
Durch diese Vorichts-Maaßregel entgeht der Ver-
käufer mannichfaltigen Vertrießlichkeiten und auch
Schaden, die sonst oft unvermeidlich sind.
- 2) Sich sodann vom Käufer hinlängliche Zahlung stipu-
liren lassen, ehe und bevor er ihm das verkaufte Gut
tradire. D. h. daß ihm für den restitenden
Kaufschilling das Gut selbst nun fernere hinlängli-
che Sicherheit gewähre.
- 3) Sich überdieß ferner das Eigenthumsrecht an
dem verkauften Gute salvo jure prælationis

(mit dem Vorzugsrechte vor allen andern Creditoren) bis zur gänzlichen Auszahlung des Kaufschillings reserviren.

4) Dem Käufer — wenn er vor der Guts-Tradition zu seiner Sicherheit nicht glaubt hinlängliche Zahlungen von ihm erhalten zu haben, weil derselbe nicht konnte oder wollte — nicht gestatten, ohne seinen ausdrücklichen Consens große wichtige, den Werth der Guts-Substanz selbst verringernde Veränderungen vorzunehmen. Z. B. einen großen Holz-Verkauf einzelner Guts-Partikeln u. s. f.; es sey dann, daß der Käufer auf diesen Fall zugleich contractlich verspreche: daß er die auf diese Art zu erhebenden Gelder dem Verkäufer hierdurch gleich zur Abbezahlung auf das restirende Kaufpretium überwiesen haben wolle.

5) in Rücksicht des gemachten Guts-Verkaufs durchaus und schlechterdings gegen die Person des Käufers keine Garantien oder Evictionen übernehmen, sie haben Namen wie sie wollen. Denn ist der Verkäufer seiner Sache in Rücksicht der zu leistenden Garantie gewiß; so kann er ja dem Käufer nur die erforderlichen Aufklärungen und Nachweisungen geben; ist er es aber nicht, so setzt er sich in eine Verlegenheit, die nicht größer seyn kann.

Denn die Rechnungen, die der Käufer dann machen kann, sind oft gar nicht zu bestimmen und können so sehr ins Große gehen, daß der Verkäufer am Ende für sein Gut gar nichts erhält. Also auf dergleichen Garantien und Evictionsleistungen lasse sich der Verkäufer — wenn er meinem Rath folgen will — nie ein. Lieber verkaufe er wohlfeiler und habe nur die Gewißheit, daß ihm an seinem Kauf-Prezio nichts geschmälert werden könne.

Aus eben dem Grunde gebe er

- 6) im Contracte nichts bestimmt an, von dessen Richtigkeit und Gewißheit er nicht so unumstößlich überzeugt ist, wie von seinem Daseyn; denn eben in diesen Bestimmungen liegt sonst eine stillschweigende Garantie. Z. B. wenn er sagt: er verkaufe seine Gut, welches in 7 Schlägen liege und wovon jeder Schlag $\frac{30}{m}$ □ Ruthen halte; oder die Prediger-Abgaben betragen 6 Schfl. Roggen und 3 Rthlr. Hat der Verkäufer diese Angaben wirklich auch nicht vorsätzlich unrichtig angegeben und könnte dieses beschwören, und sie sind gleichwohl unrichtig durch Irrthum; so wird er den Käufer deshalb entschädigen müssen — was er ohne eine solche namentliche Bestimmung vermieden hätte. Oder er setze bey solchen Bestim-



mungen das Wörtchen: ni fallor (wenn ich nicht irre) hinzu. Läßt sich der Käufer diesen Zusatz gefallen; so giebt er dadurch zu erkennen, daß, wenn hier auch ein Irrthum wäre, er solchen nicht rügen wolle.

- 7) Setze er ausdrücklich in den Contract: daß Alles, was in Rücksicht des Guts und dessen Verhältnisse von Seiten Seiner beym Handel wäre gesprochen worden, als nicht geschehen angesehen seyn solle. Diese Cautel glaube ich dem Verkäufer eben so sehr empfehlen zu müssen, als die wegen den Garantien. Ein jeder Kramer lobt seine Waare; warum sollte es also der Guts-Verkäufer nicht auch thun? Aber nun das Alles wahr machen zu sollen, was da in der Wärme des Handels gesprochen wird, das ist nicht immer gut möglich. So verkauft z. B. selten Jemand ein Sand-Gut, ohne zu versichern, daß unter dem Sande Lehm stehe. Ich bin aber gut dafür, daß da in der Regel ebenfalls Sand befindlich ist, der obenbrein, weil er keine Cultur genossen, noch schlechter ist als der obere u. s. f. Wollte also nun bey solchen Fällen der Käufer auf Entschädigung klagen; so würde das für den Verkäufer ein gar böser Handel werden.

- 8) Die wichtigste aller Cautelen ist nun endlich diese, daß der Verkäufer im Contracte stipulire: daß die

restirenden Kauf-Gelder ein Liquidissimum seyn sollen, die ihm vom Käufer weder durch Retention, noch gerichtliche Deposition, noch darauf auszubringenden Arrest, kurz, auf keinerlei Art und Weise sollen vorenthalten werden können, und daß wenn — es sey worüber es immer wolle — Streitigkeiten zwischen ihm und dem Käufer entstanden, solche in separato ausgemacht werden sollten. Dadurch beugt der Verkäufer vor, daß ein chicanuser Käufer, nachdem er im Besitze des Gutes ist, nicht unter irgend einem Vorwande, den er wichtig zu machen sucht, Prozesse anfängt, um ihm die restirenden Kauf-Gelder vorzuenthalten.

Wenn diese Cautelen von Seiten des Verkäufers im Allgemeinen respectiv beobachtet und als Contracts-Puncte im Contracte niedergeschrieben sind; so kann er, nach abgeschlossenem Verkaufe seines Gutes, so geruhig schlafen, wie in Abrahams Schoos.

Zweyter Titel.

§. 43.

Von den Kauf-Contracten über ganze Landgüter und deren
Cautelen in Bezug auf die Person des Verkäufers in
besonderer Rücksicht.

Die Gegenstände, worüber der Verkäufer im Contracte
besonders seine cautelarischen Maaßregeln zu nehmen
hat, betreffen theils die Deconomie des Guts, theils
einige individuelle Verbindlichkeiten, wozu er
sich kann anheischig gemacht haben; z. B. Bauten, Mit-
verkauf des Inventarium, Mobilien u. s. f.; theils und
hauptsächlich aber diejenigen Verhältnisse, die in Bezug
auf das zu bezahlende Kaufpretium zwischen ihm
und dem Käufer eintreten. Ich gebe jedem dieser Artikel
seinen besondern Posten.

§. 44.

I. Von den Contracts-Punkten zur Sicherheit des Verkäufers in
Rücksicht der Deconomie des verkauften Guts.

Unter dem Ausdruck: Deconomie des verkauf-
ten Guts begreife ich alle die deconomischen Gegen-
stände, die ich mit dem Käufer im dritten Abschnitt
der Reihe nach durchgegangen bin. Da ich demselben
dort zu keinen unbilligen Forderungen von dem Verkäufer

in Rücksicht derselben gerathen habe; so wird der Verkäufer auch keine Veranlassung finden können, solche zu verweigern, und für sein eigenes Interesse hat er hier weiter nichts contractlich zu besorgen, als sich von dem Käufer versprechen zu lassen: die bereits bestellte Saat für gut und wohl bestellt anzunehmen, wodurch aller Monitor und Schadensersatz dieserhalb vorgebaut wird.

Die einzige Cautel, also die der Verkäufer — da hier von seinem Besten die Rede ist — zu beobachten hat, besteht darin, durchgehends lediglich selbst im Contracte auf die dem Käufer von mir empfohlenen Maaßregeln zu dringen, weil er eben dadurch versichert ist, daß ihm von seinem Käufer über diese Artikel sodann keine Streitigkeiten gemacht werden können. Denn nächst der nöthigen Sicherheit in Rücksicht der Kaufgelder, bleibt doch dies immer des Verkäufers sehnlichster Wunsch. Ueberdies rathe ich demselben hier zu allen Gefälligkeiten für die Person des Käufers, die er ihm irgend ohne seinen Nachtheil erweisen kann. Es seien solche gar zu gutes Blut zwischen beyden; sind die natürlichste Veranlassung, über hier oft vorkommenden Kleinigkeiten ohne Rüge hinweg zu sehen; und geben zu recht aufrichtig freundschaftlichen Umarmungen Gelegenheit, die man sonst nur selten zwischen ihnen zu sehen bekommt.

§. 45.

II. Von den Contracts-Punkten zur Sicherheit des Verkäufers in Rücksicht zufälliger Guts-Verhältnisse.

Die einzige Cautel, die ich in Rücksicht zufälliger Guts-Verhältnisse dem Verkäufer zu empfehlen habe, liegt in derjenigen Cautel, die ich dieserhalb dem Käufer im 4ten Abschnitt dringend ans Herz gelegt habe, nämlich: jedes dieser Verhältnisse namentlich mit allen seinen Umständen und mit Beziehung auf die ihm darüber vorgelegten Original-Papiere, im Contracte verzeichnen zu lassen und dabey zu erklären, daß keine andern, als die verzeichneten, von ihm zur Erfüllung übernommen würden. Hierin liegt also die natürliche Cautel für den Verkäufer, ja keine Verhältnisse, Verbindlichkeiten, Pflichten in Bezug auf das verkaufte Gut — es haben solche Namen, wie sie immer wollen — zu vergessen, sondern mit Vorzeigung der Original-Instrumente alle dem Käufer bekannt zu machen, und dafür zu sorgen, daß solche namentlich zur Erfüllung im Contracte von ihm übernommen werden, weil der Verkäufer sonst für die nicht erwähnten und nicht contractlich verzeichneten dem Käufer Entschädigung würde leisten müssen, die nach Maafgabe der Umstände sehr beträchtlich werden könnte.

§. 46.

III. Von den Contract's-Punkten zur Sicherheit des Verkäufers in Rücksicht der Reparaturen an den Gebäuden und der zu übernehmenden neuen Bauten.

In Rücksicht der Reparaturen an den Gebäuden — eine Forderung, gegen die der Verkäufer, als eine äußerst billige, nichts einwenden kann — rathe ich demselben, nur den Punct im Contracte für sich hinzuzufügen: daß zu solchen Reparaturen, die auf dem Gute vorhandenen Materialien — es haben solche Namen wie sie wollen — ohne weitere Vorfrage beym Käufer und ohne ihm deshalb etwas zu vergüten, von ihm sollen genommen und dazu verwendet werden dürfen. Dadurch erspart der Verkäufer die Kosten, solche Käufer und vielleicht gar aus der Ferne holen zu müssen.

Was aber neue Bauten betrifft, die der Verkäufer noch etwa vor Ablieferung des Guts auf seine Gefahr und Kosten beschaffen soll; so rathe ich demselben aus eigener Erfahrung — wenn es irgend möglich ist, davon abzukommen — sich damit durchaus nicht zu befassen. Selten macht man es — selbst mit dem besten Willen — einem Andern gut genug; oft ist die Zeit auch dazu zu kurz; oft fehlt es an Materialien, an guten Handwerkern u. s. f. Kurz, es bleibt dies immer eine üble Verbindlichkeit, die der Verkäufer sehr wohl

thun wird, auf alle Weise von sich abzulehnen. Erlauben es aber sonstige individuelle Verhältnisse dem Käufer durchaus nicht, davon abzugehen, z. B. wenn kürzlich auf dem Gute ein Brand gewesen, und es nun an einem nothwendigen Gebäude fehlt, welches zur Zeit der Guts-Ablieferung durchaus wieder hergestellt seyn muß — so rathe ich dem Verkäufer, theils um sich diese zu übernehmende Last möglichst zu erleichtern und minder kostspielig zu machen, theils um sich aller Verantwortlichkeit deshalb zu entziehen, mit dem Käufer in Rücksicht solcher Bauten contractlich folgende Puncte festzusetzen:

- 1) Sich vorzubehalten, alle zu dem vorseyenden Bause auf dem Gute vorhandene Materialien zu demselben nehmen zu dürfen, ohne dem Käufer deshalb etwas zu vergüten.
- 2) Alle sonstige Materialien zwar auf seine Kosten bey zu schaffen, auch die außerdem dazu erforderlichen Hand- und Spann-Dienste herzugeben, auch die Baukosten überhaupt zu bezahlen; daß dagegen aber
- 3) der Käufer nicht allein diejenigen Handwerker, zu denen er Zutrauen habe, selbst wählen, sondern auch sodann die Arbeit dieser Leute für gut annehmen, und mit ihnen die Zeit bestimmen solle, wenn solche fertig geliefert werden müsse, damit auf diese Weise der Verkäufer wegen beyder Puncte

außer aller Verantwortung gegen den Käufer tritt.

§. 47.

* Von den Contracts-Punkten zur Sicherheit des Verkäufers in Rücksicht der Reservation von Leuten und der Eviction wegen der Guts-Untertanen.

Da, wie ich im §. 25. bereits bemerkt habe, in der Regel die bisher auf dem verkauften Gute im Dienste des Verkäufers gewesene Dorfleute und Dienstboten, in gleicher Qualität bey der Guts-Tradition an die Person des Käufers mit übergehen, so muß der Verkäufer, wenn er Einen oder den Andern derselben mit sich nehmen, oder wo Untertanen sind — freygeben will, solches namentlich im Contracte stipuliren; denn von dem Augenblicke der Guts-Übergabe an, hört alle weitere Disposition von Seiten des Verkäufers über dieselben auf.

Da die Guts-Untertanen — alle zum Gute gehörige Leute — bey dem Verkaufe desselben, dem Käufer mit überlassen werden; so hat der Verkäufer dieserhalb noch die Cautel zu beobachten, daß er im Contracte hinzufüge: daß er für die zur Zeit der Guts-Tradition abwesenden Guts-Untertanen keine Eviction leiste, sondern dem Käufer solche aufzusuchen und zu reclamiren überlasse. Auf diese Weise ist er auch dieses Punkts wegen gegen den Käufer gedeckt.

§. 48.

V. Von den Contracts-Punkten zur Sicherheit des Verkäufers in Rücksicht des mitzuverkaufenden Inventarium und Mobiliare.

Die Cautelen, die ich dem Verkäufer — wenn er nun einmal seiner weiten Reise, oder seiner Hypochondrie wegen, den Entschluß gefaßt hat, mit seinem Gute dem Käufer auch sein gesamtes Inventarium und Mobiliare zu überlassen — unmaaßgeblich zu recommandiren habe, sind folgende:

- 1) sehe er — wenn er meinem Rathe folgen will — ehe und bevor er sich hierüber bestimmt erklärt, sein ganzes Inventarium nochmals durch und wandere zu dem Ende durch alle Zimmer seines Hofes und seines Hauses, spaziere auch allenfalls — wenn die Treppe nicht zu schlimm zu steigen und der Hals dabey in Sicherheit ist — nochmals alle Vorrathsböden und Kumpelkammern durch, und ich bin überzeugt, daß er — bald noch ein schönes Pferd, Fohlen, Ochsen, Kuh, Kalb, — bald noch ein bequemes Sopha, Stuhl, Bette und was weiß ich, was sonst noch alles Schönes finden wird, woran seine Seele in dem Augenblick nicht dachte, und was er nun glaubt dem Käufer unmöglich mit überlassen zu können. Die Freude des Herzens, einen schönen hohen Verkauf — wäre es auch oft nur in der Einbildung

- zu machen, ist hier gewöhnlich die Verführerin zum Bösen; aber dieser kleinen Närrin muß man auch nicht gar zu viele Herrschaft einräumen.
- 2) Sey er eben so besorgt, wie ich dem Käufer gerathen habe, es zu seyn, daß eine Specification von den abzuliefernden Artikeln an Vieh und Sachen zugelegt werde, damit er wisse, was er zu seiner Zeit in dieser Rücksicht abzuliefern habe und darüber kein Streit entstehe.
 - 3) Sorge er dafür, daß die Tare, zu der ich dem Käufer der Perikel wegen habe rathen müssen — nicht zu hoch angesetzt werde; denn es kann doch das Unglück eintreten, daß durch Diebstahl, Brand, oder beym Vieh durch Umsturz von dem mitverkauften Inventarium und Mobiliare etwas verloren geht, und dann sind die Entschädigungs-Summen doch billig, und der Schaden so viel minder für ihn.
 - 4) Wenn der Verkäufer einmal einen solchen Handel macht, daß der Käufer, bis vielleicht auf einige Kleinigkeiten, durchaus alles an Gut, Vieh und Sachen erhält, was der Verkäufer hier besaß, so rathe ich ihm nun auch — wenn anders beyde Contractanten als sichere Männer sich kennen, die der Schulden und sonstigen Ansprüche wegen wechselsei-

zig nichts Nachtheiliges von einander zu befürchten haben, auch der Käufer vielleicht sowohl haar als durch sichere Papiere hinlängliche Zahlungen an den Verkäufer zu machen im Stande ist — so rathe ich ihm, das Gut mit seinem ganzen Apparat dem Käufer sogleich zu übergeben, da er dann der Sorge, wegen der auf sich habenden Perikel, der Bestellung des Feldes u. s. f. entleibt ist. Der persönliche Aufenthalt auf einem verkauften Gute kann doch nie etwas Angenehmes, wol aber manches Unangenehme haben; wegen des vielleicht noch nicht ausgedroschenen Korns läßt sich leicht eine Vereinbarung mit dem Käufer treffen; und wenn man denn nichts weiter zu versorgen hat, als seine werthe Person und Familie, die sind allenthalben leicht untergebracht, oder es findet sich auch ein Schiff, auf dem man davon segelt in ein milderes Clima.

§. 49.

VI. Von den Contracts-Punkten zur Sicherheit des Verkäufers in Rücksicht der Perikel.

Alles, was ich im 8ten und 9ten Abschnitt über die Perikel sowohl im Allgemeinen, als in Rücksicht der einzelnen Gegenstände, die sie betrifft, gesagt habe, ist meiner Ueberzeugung nach so sehr auf natürliche Billigkeit gegründet, daß, wie ich glaube, der Ver-

Käufer mit den Vorschlägen, die ich dort deshalb sowohl für seinen Käufer, als für ihn gemacht habe, völlig zufrieden seyn kann. Ich habe ihm daher dieserwegen auch nur folgende wenige Cautelen zu empfehlen.

- 1) Jene gemachten Vorschläge pure anzunehmen, weil sie ihn in Rücksicht des Puncts der Perikel gegen seinen Käufer in Ruhe und Sicherheit setzen.
- 2) In Rücksicht eines Brandschadens oder im Fall der Sturm ein Gebäude umwirft, contractlich fest zu setzen: daß die auf dem Gute vorhandenen Baumaterialien ohne besondern Entgeld — wenn nämlich der Wiederaufbau auf seine, des Verkäufers Kosten, wenn keine Brandcasse vorhanden, geschehen muß — dazu genommen werden dürfen.
- 3) Wenn das verkaufte Gut vielleicht noch nicht in der Brandcasse versichert ist, der Verkäufer es sogleich, von dem Augenblicke des Verkaufs an — um dem Käufer einen Schadens = Ersatz ohne Kosten nachweisen zu können — eintragen lassen; auch dies eben deshalb wegen der Hagelschadens = Asscuranz zu besorgen.
- 4) Dem Contracts §., worin der Mitverkauf des Inventarium und Mobiliare niedergeschrieben ist, die
Clau-

Clausel hinzuzufügen: daß, wenn einem oder dem andern Haupt: Vieh ein Schaden zustoßen sollte, z. B. daß es blind oder lahm würde, oder eine oder die andere Sache von den Meublen oder von den Artikeln des Haus= Feld= oder Küchen: Geräths zufällig oder aus Alter verdorben oder gar unbrauchbar werden sollte, dem Käufer deshalb kein Schadens: Ersatz geleistet werden solle. Auf diese Weise entgeht der Verkäufer der Gefahr, seine bis dato eigenen Sachen dem Verkäufer durch Geld: Entschädigung besser abliefern zu müssen, als sie dann sind. Kann der Verkäufer endlich

- 5) sich noch die Bedingung machen: daß auch das Vieh, welches in der Zwischenzeit bis zur Tradition zufällig stirzt, dem Käufer nicht vergütet werde; so ist das eine angenehme Sache für ihn, da es wirklich empfindlich ist, in dem Falle sein eigenes Vieh dem Käufer baar bezahlen zu müssen.

§. 50.

VII. Von den Contracts: Punkten zur Sicherheit des Verkäufers in Rücksicht der dem Käufer für seine Creditoren zu ertheilenden *jura cessa reservati Domini*.

Wenn der Käufer nach eigenem Ermessen des Verkäufers eine hinlängliche große Summe aus eigenen von Verbers Contracts 1r Th. h

Mitteln auf das Kauf-Preitium bezahlt hat, d. h. daß nunmehr die Hypothek des verkauften Gutes selbst für den Rest des Kauf-Schillings dem Verkäufer Sicherheit genug gewährt; so verspricht derselbe sodann gewöhnlich im Contracte dem Käufer auf die noch übrigen an ihn zu zahlenden Summen *jura cessa reservati domini* an diejenigen zu ertheilen, die ihm, dem Käufer, solche zu diesem Zweck anleihen wollen. Diese *jura cessa reservati domini* entstehen dadurch, daß in der Regel der Verkäufer sich in Rücksicht des restirenden Kauf-Schillings das Eigenthumsrecht vorbehält. Leihet nun jemand dem Käufer Gelder an, um damit dem Verkäufer auf den Rest des Kauf-Schillings Zahlungen zu leisten, so verlangt dieser Creditor mit Recht, die Versicherung zu erhalten, daß nicht allein diese Gelder wirklich hiezu verwendet werden, sondern daß er auch in Rücksicht derselben an die Stelle und in die reservirten Eigenthumsrechte des Verkäufers trete. Dieses erhält er beydes, wenn der Verkäufer ihm *jura cessa reservati domini* auf die dem Käufer angeliehenen Gelder ertheilt, wobey in der Regel pflegt bemerkt zu werden, wie viel von demselben bereits ohne ertheilte *jura cessa* ist bezahlt worden.

Als Cautelen für den Verkäufer in Rücksicht solcher zu ertheilenden *jura cessa* habe ich Folgendes zu empfehlen:

- 1) Sich überhaupt eine hinlänglich große Summe auf den Kauf-Schilling aus eigenen Mitteln des Käufers (etwa $\frac{2}{3}$) — d. h. ohne darüber *jura cessa* zu ertheilen — bezahlen zu lassen, damit er in sich versichert ist, daß ihm für den Rest des Kauf-Schillings das verkaufte Gut selbst eine hinreichende Hypothek gewähre. Hat der Käufer außerdem Güter, auf die er bekanntlich wenig oder nichts mehr schuldig ist, und verschreibt dem Verkäufer solche als General-Hypothek mit — wie das gewöhnlich geschieht — so ist diese Cautel unnöthig.
- 2) Die *jura cessa* allemal ohne Gewährleistung (*sine evictione*) zu ertheilen; denn würde er eine solche Gewähr leisten, so erhielte er gar keine reine Sache mit dem Käufer; denn die Creditoren würden sich dann an ihn, als Bürgen, in *subsidium* immer halten können.
- 3) Diese *jura cessa* allemal unter der Clausel: mit Vorbehalt seiner Vorzugsrechte, zu ertheilen, d. h. daß er, der Verkäufer, immer jenen Creditoren vorgeht, bis er wegen seiner restirenden Kaufgelber völlig befriedigt ist. Auf diese Weise wächst die Sicherheit des Verkäufers mit jeder Summe, die ihm der Käufer zahlt.

Diese beyden letzten Cautelen kann der Verkäufer auch im Contract folgendermaßen ausdrücken: daß er dem Käufer auf den Rest des Kauf-Schillings *jura cessa reservati dominii* zu ertheilen verspreche, jedoch ohne Eviction und unter Vorbehalt seiner Vorzugsrechte.

Beobachtet der Verkäufer diese drey Vorsichts-Maasregeln; so hat er hier durchaus keinen Nachtheil auf irgend eine Art und Weise zu befürchten.

Den Entwurf einer Obligation mit *jura cessa* siehe in der Beilage Nro. I.

Drittes Capitel.

§. 51.

Von dem Kauf-Contracten über ganze Landgüter und deren
Cautelen, in Rücksicht beyder Contractenten, sowohl des
Käufers als Verkäufers.

Nachdem ich die einzelnen Contracts-Puncte und Cautelen respective für die Person des Käufers und Verkäufers im ersten und zweyten Capitel durchgegangen bin; so sind nun noch einige der Art übrig, die die Sicherheit beyder Contractenten in Rücksicht der wechselseitigen Erfüllung des Contracts zum Gegenstande haben, und womit ich die Cautelen, die bey zu ertheilenden Vollmachten zum Kauf oder Verkauf eines Guts zu beobachten sind, verbinden will. Wie wollen sehen, was noch hierbey insonderheit in Erwägung kömmt.

§. 52.

I. Von den Conventional-Pönen.

Es ist eine sehr gewöhnliche Sache, daß beyde Contractenten unter dem Namen einer Conventional-Pön im Contracte eine namhafte Summe festsetzen, die derjenige von ihnen dem Andern bezahlen soll, der diesen Contract nicht erfülle. Wird einer solchen Conventional-Pön nicht die Clausel hinzugesügt — welches aber

in der Regel zu geschehen pflegt — daß derjenige, der dem Contracte zuwider handelt, und mithin solche bezahlen muß, dennoch überdies den Contract zu erfüllen verbunden seyn soll; so wird solcher, wenn er die Conventional-Pön erlegt, von dem ganzen Handel frey seyn. Und damit ist doch dem andern Theile in der Regel nicht gebient, es sey denn, daß die Conventional-Pön ungemein hoch angesetzt ist, welches aber gewöhnlich nicht der Fall zu seyn pflegt. Ist dieser Conventional-Pön aber die Clausel angehängt: daß dieser zu erlegenden Conventional-Pön ohngeachtet, der succumbirende Theil dennoch den Contract zu erfüllen verbunden seyn soll; so sehe ich in der Stipulirung einer solchen Pön nichts anders, als eine mit Fleiß im Contracte angebrachte Gelegenheit, daß ein Contrahent den Andern um diese Summe bringen, oder wenigstens deshalb einen Proceß anzufangen, Veranlassung finden kann.

Aus diesen Gründen rathe ich weder dem Käufer, noch dem Verkäufer, dergleichen Conventional-Pön zu stipuliren, sondern sich mit den wechselseitigen Verpflichtungen von Haabe und Gütern zur Sicherheit der Erfüllung des Contractes zu begnügen, von denen ich gleich reden werde.

Ich setze hierbey voraus: daß beyde Theile wünschen, alle Gelegenheit zu Zank und Proceß unter sich

zu vermeiden, nicht aber eine solche geſſentlich in den Contract ſelbſt hineinzulegen, indem es ja ſo leicht der Fall ſeyn kann, daß von einem oder dem andern Contrahenten die Erfüllung eines Nebenpunkts nicht erfüllt wird, oder nicht erfüllt werden kann. Z. B. wegen übernommener Bauten, zu denen ein zu spätes Frühjahr die Zeit zu ſehr verkürzt u. ſ. f. und dann der Gegentheil gleich auf Bezahlung der Conventional-Pön klagen könnte. Eine Klage auf Schaden und Koſten — wenn keine gütliche Vereinbarung Statt finden ſoll — bleibt ja überdies dem hier leidenden Contrahenten immer offen.

Soll aber einmal eine Conventional-Pön — ich weiß nicht, aus welchen miſtrauiſchen oder lucrativen Gründen ſtipulirt werden, ſo rathe ich wenigſtens zum Beſten beyder Contrahenten, Folgendes dabey zu beobachten:

- 1) Die einzelnen Fälle genau zu beſtimmen, in welchen die Conventional-Pön verfallen ſeyn ſoll. Z. B. wenn von Seiten des Käufers die contractlichen Zahlungen nicht geleistet, oder dem Verkäufer das Gut nicht zu der contractlich beſtimmten Zeit tradirt wird u. ſ. f.; dadurch wird vorgebeugt, daß die Conventional-Pön nicht bey allen Kleinen nicht erfüllten Contracts-Bedingungen für verfallen angenommen werden kann.

2) Festzusetzen: daß, wenn von dem succumbirenden Theile dem andern aller erweisliche Schaden ist vergütigt worden, dieser sodann jenem den Rest der Conventional-Pön, der nach zugelegter Schadens-Rechnung hier übrig bleibt, wieder herausgeben soll.

Auf diese Weise wird hier — denn wir sind alle schwache Menschen — ein Temperament der Billigkeit getroffen, womit beyde Theile — wenn es nicht durchaus darauf angesehen ist, eine bestimmte Summe hier gelegentlich lucriren zu wollen — wie mich dünkt, zufrieden seyn können.

§. 53.

II. Von den allgemeinen wechselseitigen Verpfändungen des Vermögens zur Sicherheit der Erfüllung des Contracts.

So sehr ich beyden Contrahenten, und — wie ich glaube — aus Gründen, von der Stipulirung einer Conventional-Pön zum Zwecke der Sicherheit der Erfüllung ihres Contracts abgerathen habe; so sehr geht dagegen mein Wunsch für ihr Bestes in dieser Rücksicht dahin: ihr ganzes Vermögen, es bestehe worin es wolle, sowohl bewegliches, als unbewegliches, gegenwärtiges, als zukünftiges, jura et actiones, kurz, alles, was sie haben, besitzen und besitzen werden, sich wechselseitig zu verpfänden, um, im Fall der Contract von ihnen nicht erfüllt würde, sich daran nach ei-

gener Wahl und Bestimmung zu halten und baraus bezahlt zu machen. Diese Verpfändungen sind um so nothwendiger, als dadurch eigentlich dem Contract erst diejenige Sicherheit und Gewährleistung von beyden Contracten angedeyht, ohne welche er das wichtige, beyde Theile um so viel stärker verbindende Instrument nicht seyn würde, was er doch, ihrem beyderseitigen Willen gemäß, seyn soll.

Daß hier nun noch außerdem eine Menge juristischer Schluß-Clauseln gewöhnlich hinzugefügt werden, ist bekannt genug, die dann dem juristischen Anfertiger eines solchen Contracts überlassen bleiben.

§. 54.

III. Von der Cautel eines Compromisses bey vorfallenden Streitigkeiten.

So sehr ich bemüht gewesen bin — und aufmerksame Leser schreiben mir, denke ich, wenn ich es wünsche, darüber gleich ein Certificat — sowohl in Rücksicht der Person des Käufers als Verkäufers, alle denkbar möglichen Fälle, die bey einem Kauf-Contracte über ganze Landgüter eintreten können, nicht nur anzuführen, sondern auch möglichst bestimmt mit meinen Bemerkungen und Cautelen zu begleiten; so bescheide ich mich dennoch sehr gerne zu glauben, daß nicht allein — jedoch, wie ich versichern kann, wider mein Wissen und Willen — einzelne Fälle

vergessen und übersehen seyn können, sondern daß auch selbst in den angeführten Contracts-Punkten, aller bemerkten Cautelen ohngeachtet, die Chicanes dennoch Stoff finden kann, Proesse anzufangen. Denn dies Unwesen betrachte ich wie das feinste Phlogiston, das alles durchbringt, was in Zeit und Raum eingeschlossen ist.

Ich habe daher schließl. beyden Contrahenten noch den Rath nicht vorenthalten wollen, um diesem Unwesen zu entgehen, ihrem Contracte noch diesen Schlusspunkt anzuhängen: daß, wenn wider alles Vermuthen zwischen beiden Contrahenten Mißverständnisse und Streitigkeiten über einen oder den andern Contractspunct entstehen sollten, sie hiemit wohlbedächtlich sich beyde dahin vereinbarten, daß sodann das Justiz-Collegium zu — als Obman, in der Sache entscheiden, und es bey dessen Urtheil ohne weitere Restitution oder Appellation dagegen suchen und nehmen zu können, lediglich für beyde Theile sein unabänderliches Bewenden haben und behalten solle.

Die Vortheile für beyde Contrahenten, in streitigen Fällen gleich contractlich einen Schiedsrichter sich gewählt zu haben, sind, meiner Ueberzeugung nach, folgende:

- 1) Sind sie versichert, daß sie bey einer solchen contractlichen Schiedsrichterwahl in die Hände eines Richters kommen, den sie beyde als unparthey-

isch anerkennen; denn sonst würden sie nicht auf ihn compromittirt haben.

- 2) Haben sie den großen Gewinn, daß ihre Streitigkeiten nicht durch viele Instanzen geschleppt werden können, und mithin schneller entschieden sind; welches bey Processen über landwirthschaftliche Gegenstände überdieß oft von besonders großer Wichtigkeit ist.
- 3) Gewinnen sie in Rücksicht der Proceßkosten, die den Gewinn des streitigen Gegenstandes, wie man weiß, leider! oft ganz absorbiren.

Wollen beyde Contrahenten dieser compromissarischen Vereinbarung noch den Zusatz geben: daß der succumbirende Theil dem andern die Proceß-Neise und sonstige deshalb gehabte Kosten bezahlen solle — denn gewöhnlich werden solche vom Richter compensirt — so kann auch dieß noch ein kleines Zwangsmittel abgeben, den Krieg vielleicht gar nicht anzufangen.

§. 55.

IV. Von den über den Kauf oder Verkauf eines Guts zu ertheilenden Vollmachten.

So nothwendig es überhaupt ist, bey Ertheilung der Vollmachten zu wichtigen Geschäften mit äußerster Vorsicht zu Werke zu gehen, und alle denkbar mögliche Fälle

vor Augen zu haben, um auf alle instruiren zu können, damit so wohl der Bevollmächtigte in Stand gesetzt werde, zweckmäßig zu handeln, als auch selbst nicht dabey gefährdet zu werden; um desto nothwendiger ist es, bey Ertheilung von Vollmachten ein Gut zu kaufen, oder zu verkaufen, diese Cautel zu beobachten.

Beym Kauf würde es also nöthig seyn den ganzen Contracts-Entwurf zur Beilage der Vollmacht zu machen und in derselben sich darauf zu beziehen, wenn man hier als Vollmacht-Geber beruhigt seyn will. Beym Verkauf — wo freylich der Fälle nicht so viele vorkommen, wie beym Kauf — bleibt es doch erforderlich, auch hier alle die Punkte, die außer der Kauf-Summe und den Zahlungs-Terminen noch die Sicherheit des Verkäufers bezielen, ebenfalls genau zu bestimmen und dann ferner — wenn man mehreren Personen Vollmacht zum Verkauf ertheilet, in jeder Vollmacht ausdrücklich hinzuzusetzen: daß, da man mehreren Personen Vollmacht ertheilt habe, der Handel, den der Bevollmächtigte abschlosse, nur in dem Fall seine Gültigkeit haben sollte und könne, daß nicht ein anderer Bevollmächtigter schon bereits das Gut verkauft hätte; zu welchem Ende dann nicht allein das Datum, sondern auch die Stunde des unterzeichneten Contracts

im Contracte selbst bemerkt werden muß. Beobachtet man diese Vorichts=Maasregel nicht, so läuft man Gefahr, daß Mehrere das Gut zugleich kaufen und es dann alle haben wollen oder große Entschädigungs=Summen gefordert werden, wodurch der Vollmacht=Geber dann durch seine Unvorsichtigkeit auf eine ganz eigene Art, eine Menge Geld verlieren kann.

Die sicherste Cautel bey dergleichen Vollmacht=Ertheilungen und überhaupt auch im Allgemeinen, bleibt daher allemal diese: sie nie pure und unbedingt, sondern stets nur mit der Clausel: *sub spe rati* des Vollmacht=Gebers auszustellen; da dieser dann immer freye Hand behält, den unter der vorausgesetzten Bedingung seiner Genehmigung durch seinen Bevollmächtigten geschlossenen Contract zu approbiren oder nicht.

Zweytes Hauptstück.

§. 56.

Von den Kauf-Contracten über einzelne Guts-
Theile und deren Cautelen.

Ob zwar die größere Menge der Contracts-Punkte und Cautelen, die beym Verkauf einzelner Guts-Theile vorkommen, schon im 1sten Hauptstück — wo von dem Kauf-Contracten über ganze Land-Güter die Rede war — abgehandelt worden; so ist dennoch — wie wir gleich sehen werden — sowohl in allgemeiner als besonderer Rücksicht für Käufer und Verkäufer hier noch so manches Nützliche und Nöthige zu bemerken übrig, daß mich eben dies bewogen hat, den Contracten über einzelne Guts-Theile hier ein besonderes Hauptstück zu widmen.

Nach Maasgabe der Ordnung, in der ich die Kauf-Contracte über ganze Land-Güter abgehandelt habe, werde ich auch hier das, was bey Kauf-Contracten über einzelne Guts-Theile zu bemerken vorkommt, aus einander setzen.

Ob gleich die hier vorkommenden Gegenstände nicht gerade immer Guts-Theile sind, sondern auch oft als einzelne für sich bestehende Grundstücke verkauft werden, z. B. eine Mühle, ein Garten in der Stadt u. s. f.; so thut dies dennoch hier nichts zur Sache, da die hier vorkommenden Bemerkungen und Cautelen größtentheils sowohl in einem als dem andern Falle Statt finden.

Erstes Kapitel.

§. 57.

Von den Kauf-Contracten über einzelne Entschelte und deren Cautelen in Rücksicht der Person des Käufers.

Die Contract-Punkte und Cautelen, die der Käufer beym Ankauf einzelner Guts-Theile zu stipuliren und zu beobachten hat, sind theils allgemein, die bey allen hier vorkommenden Gegenständen ihre Anwendung finden, theils besondere, die nur nach Maassgabe des individuellen zu kaufenden Objects zu beobachten sind. Ich will von jeder Art besonders reden.

E r s t e r T i t e l.

§. 58.

Von den Kauf-Contracten über einzelne Guts-Theile
und deren Cautelen in Bezug auf die Person des Käu-
fers in allgemeiner Rücksicht.

Die Contract-Puncte und Cautelen, für die der Käu-
fer in allgemeiner Rücksicht beym Ankauf einzel-
ner Guts-Gegenstände zu sorgen hat, sind folgende:

- 1) Hier eben so wie beym Ankauf eines ganzen Land-
guts, alle die im §. 4. aufgeführten Cautelen über-
haupt respectue zu beobachten und in Anwendung zu
bringen, und namentlich die Gränzen des gekauf-
ten Guts-Theils im Contracte genau, nach
Maasgabe der localen Zeichen an Gräben, Pfäh-
len oder Gränz-Steinen, welche dann mit Kreuzen
† zu versehen sind, verzeichnen und beschrei-
ben zu lassen.
- 2) In dem Kauf-Contracte, Testamente, Theilungs-
Recess oder worauf sich sonst das Recht des Be-
sitzes (titulus possessionis) des Verkäufers grün-
det, genau nachzusehen, ob der Verkäufer auch
das Recht wirklich habe, dieses Grundstück zu ver-
kau-

kaufen oder als Guts-Partikel durch den Verkauf vom Ganzen zu trennen, oder ob nicht wenigstens Consens von irgend Jemanden dazu erforderlich ist. Auf den Fall wird dieser erst herbeigeschafft oder nur unter Voraussetzung desselben gehandelt werden können. Denn es ist z. B. möglich, daß von dem Erblasser des Verkäufers eine solche Veräußerung einzelner Guts-Theile untersagt ist; oder daß von dem vorigen Verkäufer diesem, wegen größerer hypothekarischer Sicherheit die Bedingung ist gemacht worden, die Hypothek ohne seinen ausdrücklichen Consens durch Verkauf einzelner Guts-Theile nicht zu verringern u. s. f.

3) Ist es nöthig, ferner in jenen Papieren nachzusehen, ob — das Kauf- Pretium auch mit Sicherheit an den Verkäufer gezahlt werden könne? denn es kann z. B. der Fall seyn, daß der Verkäufer seines Verkäufers diesem die contractliche Pflicht auferlegt hat, daß, wenn er einzelne Guts-Theile oder bestimmte Producte z. B. Holz &c. verkaufe, das daraus geldsete Geld ihm, dem Verkäufer, auf Abschlag des Kauf-Schillings ausgezahlt werden solle. Da würde es also die Sicherheit erfordern, im Fall dem Verkäufer nicht recht zu trauen wäre, das Kauf-Pretium gleich an den Freund zu bezahlen, der es doch haben soll und muß.

- 4) Dahin contractlich zu sorgen, daß durch nöthige Proclamata und Präclusiv-Abschiede wegen Ansprüche der Creditoren und Lehns-Vettern am ganzen Gute der Käufer gesichert werde, dieser Guts-Perikel wegen nicht in Anspruch genommen werden zu können. Eben deswegen ist es daher auch
- 5) nöthig, daß — wo Cataster über Güter vorhanden sind — solche verkaufte Guts-Partikeln ihrem Flächen-Inhalte und steuerpflichtigen Verhältnisse nach dem Verkäufer von seinem Gute ab — und dem Käufer zugeschrieben werden, damit auch nicht in Zukunft darüber Streit und Irrthum entstehen könne.
- 6) Muß der Käufer nicht vergessen, im Fall kein Weg nach seiner gekauften Guts-Partikel hinget, sich einen solchen beym Verkäufer contractlich auszubinden. Freylich heißt es: qui vult finem, vult media; hat der Käufer jene Partikel gekauft, so muß er auch zu deren Benutzung einen Weg dahin haben. Allein es kann doch Streit geben, der Verkäufer diesen Weg noch besonders bezahlt verlangen, oder einen sehr weiten Umweg dahin nachweisen wollen; es ist also am besten, gleich im Contract zweckmäßig dafür zu sorgen.

Zweyter Titel.

§. 59.

Von den Kauf-Contracten über einzelne Guts-Theile
und deren Cautelen in Bezug auf die Person des Käufers
in besonderer Rücksicht.

Außer den, wie wir eben gesehen haben, in allgemeiner Rücksicht zu beobachtenden Contracts-Punkten und Cautelen in Betracht des Ankaufs einzelner Guts-Theile treten nach Maafgabe ihrer Individualität noch einige besondere Contracts-Punkte und Sicherheits-Maafregeln ein, die wir nun untersuchen müssen. Auch hier will ich, der Deutlichkeit und Anwendung wegen, die verschiedenen contractlichen Gegenstände der Reihe nach durchgehen und mit meinen Cautelen und Bemerkungen begleiten.

§. 60.

- I. Vom Ankauf einzelner Acker-Reviere und
- II. Wiesen.

Beym Ankauf einzelner Acker-Reviere und Wiesen ist für den Käufer weiter nichts besonders zu merken, als daß er sich wohl hüte, dem Verkäufer die Hut- und Weide-Gerechtigkeit darauf zu lassen, sondern vielmehr zu größerer Sicherheit in den Contracte setzen zu lassen:

daß bey Uebertragung des völligen Eigenthums von dem gekauften Stück Acker oder Wiese auch — wie sich ohnehin von selbst versteht — alles fernere Behüten derselben mit Vieh, wenn auch der Acker zur Brache läge, oder das Heu im Herbst aus der Wiese bereits erworben wäre, dennoch gänzlich wegfiele. Diese Bedingung der Hut- und Weide-Gerechtigkeit kann sonst für den Käufer, wegen des beständigen Andrängens begieriger Hirten, oft wenn das Korn oder Heu noch nicht einmal völlig eingeerntet ist, äußerst nachtheilig werden. Bietet das Locale die Gelegenheit dar, die gekaufte Wiese zu bewässern; so wird der Käufer nicht vergessen, sich auch die Freyheit der Benutzung des localen Terrains zu diesem Zweck auszubedingen.

§. 61.

III. Vom Ankauf von Holz-Revieren und Torf-Mohren.

Außer den bereits oben §. 16. für die Person des Käufers bemerkten Cautelen habe ich ihm hier nur noch zu empfehlen: daß er sich im Contracte die Bedingung stipuliren lassen, daß das gekaufte Holz-Revier und Torf-Mohr auf alleinige Kosten des Verkäufers, oder wenigstens auf gemeinschaftliche Kosten mit einem 8füßigen Grenz-Graben umgeben werde. Dies ist das einzige Mittel, sowohl das Vieh abzuhalten, als auch beträchtlichen Holz-Diebereyen vorzubeugen. Bey den Torf-

Möhren entsteht durch einen solchen Graben noch besonders der Nutzen, daß sie dadurch leichter und besser trocken zu erhalten sind.

§. 62.

IV. Vom Ankauf von Mühlen.

Der Käufer hat beym Ankauf einer Mühle noch besonders auf Folgendes zu sehen und zu merken:

- 1) Wo er die erforderlichen Materialien — wenn er sie nicht selbst hat, — zum Erhalt derselben hernehme? Denn darnach wird er sein Kauf-Pre-tium einrichten müssen, indem bey einer Mühle immer etwas zu bauen und zu flicken ist. Kann er sich solche von dem Gute des Verkäufers stipuliren lassen, so ist das eine herrliche Sache für ihn und kann er dann beträchtlich mehr geben.
- 2) Wenn es eine Wasser-Mühle ist, ob solche auch zu allen Jahreszeiten Wasser hat; sonst risquirt er gelegentlich einmal ganz auf dem Trocknen zu sitzen.
- 3) Was für Mahlgäste vorhanden sind, und ob solche freye oder Zwang-Mahlgäste sind. Kann er sich von der letzten Gattung beym Kauf welche miterhandeln, so ist das eine schöne Sache. Ich sage ihm aber vorher ins Ohr, daß ich dem Verkäufer erstaunlich davon abrathen werde.

§. 63.

V. Vom Ankauf eines Kruges oder Schenke.

Hier empfehle ich dem Herrn Krug-Käufer vorläufig wohl zu beherzigen, daß ein Krug keine Mühle ist, wo eine gewissenlose Meße mit einem großen Beutel, wenn nicht auf die Finger geklopft wird, vieles gut machen kann. Außerdem muß er sich genau davon unterrichten:

- 1) Wo er sein Bier und Brandtwein herzunehmen habe?
- 2) Was er für Zuspruch zu erwarten hat? Ferner
- 3) muß er bey dem Ankauf eines Kruges hauptsächlich auf Acker und Wiesen sehen; denn wenn er alle Producte für seinen Haushalt durchaus kaufen muß; so ist der Krug nicht viel werth. Endlich
- 4) muß er suchen, wenn es die Landes-Gesetze erlauben, bey dem Verkäufer sich die contractliche Bedingung zu machen, selbst brauen und brennen zu dürfen.

§. 64.

VI. Vom Ankauf einer Ziegel- und Kalk-Brennerey.

Hier hat der Käufer vor allen Dingen sein Augenmerk dahin zu richten, möglichst genau zu untersuchen, wie viel von dem hier erforderlichen Material der Ziegel- und Kalk-Erde vorhanden ist, und dann das größtmöglichste Terrain derselben mitzukaufen. Dann

muß er aber auch ferner wissen, wo er das erforderliche Brenn-Material an Holz oder Torf hernehme. Hat er solches auf seinem vielleicht nicht weit davon gelegenen Gute, dann ist es ist herrlich und schön. Ist das aber nicht der Fall, so muß er sich solches gleich contractlich zu einem gewissen Preis — der ihm nicht erhöht werden darf — vom Verkäufer mit stipuliren lassen, oder seine Augen auf die Nachbarschaft werfen, sich da nach den Preisen erkundigen und darnach seinen Handel einrichten.

§. 65.

VII. Vom Ankauf eines Sees.

Weyn Ankauf eines Sees rathe ich dem Käufer, solchen ja ausschließend für sich zu kaufen, und dem Verkäufer weder die Nothwerbung zu lassen, noch die Mittfischerey zu gestatten. Er hat doch sonst gelegentlich Verdruß und Streit von seinem Handel, und das giebt den Fischen und Krebsen immer einen unangenehmen Geschmack.

Da es nach meinem Gefühle immer äußerst angenehm ist, in jeder Rücksicht möglichst reine Sache zu haben; so rathe ich auch dem Käufer, wegen des Steigens und Fallens des Wasserpiegels, den See auf der Seite, wo er mit seines Verkäufers Gute gränzet, mit Gränzpählen versehen zu lassen; so weiß er genau,

wie weit das Recht seines See- und Grundeigenthums geht; sonst wird auch hier der Gränze wegen Streit entstehen können, wenn z. B. der Käufer einmal Lust hat den See durch Ablassen zu verkleinern, um Wiesen zu gewinnen, die daran liegenden trocken zu machen. u. f. f.

Zweytes Kapitel.

§. 66.

Von den Kauf-Contracten über einzelne Guts-Theile und deren Cautelen in Rücksicht der Person des Verkäufers.

Außer den allgemeinen und besondern Contracts-Punkten und Sicherheits-Maasregeln, die ich für die Person des Verkäufers im zweyten und dritten Kapitel angeführt und aus einander gesetzt habe, sind nun noch einige wenige bey dem Verkauf einzelner Guts-Theile, wenn der Verkäufer nämlich solche von seinem Gute trennet — nachzutragen übrig, die ich hier bey den einzelnen Gegenständen anführen will.

- 1) In Rücksicht der Aecker wird der Verkäufer — wenn der Käufer es gegen meinen Rath nachgeben will — sich die Hut und Weide-Gerechtigkeit, wenigstens zur Brachzeit, auf denselben re-

serviren. Denn die Schäfer können nie zu viel Weide bekommen, und ein guter Hirtenstall ist doch auch eine behagliche Sache.

- 2) In Rücksicht der Wiesen wird er, wegen der zu gestattenden Bewässerung derselben, die Contractsbedingung machen, daß solche nie bis zum Nachtheil seiner etwa angränzenden Aecker geschehe, widerigenfalls sie ganz unterbleiben solle.
- 3) Beym Verkauf von Holz-Revieren und Torf-Möhren muß er sich allemal die Jagd reserviren. Der Verdruß und Schaden, den man sonst — besonders nach Maaßgabe des Locals jener Grundstücke, auf seinem Gute durch eine solche mit überlassene Jagd-Gerechtigkeit auf denselben haben kann, bleibt immer eine äußerst unangenehme Sache; bey Jagd-Liebhabern insonderheit wird dies eine reichhaltige Quelle von Processen werden können.
- 4) In Rücksicht einer Mühle muß sich der Verkäufer 1) die Gerechtigkeit des Mehensfreyen Mahlens und zugleich als Gutsherr in Conventions-Fällen die Jurisdiction über den Müller durch ein zu ernennendes Patrimonial-Gericht reserviren; dahingegen aber — wenn er solches vom Käufer nicht nachgegeben erhalten kann — nie, weder sich selbst noch seine Guts-Ein-

wohner zu Zwangs = Mahl = Gåsten verschreiben. 2) Wenn die zu verkaufende Mühle eine Wasser = Mühle ist, die vielleicht durch einen durstigen Müller für Aecker und Wiesen zu nachtheiligen Wasser = Aufstaunungen Gelegenheit geben kann; so muß der Verkäufer sich ja ausdrücklich die Gerechtigkeit und Befugniß vorbehalten, daß, wenn der Müller das Wasser nicht zu einer bestimmten Zeit, oder auf gemachte Anzeige des Verkäufers, sogleich Schüttenfrey, und zwar so lange laufen läßt, bis kein Schaden weiter geschehen kann, er solche Schütten — wodurch das Anstauen geschieht — durch hinzufsendende Leute eigenmächtig dürfte entzwey schlagen lassen.

Am besten thut der Besizer einer solchen Mühle ohnstreitig, sie gar nicht zu verkaufen, und dies ist auch mein Rath; denn sonst wird er dennoch oft Lärm mit dem Müller haben.

5) In Rücksicht eines Kruges muß der Verkäufer — wo die Landes = Gesetze oder das Herkommen solches verstaten — sich die Belegung desselben mit Bier und Brandtwein vorbehalten. Dies wird aber nicht geschehen können, wenn der Nachbar z. B. ihn eben deswegen kauft.

6) Beym Verkauf einer Ziegels- und Kalk-Brennerey, wird er sehr wohl thun, den eigenen Bedarf an Kalk und Steinen zu einem contractlichen Preis sich zu reserviren.

7) In Rücksicht eines zu verkaufenden Sees — wenn der Verkäufer sonst keinen weiter hat — muß er sich nothwendig die Wittfischerey, wenigstens auf ein bestimmtes Terrain des Sees oder etwa mit der Einschränkung einer Reusen- und Bungen-Fischerey vorbehalten. Im Fall aber der Käufer sich dessen weigert — denn ich habe ihm sehr abgerathen — den See dann lieber gar nicht zu verkaufen. Denn Fische und Krebse sind für eine jede Wirthschaft gar zu angenehme und nützliche Artikel.

Drittes Kapitel.

§. 67.

Bemerkungen und Cautelen über Holz- und Torf-Verkauf.

Diese bestehen in Folgendem:

I. Was den Holz-Verkauf betrifft, so verkaufe man

1) nie eine große Quantität Bäume z. B. Eichen in einer Summe, sondern mache hier nach Maaßgabe ihres verschiedenen Werthes Unter-Abtheilungen von 50 und 100 Stück, und bestimme darnach den Preis jeder Sorte. Man glaubt gar nicht, wie viel höher man seine Waare dann ausbringt. Die Ursache liegt in den allgemeinen Grundsätzen, daß bey jedem Detail-Handel die Waare höher verkauft wird, als en gros. Daher thut man auch

2) sehr wohl, wenn der Holz-Händler einen irgend billigen Contract darüber eingehen will, ihn von den zu verkaufenden Bäumen alle verlangte Holz-Sorten an Planken, Dielen, Brettern u. s. f. selbst schneiden lassen, und sie so zu verkaufen. Eben darin, daß dies nicht geschieht, liegt die Ursache, daß die Holz-Händler so außerordentlich gewinnen und so schnell reich werden; besonders wenn sie

mit Verkäufern zu thun haben, die, ohne Forst-Kenntniß, den Werth und Inhalt ihres Holzes nicht zu schätzen verstehen.

- 3) Behalte der Verkäufer allemal alles Abfall-Holz für sich, und glaube sicherlich, daß wenn es dem Holz-Händler anders Ernst ist — er in der Regel deshalb nicht weniger giebt, wie er ohnedieß gegeben hätte. Um sich hiervon zu überzeugen, muß man nur gesehen haben, wie wohlfeil sie gewöhnlich solches Abfall-Holz verkaufen.
- 4) Beym Verkauf von Brenn-Holz z. B. Buchen, lasse man sich nie — wenn man einmal Fadenweise verkaufen will — auf eine bestimmte Zahl von Faden ein, sondern sage: man wolle so viele hundert Bäume oder ein bestimmtes eingehauenes Revier zu Faden-Holz schlagen lassen, und mache dann seinen Handel pro Faden Blank- und Knüppel-Holz so gut man kann.

Wenn nicht sehr gute Forstverständige die Holz-Abschätzung vornehmen; so fallen hier oft so große Rechnungs-Fehler vor, daß man erstaunt. Der Holz-Händler verlangt aber seine einmal gekaufte Fadenzahl, und da muß man dann entweder mehr Holz schlagen lassen, als man wollte, oder —

wenn man es vielleicht gar nicht einmal hat, — Entschädigungs = Summen zahlen, welches noch schmerzhafter ist. Ein anderes Mittel, diesem Unglück vorzubauen, besteht auch noch darin: daß man im Contracte bey der bestimmten Fadenzahl — hinzu setzt: daß wenn das abzuräumende Holz = Revier, oder die nahmhafteste Zahl der Bäume, nicht diese Faden = Summe liefern sollte, der Verkäufer auch nicht zu einer größern zu liefernden Summe, als hier heraus käme, gehalten und verbunden seyn wolle und solle.

Da aber auch beym Hauen des Holzes selbst theils Blankholz unter die Knüppelfaden versteckt, theils die Faden — aller Aufsicht ungeachtet — oft zu groß geschlagen und gesetzt werden; so bleibt es immer der sicherste Weg, um hier möglichst allem Schaden, Lärm und Verdruß zu entgehen, daß man durch einen Forstverständigen das abzuräumende Revier, oder die zum Verkauf angeschlagenen Bäume möglichst genau — und das kann ein Forstmann — der Fadenzahl nach aufschätzen läßt, und dann das Revier oder die bestimmte Anzahl von Bäumen im Ganzen verkauft. Wann der Holz = Händler

sein Handwerk versteht, so muß er den Holz = Gehalt der Bäume ebenmäßig abschätzen können und handelt dann ebenfalls nicht im Sacl.

- 5) Uebernahme der Verkäufer in der Regel nie die Anfuhr des verkauften Holzes; es sey dann, daß er sich solches schon versucht habe, und also wisse, was damit vermacht ist, oder die Bedingung hinzufüge: daß er nach Belieben wieder davon abgehen könne. Weiß der Verkäufer, was solche Holz = Anfuhren für Gefahr und Schaden mit sich führen; so wird er seinen Preis darnach zu machen wissen, daß er sein dabey einzubüßendes Wagen = Sielen = Geschirr und Pferde wieder ersetzt erhält; kennt er dies Geschäft aber noch nicht, so gebe er sich nicht damit ab; denn seine Wirthschaft wird darunter leiden, seine Wagen und Pferde, und finaliter sein Geldbeutel, statt dabey zu gewinnen, ansehnlich einbüßen.

Dies in Rücksicht des Holz = Verkaufs. Was

II. den Verkauf von Dorf betrifft, so verkaufe man solchen

- 1) nie in bestimmten Quadratruthen = Flächen, sondern Tausendweise. Man bestimme ihn doch wirklich sonst gar zu schlecht bezahlt.

- 2) Reservire sich der Verkäufer, die Weide- und Heu-
Werbung auf dem zum Dorfslich verpachteten
oder verpfändeten Mohr, insoferne solche ohne Nach-
theil desselben Statt finden.
- 3) Bestimme er zugleich die Wege zur Abfuhr e
des Dorfs, damit darüber kein Streit entstehe.
- 4) Mache er es dem Käufer zur contractlichen
Pflicht: so wie er mit seinem Dorfslich weiter
fortrückt, ihm das ausgestochene Revier
zu ebenen und sogleich zu retradiren, um es auf
diese Weise nachher als Wiese und Weide sogleich
und desto besser benutzen zu können.

Sollte ich durch die hier mitgetheilten Rathschläge
nur Einem Proceß vorbeugen, nur Einer Familie bey
einem zu schließenden Guts-Kauf oder Verkauf, einen
beruhigenden sichern Contract zuwege bringen; so wird
dies meinem Herzen eine eben so große Freude seyn, als
die Leckereyen beyder Indien der schwelgenden Zunge des
Cybariten.

Bey:

B e y l a g e n.

No. I. bis V.

von Herbers Contracte 1c 16.

8

Beylagen.

No. I.

Entwurf zu einer Obligation, wobey dem Anleiher
jura cessa reservati dominii von dem Guts-
Verkäufer ertheilet werden.

Wenn der Hr. N. N. für mich an den Hrn. P. P.,
als Verkäufer des Gutes O. auf die von mir an den-
selben zu bezahlenden Kaufgelber im gegenwärtigen Tri-
nitatis (Antonii) Termin, die Summe von — — —
Reichsthaler Neu-Zwey-Drittel (Gold) baar bezahlet, und
die darüber sub Litt. A. angeschlossene jura cessa re-
servati dominii erhalten hat, so agnoscire ich diese
— — — Reichsthaler N. $\frac{2}{3}$ (Gold), welche nach wie
vor die Eigenschaft und den Vorzug rüchständiger Kauf-
gelber behalten, als eine solche in dem Gute O. cum
pertinentiis radicirte Schuld, ohne alle Neuerung; und
verspreche dabey für mich, meine Erben und Erbnehmer
(auch Lehnsfolger), welche ich in solidum hiedurch ver-
bunden haben will, daß, so lange dieses Capital auf mei-
nem Gute stehen bleiben wird, ich solches jährlich mit

— — — Procent in Termino Trinitatis (Antonii) jeden Jahrs verzinsen, solche Zinsen prompt und frey meinem wohlgedachten Herrn Gläubiger einsenden, so wie hiernächst das Capital selbst, nach vorausgegangener beyden Theilen, vor jeglichem Antonii- und Trinitatis-Tag frey bleibender halbjähriger Kündigung, in dem hierauf unmittelbar folgenden Termin, er sey Antonii oder Trinitatis, wieder abtragen und in Cours- und Regelmäßigen R. 3tel Stücken à 32 Schill. und den Reichsthaler zu 48 Schill. gerechnet (gutem vollwichtigen Golde, Friedrichsd'or, Augustd'or) wiederbezahlen, auch wenn ich oder meine Erben und Erbnehmer, (auch Lehnsfolger), uns hierin säumig finden lassen werden, alle erweisliche Schäden und Kosten erstatten wollen.

Zur Sicherheit der Erfüllung dieses meines Versprechens, verbleiben dem Hrn. N. N. und dessen Erben alle Vorzugs-Rechte, mithin das cedirt erhaltene Eigenthum ohne alle Gefahr und Lasten, und überdies verschreibe ich hieburch meine sonstige Haabe und Güter, jegige und zukünftige, beweg- und unbewegliche Rechte, Gerechtigkeit und Erbe zur Hypothek, und entsage dagegen allen Rechts-Ausflüchten und Wohlthaten, als der Appellation zu beyden Effecten, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und wie solche sonst Namen haben mögen, schon erdacht sind, oder noch erst erdacht werden sollen, so wie

auch der gemeinen Rechts-Regel: daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine besondere vorausgegangen sey; und soll mithin mich, meine Erben (und Lehnsfolger) von der Bezahlung des Capitals und der verschriebenen Zinsen nichts befreyen. Urkundlich habe ich diese Obligation eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pectschaf besiegelt. So geschehen zu O — in Termino Trinitatis (Antonii) 18 —

(L. S.)

Q. Q.

A.

Wenn der Hr. N. N. für den Hrn. Q. Q., als Käufer meines Guts O —, nachdem von demselben bereits — — — tausend Reichsthaler N. $\frac{2}{3}$ tel (Gold) ohne jura cessa auf den Kauffchilling desselben abgetragen worden — auf den Rest solches Kauffchillings gegen bedungene jura cessa reservati domini Dato — — — Rthlr. N. $\frac{2}{3}$ tel (Gold) bezahlet hat; so quittire ich hiedurch über den richtigen Empfang der — — — Rthlr. N. $\frac{2}{3}$ tel (Gold) und cedire dem Hrn. N. N. pro quantitate der — — — Rthlr. N. $\frac{2}{3}$ tel (Gold) das mir im Kauf-Contract vorbehaltenes Eigenthum an dem Gute O — cum pertinentiis, jedoch ohne Gewährleistung et salva praesferentia meiner noch rückständigen Kauf-Gelder. Urkundlich unter

meines Namens eigenhändiger Unterschrift und beges-
drucktem Pectschaf.

So geschehen zu O — den — — 18 —

(L. S.)

P. P.

Nro. II.

Entwurf zu einer Agnitions-Acte.

Wenn der Hr. N. N. in dem von mir Endes-Unterschiedenen von Hrn. P. P. gekauften Gute O — ein Capital von — — — Rthlr. N. $\frac{2}{3}$ tel (Gold) rabcirt, auch eine Schulb-Acte von demselben darüber in Händen hat, und auf mein Ersuchen gewilliget, mir dieses Capital der — — — Rthlr. N. $\frac{2}{3}$ tel (Gold) fernerhin in dem Gut O — stehen zu lassen, im Fall ich ihm darüber die erforderliche Agnitions-Acte ausstellte; so thue ich solches hierdurch wissentlich und wohlbedächtlich, und agnosciere mehrgedachtes Capital der — — — Rthlr. N. $\frac{2}{3}$ (Gold) hiermit für meine eigene Schulb ohne alle Neuerung und verspreche, solches bis zum Abtrag desselben — als deshalb einem jeden Theile eine vorhergehende halbjährige Loskündigung frey bleibt — alljährlich in jedem Trinitatis- (Antonii-) Termin mit — — Precent zu verzinsen und meinem Hrn. Gläubiger solche Zinsen prompt und frey nach — — einzusenden.

Zur Sicherheit der Erfüllung dieses meines Versprechens, verbleiben dem Hrn. N. N. nicht nur alle die Vorzugs-Rechte, die derselbe in Rücksicht seines Capitals bereits an dem Gute O — hat, sondern ich verschreibe demselben auch noch überdies meine sonstige Haabe und Güter, jetzige und zukünftige u. s. f. (Siehe den Schluß der Obligation sub No. I.). Zu Urkund dessen habe ich diese Agnitions-Acte eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pectschast besiegelt. So geschehen u. s. f.

Nro. III.

Entwurf zu einem Liberations-Scheine
(Liberatorio).

Wenn der Hr. Q. Q. das mir gehörige, in dem von dem Hrn. P. P. erhandelte Gut O — cum pertinentiis (jure domini et separationis) radicirte Capital der — — — Rthlr. N. $\frac{2}{3}$ tel (Gold), worüber wohl gedachter Hr. P. P. eine Schuld-Acte ertheilet, für richtig anerkannt, und mir über erwähntes Capital einen rechtsgenüghlichen Agnitions-Schein ertheilet, dabey aber gebeten hat, daß ich seinen Verkäufer, den Hrn. P. P., als hiebevorigen Besitzer des Guts O —, welcher ihm diesen Posten überwiesen, von allen Ansprüchen an sein sonstiges Vermögen, und von allen persönlichen Verbindlichkeiten, womit derselbe dieses vorgebadchten Capitals halber mir vera-

haftet gewesen, entfreyen möchte, und ich Endes-Unterschiedener kein Bedenken getragen habe, diesem Ansuchen zu willfahren; so erkläre ich hierdurch für mich und meine Erben sammt und sonders: daß weder von mir noch ihnen an den Hrn. P. P. und dessen Erben ohne Ausnahme, vorbemerkten Postens halber irgend eine Ansprache gemacht werden solle und könne, sondern ich mich lediglich und allein, mittelst gänzlicher Entfreyung des Hrn. P. P. an das Gut O — cum pertinentiis, auch eventualiter an das übrige Vermögen des jetzigen Käufers, nämlich des Hrn. Q. Q. sowohl wegen des Capitals der — — — Rthlr. N. $\frac{2}{3}$ (Gold), als auch davon jedesmal fälligen Zinsen halten, mithin unter keinerley Vorwand von dem Hrn. P. P. und dessen Erben diesferhalb etwas fordern oder begehren will.

Urkundlich habe ich dieses Liberatorium eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pottschaft besiegelt.

So geschehen zu — — in Termino Trinitatis (Antonii). 18 —

(L. S.)

N. N.

Nro. IV.

Die Brand = Asscuranz = Gesellschaft für das
platte Land in den Herzogthümern Schwe-
rin und Güstrow betreffend.

A.

Von Sr. Herzogl. Durchl. zu Mecklenburgs
Schwerin gnädigst bestätigter verbesserter Ent-
wurf einer Brand = Asscurations = Ge-
sellschaft für das platte Land, besonders in
den Herzogthümern Schwerin und Güs-
trow. 1782.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu
Mecklenburg ic. Urkunden und bekennen hiermit für Uns
und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Meck-
lenburg gegen Jedermann: Nachdem der von Uns un-
term 11ten Febr. 1769. Landesherrlich bestätigte Plan
einer Brand = Versicherungs = Gesellschaft auf dem platten
Lande in der Folge verschiedener beträchtlicher Verbesse-
rungen fähig, und in der Ausführung manchen Schwie-
rigkeiten unterworfen befunden worden; gleichwol die un-
leugbaren Vortheile eines solchen gemeinnützigen Instituts
den landesväterlichen Wunsch für die baldige Realisirung
desselben fortwährend in Uns erhalten haben; so hat

endlich Unsere getreue Ritter- und Landschaft, zur bestmöglichen Erreichung solcher Unserer gnädigsten Absicht, den vorhin gedachten Entwurf aufs neue zur Hand genommen, und nach einer durchgängigen Umänderung und Verbesserung auf dem diesjährigen Land-Tage in der unterthänigsten Beantwortung Unserer Capitum propositionis Uns den solchergestalt abgeänderten Plan submisselt überreicht, und um dessen nochmalige Landesfürstliche Bestätigung geziemend gebeten.

Solchem Gesuch haben Wir daher um so viel williger in Gnaden Gehör gegeben, und nach genauer Durchsicht und reiflicher Prüfung den in beglaubigter Abschrift hieneben gehefteten „verbesserten Plan, zu einer Brand-Assecuration auf dem platten Lande, in Unsern Herzogthümern Schwerin und Güstrow,“ so wie derselbe in XIX §§. abgefaßt ist, in allen seinen Punkten und Clauseln gebilliget, bestätigt und ihm alle verbindliche Kraft ertheilet. Wie Wir dann solches Kraft dieses wesentlich und wohlbedächtlich thun, so viel aus landesfürstlicher Macht und Gewalt aufs bündigste geschehen mag und kann, also und dergestalt, daß derselbe von allen jetzigen und künftigen Direktoren und Mitgliebern der im Werk begriffenen Brand-Assecurations-Gesellschaft stets heilig und unverbrüchlich beobachtet und gehalten werden soll.

Insonderheit sollen, zur Abschneidung aller dem gesellschaftlichen Grund-Zwecke nachtheiligen Weiterungen, die zum Erfas der vorfallenden Brandschäden nach dem planmäßigen Fuß, von den Interessenten bezutreibenden Geldbeiträge den Oneribus publicis gleich geachtet, und unsere Landes-Gerichte hiedurch angewiesen seyn, denselben, gleich jenem vor allen den Rechten nach sonst vorzüglichen Schuldforderungen auf die kürzeste Art den Vorzug angedeihen zu lassen. Gleichergestalt soll bey entstehendem Concourse der Curator Massae sowohl die rückständig gebliebenen, als die während des Concurses fälligen Zuschüsse sofort bezahlen und in Rechnung bringen.

Mit Arresten aber sind die aufgebrachten Entschädigungs-Gelder unter keinerley Vorwande zu bekümmern, sondern zur Wiederaufbauung die vom Feuer zerstörten Gebäude unaufhaltlich und ohne Ausnahme zu verwenden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Unsern landesherrlichen Confirmations-Brief, jedoch mit Vorbehalt aller Uns und Hochgedachten Unsern Successoren zustehenden landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, Herrlich- und Gerechtigkeiten, auch sonst einem jeden an seinem erweislichen Rechte unbeschadet, eigenhändig unterschrieben

und mit unserm Fürstlichen Inſiegel bekräftigen laſſen.
Datum auf Unſer Beſtung Schwerin den 28. Dec. 1781.

Friederich H. z. M.

(L. S.)
Sereniss.

C. F. G. v. Baſſewitz.

Beſtätigung des verbesserten Entwurfs
einer Brand = Aſſecuration für
das platte Land.

Aufs neue revidirter und in einigen Stellen verbesserter

P I a n

zu einer Brand = Aſſecuration auf dem platten
Lande, beſonders in den Herzogthümern
Schwerin und Güſtrow.

§. I.

Die Einrichtung dieſer Brand = Verſicherungs = Geſellſchaft ſoll ſich bloß auf die Ritterschaft, die drey Landes = Klöſter, und auf die Beſitzer adlicher Güter, demnächſt auch auf die Koſtockſche = Diſtrikts = Dörfer und Städtiſche Kämmerer = Dörfer erſtrecken, ſo wie die Uebernahme der Aſſecuranz bloß auf Häuser und Gebäude, ohne Meublen, Getreide, Futter oder Vieh gerichtet iſt, und dahin gehet, daß derjenige, welcher mit in ſelbige eintritt, bey einem ihn betreffenden Brande, ſein Haus oder ſeine

Gebäude, die entweder in den Flammen aufgehen, oder bey entstehendem Feuer zur Verhütung eines größeren Unglücks niedergerissen werden, nach dem wahren Werth in neuen Zweydrittel-Stücken bezahlt erhalten, und hingegen die übrigen Feuer-Schäden in eben der Maaße mit ersetzen helfen soll, welche die übrigen Gesellschafts-Berwandten erleiden.

§. II.

Es kann also ein jeder vom Ubel, auch jeder Besizer und Vorsteher vorgedachter Güter und Dertter, ohne Unterschied, in welchem Herzogthum oder Kreise er wohne, in diese Gesellschaft eintreten, und seine auf dem Lande belegenen Gebäude, sie bestehen in einem Wohn-Holländer-Bauer-Bieh-Back-Brau- oder Thor-Hause, in einer Hof- oder Bauer-Scheune, in einem Dörsen-Pferde-Schaaf- oder Schwein-Stall, in Schmiede, Krug-Kothen-Wind- oder Wasser-Mühlen u. verasscuriren lassen.

Dennoch sollen solche Häuser nicht in die Asscuranz mit aufgenommen werden, die der Feuersgefahr gar zu stark exponiret sind, als Glas-Schmelz-Eisen-Hütten, Theer-Kalk- und Biegel-Ofen, Pulver-Mühlen u.

Hierunter sind aber die dazu gehörigen Gebäude, wenn solche nur nicht allzunah, und wenigstens über 50 Fuß davon entlegen sind, nicht mit begriffen.

§. III.

Derjenige aber, welcher gewilliget ist, ein Mitglied von dieser Societät zu werden, hat:

a) die Freyheit, so viele Gebäude als er will, und den Werth derselben, wie solche stehen, und durch den Brand, ohne Rücksicht auf die Bau-Stelle, deren Beschaffenheit, oder die ihnen anlebende Befugnisse und Gerechtigkeiten, verloren gehen können, nach eigenem Gefallen anzugeben, nur nicht über den wahren Werth der Gebäude hinaus zu gehen.

Diesen Zweck nicht zu verfehlen, ist jeder ohne Ausnahme verbunden, wenn aus guten Gründen der Werth der Gebäude übertrieben vermuthet werden möchte, sich dem zu unterwerfen, daß das Directorium mit Zuziehung eines Maurer- und Zimmermeisters eine Untersuchung vornehme, und denjenigen, der schuldig geachtet würde, nach dem Befinden, entweder in die ganzen Kosten, oder doch in diejenigen verurtheile, welche die zugezogenen Werk-Leute alsdann verursacht haben.

b) Soll ein jeder die zu verasscurirenden Gebäude nicht in folle, sondern separatim und namentlich, nach Anleitung des am Ende befindlichen Schematis, mit beygefügter Fuß-Zahl und dessen Werthe anzeigen, und wenn solche ganze Bauerdörfer, einzelne Gehöfte, oder

Kothen ausmachen, durch Nummern, bey der Angabe distinguiren und bemerken.

c) Die Taxe eines Gebäudes, mit Verlust oder Gewinn einiger Thaler, nicht unter 25 Rthlr. ansehen, und die höhern Summen mit 25 Rthlr. aufgehen lassen; weil der Beytrag zur Affecuration nach Tausenden, Hundert, Dreyviertel = Halb = und ein Viertel Hundert, hinfolglich allemal zu geraden Summen, nemlich zu 1000, 500, 100, 50, und mindestens zu 25 Rthlr. proportioniret, und zum Fuß der Repartition genommen werden soll, wie viele Pfennige oder Schillinge von 25 Rthlr. zu jedem Brand = Schaden zu bezahlen seyn werden.

d) Bey Anzeigung der Gebäude anzugeben verbunden seyn, in welchem Herzogthum und Ritterschaftlichen Amte sein Gut, Meyerey, Ort oder Dorf liege, aus welchem er etwas oder solches auch ganz verassecuriren zu lassen gewilliget ist, damit das zu fertigende Lage-Buch oder Einschreib = Register in behörige Rubriken und Columnen eingetheilet werden könne.

Wogegen hiemit declariret wird, daß die angegebene Taxe einzig und allein auf diese Societät eingeschränkt seyn, und in andern Vorfällen keinen Einfluß haben, vielweniger noch dasjenige, was in Familien = Verträgen oder sonst wegen der Lehn = Fidei - Commiss = oder Pfand = Güter und Gebäude verordnet ist, alteriren solle.

S. IV.

Ob es gleich eine ganz freywillige Handlung bleiben muß, daß jedermann aus dieser Gesellschaft nach seiner Willkühr wieder gehen kann, so will es doch die Nothwendigkeit erheischen, daß derjenige, so darein treten will, wenigstens drey Jahre darin verbleibe. Nach drey Jahren stehet es ihm aber schlechterdings frey, unter folgenden Bedingungen aus solcher wiederum herauszutreten, oder auch die Taxe seiner Gebäude, nachdem er diese verbessert, oder nach seiner Convenienz etwas davon abgenommen, zu verändern.

Es wird nehmlich die Zeit von 2ten bis 31sten Januar jeden Jahres festgesetzt, binnen welcher diejenigen, so in- oder aus der Societät treten, ihre Taxe erhöhen oder verringern, oder neue Gebäude einschreiben lassen wollen, solches dem Gesellschafts- Directorio anzuzeigen verbunden seyn sollen.

Alle dergleichen Zusätze und Veränderungen aber erhalten erst mit dem 31sten Januar an beyden Seiten ihre verbindliche Kraft; hinfolglich muß derjenige, der aus der Societät tritt, oder seine Taxen verändert, zu den Feuers-Brünsten, welche vor dem 31sten Januar einen Gesellschafts-Verwandten betreffen, seinen Beytrag nach dem alten Fuß entrichten, so, wie denen, welche sich in die Societät begeben, nur das zu statten kommt, wenn

Fall zurücknehmen wolle, wenn das Institut nicht zu Stande kommen sollte.

§. VII.

Die bey den Kreis- und Amts-Deputirten nach und nach eingehende Anzeigen, sollen Kreis- und Aemterweise dem Engern Ausschuß zugesandt werden, und dieser soll gegen den bestimmten Terminum per Circulares bekannt machen, daß nunmehr die mutuelle Gesellschafts-Verbindlichkeit ihren Anfang nehme.

§. VIII.

Zur Vermeidung des, bey dieser allgemeinen nützlichen Veranstaltung erforderlichen gar zu großen Kosten-Aufwands, übernimmt das Directorium für beständig der von Ritter- und Landschaft verordnete Engere Ausschuß, und wird zur Einrichtung des Catastri und der dabey sonst vorkommenden Arbeit der Landes-Einnehmer bestellt.

Die Kosten dieses Instituts sollen nicht über die Summe von hundert Thalern R. $\frac{2}{3}$ tel jährlich hinausgehen. Wenn Sr. Herzogl. Durchl. auf unterthänigste Bitte der Ritterschaft, nach dem Vorgange anderer und insonderheit der Churhannoversischen Lande, dem Institut die völlige Kanzley-Post und Intelligenz-Freyheit zu verleihen gnädigst geruhen; so wird obige Summe hinreichend seyn.

Es werden davon dem Einnehmer 50 Rthlr., dem Secretario Koese 25 Rthlr. und zu den etwa vorfallenden kleinen Ausgaben 25 Rthlr. bestimmt, welche bey dem ersten Repartitions-Falle von den Interessenten wahrzunehmen sind.

§. IX.

Ob zwar einem jeden Mitgliede der Societät erlaubt ist, seine obbeschriebenermaßen eingerichtete Specificationes der zu verassicurirenden Gebäude an seinen Amts- oder Kreis-Deputirten, oder an den Engern Ausschuß, einzusenden; so liegt dennoch dem gemeinschaftlichen Directorio ob, solche aus einem etwa nöthig findenden speciellen Kreis- oder Amts-Lage-Buch, in ein allgemeines Lage-Buch oder Register einschreiben zu lassen, und dem Besizer der Gebäude ein mit Ritter- und Landschaftlichem Insegel versehenes Attestat dahin unentgeltlich auszustellen, daß derselbe die und die Gebäude, so und so hoch asscuriren lassen, und deren Ersetzung bey erleidenden Brande zu erwarten habe.

§. X.

Damit diese also errichtete Brand-Asscurations-Gesellschaft durch alle nur erdenkliche Vorsicht und gute Anstalten sich den Nutzen schaffe, daß der Brand-Unglücks-Fälle so wenig als möglich werden; so wird jeder Societäts-Verwandte hiemit ausdrücklich und bey einer

in jedem Fall von dem Directorio zu bestimmenden Geldbuße von 10 bis 20 Rthlr. verpflichtet, die hienächst bestimmte Feuerlöschende Instrumente zu haben, und überzeuglich darzulegen, daß sie in vorgeschriebener Menge vorhanden gewesen sind, da ihn das Unglück betroffen hat.

Es sollen also auf jedem adelichen und andern Hofe oder Dorfe:

- 1) zwey gute Dach-Keitern mit den nöthigen Stücken dazu;
- 2) Von jeder Hufe zween leberne Feuer-Eymer;
- 3) Ein tüchtiger Feuer-Haken vorhanden seyn.

Weiter, so soll auch, unter der eben gebroheten Geld-Buße, jeder Societäts-Verwandte dahin sehen, daß die vorhandenen Schornsteine alle Jahre viermal gefeget werden. In den Häusern, wo keine vorhanden sind, sollen tüchtige Schwibbogen angelegt werden, und die Einwohner schuldig seyn, selbige fleißig zu fegen; und damit solches geschehe, sollen ihrer drey aus der Gemeine alle vier Wochen in Gesellschaft herumgehen, visitiren, und der Obrigkeit von Zeit zu Zeit die Anzeige thun, ob sich jemand säumig finden lassen, der alsdann andern zum Exempel nach der Strenge bestraft werden muß.

Entstehet nun nach bekannt gemachtem Termine des wirklichen Anfangs dieser Gesellschaft, oder in künftiger Folge der Zeit, es sey Krieg oder Friede, ein Brand, wodurch ein Societäts-Verwandter Schaden leidet, als worunter auch der Fall mit begriffen wird, wenn bey Krieges-Verheerungen von Fremden, einzelne Häuser, und ein oder zwey, höchst drey verschiedene Dörfer angestreckt, nicht aber ganze Gegenden und mehrere Dorfschaften verbrannt werden; so soll

- 1) der Eigenthümer oder Besizer, welchen das Unglück trifft, bey obiger Strafe, alles ihm nur Mögliche, was zur Dämpfung der Flamme abzielet, eben in der Maaße anwenden, als wenn er keine Entschädigung zu gewärtigen hätte.
- 2) Sofort den ihn betroffenen Schaden, ehe und bevor etwas auf der Brand-Stätte geräümet, durch zwey bey der Societät interessirende Cavaliers, mit Beziehung gewissenhafter Werk-Leute, als eines Maurers und eines Zimmer-Meisters, auf seine Kosten besichtigen und taxiren lassen.
- 3) Dahin sehen, daß in dem von den Taxatoribus zu unterschreibenden Aestimations-Protocoll die abgebrannten und beschädigten Gebäude deutlich unterschieden, und deren Beschädigungen, ob solche dies

oder jenes Gebäude, ganz oder zum Theil, betroffen, genau angegeben werden.

- 4) Einen eiblich unterschriebenen Revers dahin ausstellen, daß

„das Haus, Scheune ic. wider sein Wissen und
„Wissen in Brand gerathen, und also der Brand
„nicht vorseghlich und dolose von ihm veran-
„lasset worden.“

§. XI.

Diesen Revers nebst dem Affirmations-Protokoll und einem Document, daß die vorgeschriebenen Feuerlöschenden Instrumente in guter Ordnung da gewesen, und die nöthige Vorsicht des Feigens völlig beobachtet worden sey, sendet der verunglückte Societäts-Verwandte an den Engern Ausschuß, welcher alsdann ohne den geringsten Verzug veranstaltet, daß demselben, (wo nicht ein ganz offener dolus ihm entgegen stehet,) sogleich etwan die Halbscheid, und nach Verlauf zweyer Monate, als in welcher Zeit die nöthigen Untersuchungen geschehen seyn können, das Uebrige des Werths seiner zum Theil oder ganz abgebrannten oder niedgerissenen Gebäude, so viel ihm nehmlich nach dem Urtheil der vorhero beschafften Untersuchung noch zukommen kann, in der bestimmten Münz-Sorte, nehmlich in Neuen Zweydrittel-Stücken aus dem freywilligen Landkasten erstattet

werde. Dahingegen dieser seine Entschädigung von den Societäts-Verwandten nach Verlauf eines Monats wieder erhält; zu welchem Ende die Repartitiones in alle Aemter gesendet, und gegen den Säumigen die schnellste Execution in Landes-Erbvergleichsmäßigem Wege vollstreckt wird.

§. XII.

Damit aber bey Besichtigung und Restimation der nur zum Theil zu Schaden gekommenen Gebäude aller Aufenthalt vermieden werde, und denen Taxatoribus etwas Gewisses zur Nachricht diene, so wird Folgendes hiemit festgesetzt:

- a) Soll bey dergleichen Untersuchung nicht auf den Werth des Verlustes, sondern darauf gesehen werden, ob das Gebäude entweder ganz, oder halb, zum vierten Theil, oder zu dreyviertel Theilen, und so weiter, abgebrannt oder niedergerissen sey.
- b) Urtheilen die Bauverständigen, und die so ihnen zugesügt, daß das verunglückte Gebäude nicht zu repariren stehe, sondern von Grund auf neu gebauet werden müßte, so ist der Brand für total zu achten, und werden die etwa übrigen Materialien gegen die Kosten, so die Aufräumung des Schutts ic. erfordert, gerechnet.

- c) Zweifeln die Taxatores aber, ob der Schade zu ein Viertel, oder auf die Hälfte, zu rechnen, so nimmt man pro Taxa ein Drittel, item werden zwischen der Hälfte und drey Viertel, zwey Drittel genommen und so weiter.
- d) Würde die Beschädigung des Gebäudes so geringe geurtheilet, daß selbige weniger als ein Sechszehntel des Hauses betrüge, und der Eigenthümer hätte an dem Gebäude merklichen Schaden gelitten, so soll demselben allemal der sechzehnte Theil des eingeschriebenen Quanti bezahlet werden. Er muß aber solchenfalls die Kosten der Taxation übernehmen.
- e) Sollen die Taxatores genau bestimmen, den wievielften Theil der Abgebrannte von der eingeschriebenen Summe zu fordern habe.

§. XIII.

Es mag aber ein Gebäude ganz oder zum Theil abbrennen, oder niebergerissen werden; so muß der Eigenthümer bey der Bezahlung sich allemal die von ihm zu entrichtende Quote abziehen lassen.

§. XIV.

Die von den Associirten Membris in neuen Zwey-Drittel = Stücken bezutragende Indemnifications = Gelder werden, wie schon gedacht, solchergestalt zusammengebracht,

daß ein jeder so oft einen Pfening oder Schilling bezahlt, als oftmal seine eingeschriebene Summe 25 Rthlr. enthält.

§. XV.

Auf diesen Fuß soll die Repartition von jedem entstandenen Brand-Schaden gefertigt, und vom Directorio bekannt gemacht werden, was und wie viel von jedem eingeschriebenen 25 Rthln. beyzutragen sey.

§. XVI.

Daferne auch die Societät mit einem dergleichen importanten Brande heimgesucht würde, daß man besorgen müßte, es werde denen mehresten Gesellschafts-Genossen zu schwer fallen, ihre Quote auf einmal zu bezahlen, so sind die Gelder von ihnen in zwey oder mehreren Terminen einzufordern; jedoch müssen sie sich hierunter gefallen lassen, was der Engere Ausschuß in Ansehung der Zinsen festsetzen wird.

§. XVII.

Wie bey dieser Beytreibung das Directorium sich an die eingeschriebenen Gebäude zu halten berechtiget ist, so mögen dieselben nach der Einschreibung auf was Art sie wollen, an andere kommen; also erlegt, im Fall solche mit verpachtet oder vermiethet sind, der Pächter oder Miethsmann den Zuschuß zu der Societät, und

ziehet solchen von den Pacht- oder Mieth-Gelbern hinwiederum im ersten Termin ab.

§. XVIII.

Sollen also alle der Absicht dieser Gesellschaft entgegen seyende Weiterungen mit Platz finden; so müssen auch die Gelber, welche zur Ersetzung der Brand-Schäden, nach dem Fuß der Einschreibung der Gebäude, von deren Eigenthümern oder zeitigen Besitzern zu erlegen sind, den publicquen Oneribus gleich seyn, und gleich diesen vor allen, den Rechten nach sonst vorzüglichen Schulden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, den Vorzug erhalten.

Es werden also die Durchlauchtigsten Herrn Herzöge geruhen, solche nicht nur überhaupt vorbeschriebenermaassen Landesherrlich zu privilegiren, sondern auch zugleich gnädigst verordnen, daß, bey entstehendem Concurse, der Curator sowohl die rückständig gebliebenen, als die während des Concurses ausgeschriben werdenden Zuschuß-Gelder sofort bezahlen und in Rechnung bringen solle.

Nicht minder, daß das Quantum indemnisationis unter keinerley Vorwand mit Arrest belegt werden solle, damit der Zweck der Societät, nemlich der Wiederaufbau der abgebrannten Dörfer und Häuser, in alle Wege erhalten werde.

§. XIX.

So wird auch in Ansehung der Indemnifications-Gelder festgesetzt, daß solche bey Erbschaft- und Theilungs-Fällen der verassicurirenden Güter, durchaus nicht unter die Erben zur Theilung gehen, sondern schlechterdings allemal demjenigen, der Besizer von dem Gute cum pertinentiis, oder sonst subscribirten Stücken wird, privative gehören und ausgezahlet werden sollen.

Die genaue Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem von Ritter- und Landschaft auf dem vorigjährigen Land-Tage übergebenen Plane, wird hieburch bezeuget.

Schwerin, den 6ten Januar 1782.

Johann Joachim Scheibel.
Archivarius Regiminis.

(L. S.)

Rudolph Carl Peter Faull.
Registrator Regiminis.

(L. S.)

B.

Sammlung

der seit 1782 auf Land=Lagen und Landes=Conventen genommenen, bey der, für das platte Land in den Herzogthümern Schwerin und Güstrow errichteten Brand=Versicherungs=Gesellschaft zur Vorschrift dienenden Beschlüsse. 1788.

- 1) Wäre bey dem Eintritt in die Brand=Casse zugleich mit dem Verzeichniß ein Situations=Plan der Gebäude einzureichen, um daraus die Lage der Zimmer ersehen und bey entstandenem Brande der Umständlichkeit überhoben seyn zu können, an Ort und Stelle die Nummer des eingeschriebenen und abgebrannten Gebäudes erst untersuchen zu lassen.

Land=L. Prot. v. J. 1782: p. 28. p. 34 —
36. p. 87 — 89.

- 2) Fände man zur Zeit Bedenken, außerhalb Mecklenburg belegene Güter und Dörfer in die Brand=Versicherungs=Gesellschaft aufzunehmen.

Landes=Conv. Prot. v. J. 1784. p. 53. p. 55.
56. p. 75. p. 77.

Land=L. Prot. v. J. 1784. p. 19. p. 42.
43. p. 150. p. 159.

- 3) Wenn durch einen schmetternden, nicht zündenden Blitz ein Schaden verursacht worden; so würde dadurch für die Brand-Assurances-Casse keine Verbindlichkeit zur Entschädigung erwürkt, sondern es wäre hiezu erforderlich, daß der Blitz gezündet habe, und also durch denselben ein eigentlicher Brand-Schaden entstanden sey, weshalb nur das zu ersetzen wäre, was im Feuer aufgegangen.

Land: T. Prot. v. J. 1784. p. 19. p. 43.
44. p. 150. p. 160.

- 4) Würde der löbliche Engere Ausschuß, als welcher das Directorium führte, die eingesandten Protocolle und Documente jedesmal selbst genau untersuchen, und im Fall solche nicht Vorschriftsmäßig eingebracht worden, würde solches allererst zu verlangen seyn, bevor Gelder ausgezahlt würden.

Wäre nun in einem oder andern Falle die festgesetzte Strafe zu erlegen; so würde alsdann solche gleich von den Geldern zurückzubehalten und der Societät zu berechnen seyn.

Niemals aber müßte der Rechnungsführer Gelder auszahlen, bevor der löbliche Engere Ausschuß die Anweisung dazu gegeben hätte.

Land: T. Prot. v. J. 1785. p. 225 — 227.

- 5) Würde dem löblichen Engern Ausschuss aufgetragen, jährlich die Rechnung mit den dazu gehörigen Beilagen nachzusehen, aufzunehmen und solche mit auf den Landtag zu bringen, damit sie von einer zu ernennenden Revisions-Committee revidirt und darauf Beschlüsse genommen werden könnten, da denn der Rechnungsführer gehörig könnte quittirt werden.

Land- T. Prot. v. J. 1785. p. 225. 226.

p. 228.

- 6) Verursachte die Repartition eines jeden oft geringen Brand-Schadens zu viele Umstände und besondere Berechnungen. Aus dem Grunde würden künftig alle entstehende Schäden jedesmal auf Michaelis und Ostern zu repartiren seyn.

Die beyden Rechnungsführer Herr Sivert und Köwe hätten einen Vorschuss von 1500 Rthlr. zu machen, ohne davon Zinsen zu begehren, um die Brandschäden zu bezahlen. Sollten sich solche in einem halben Jahre über 1500 Rthlr. belaufen, so würde allein auf den Fall die Repartition und Vortreibung der Gelder zu anticipiren seyn. Dagegen würde den beyden Rechnungsführern, jedem noch 50 Rthlr. und also beyden zusammen 100 Rthlr. zugeleget, mithin die bisherige Summe von 100 Rthlr. unter den bereits bestimmten Condi-

tionen auf 200 Rthlr. vergrößert. Es würden sich aber die Rechnungsführer mit dieser Summe allezeit zu begnügen haben, die Societät mögte sich auch, so sehr möglich, vergrößern.

Sollten aber sich Säumige finden, welche die repartirte Summe nicht Planmäßig sofort bezahlten, so würden von solchen die Rückstände mit eines halben Jahres Zinse zu 5 Procent executivisch bezutreiben seyn.

Land = L. Prot. v. J. 1785. p. 225. 226.
p. 228 — 230.

- 7) Würden die zur Befestigung zuzuziehende Handwerker von den gegenwärtigen, zur Beurtheilung des Brand = Schadens zugezogenen Directoren dieser Handlung, in Eyd zu nehmen und auf diese Art ihr Erachten zum Protocoll zu bringen seyn.

Land = L. Prot. v. J. 1785. p. 225. 226.
p. 231. 232.

- 8) Würde der Vorschlag, die Kosten für den Untersuchung = Prozeß und die Bestrafung der Nordbrenner, sobald solche am Leibe bestraft würden, mit 50 Rthlr.; im Fall sie Lebensstrafe erhielten, mit 100 Rthlr.; und wenn sie zur Karre oder zum Zuchthaus condemnirt würden, mit 40 Rthlr., nebst den Kosten, die alsdann dafür jährlich bezahlet werden

den müßten, aus der gemeinschaftlichen Societäts-Casse zu vergüten, approbiret, und dem löblichen Engeren Ausschuß aufgetragen, darnach bey entstehenden Vorfällen dieser Art die Vergütung zur Repartition und Bezahlung zu bringen, wenn zuvor die Inquisitions-Acten und rechtskräftigen Urtheile eingesandt worden.

Land-Z. Prot. v. J. 1785. p. 225. 226.
p. 232. 233.

Land-Conv. Prot. v. J. 1786. p. 4. p. 9.
p. 32. p. 35. 36.

Land-Z. Prot. v. J. 1787. p. 19. p. 49—
52. p. 184. p. 198.

- 9) Da der §. 3. des Plans etwas undeutlich über den Punkt rede, wie die wahrscheinlich zu hoch eingesezten Gebäude nachgesehen werden sollten; so würde auf dem nächsten Land-Tage eine bestimmte Erläuterung darüber zu machen seyn, damit nicht ein bösdensender Mann durch Vernachlässigung, oder mit Vorsatz sein Haus selbst in Brand steckte. Sollte aber dem löblichen Engeren Ausschuß eine zuverlässige Nachricht zugehen, daß der eine oder der andere seine Zimmer ganz übertrieben hoch eingesezt hätte; so würde der nächste Societäts-Verwandte sich nicht
- von Fervers Contracte 17 Th. M

entziehen, diese Untersuchung auf Ansuchen des löblichen Engern Ausschusses gratis vorzunehmen.

Land = T. Prot. v. J. 1785. p. 225. 226.
p. 233 — 235.

10) Würden dem Landes = Secretair für jedes Attest der Aufnahme 16 Schill. zugebilliget.

Land = T. Prot. v. J. 1785. p. 225. 226.
p. 235. 236.

11) Die gegenwärtigen Brand = Cassen = Socii müßten so stehen bleiben, wie sie anjetz wären, ohne weitere Untersuchung. Sollten sich aber demnächst einige finden, die gewilligt wären, in die Brand = Cassen einzutreten; so würde dem löblichen Engern Ausschuss aufgetragen: zween von den nächsten Herren, welche in der Brand = Cassen sind, zu ersuchen, die von den Neueingetretenen gemachte Taxe zu untersuchen, ob selbige über ihren Werthe ginge; es wäre denn, daß der Neueintretende selbst solches bereits beschaffet hätte.

Land = T. Prot. v. J. 1786. p. 207 — 209.

12) Müste das Principium nach Recht und Billigkeit bey dieser Societät fest stehen, daß einer nicht zugleich in 2 Cassen setzen könne; um so mehr, da dieses die unangenehmsten Folgen haben könnte.

Land = L. Prot. v. J. 1786. p. 19. p. 34 —
37. p. 174. p. 183. p. 207. 208. p.
209. 210.

Land = L. Prot. v. J. 787. p. 262 — 265.

- 13) Wenn ein Gutsbesitzer ungleiche Hufen hätte,
müßte er, wenn er auch nur einige Scheffel über
eine Hufe hätte, noch einen Eymmer halten.

Land = L. Prot. v. J. 1787. p. 19. p. 49.
p. 52. 53.

- 14) Bey dergleichen Fällen, da man in der Nähe
überhaupt nur einen oder gar keinen hätte, der in
der Brand = Cassé interessirt wäre, müßte man ei-
nen oder zween andere angefessene Cavaliers wählen,
welche in der Stelle derjenigen, so in der Brand =
Cassé sonst interessirt wären, die einzusetzenden Ge-
häude und Brand = Schäden taxirten und attestirten.

Land = L. Prot. v. J. 1787. p. 201. 202.

C.

Von Ritter = und Landschaft der Herzogthümer Meck-
lenburg bestimmtes Schema und Formular
eines über Brand = Entschädigungs = Fälle aufzu-
nehmenden Aestimations = Protocolls 1791.

Nach Maasgabe der bisherigen Vorschriften und
Beschlüsse, welche für die auf dem platten Lande in den
M 2

Herzogthümern Schwerin und Güstrow errichtete Brand-Versicherungs-Gesellschaft normiren, hat ein Societäts-Genoß, welcher Brand-Schaden erlitten, behuf der zu erwerbenden Vergütung, und besonders wegen des aufzunehmenden Restimations-Protocolls, Folgendes zu beobachten:

I.

1) Möglichst bald nach dem erlittenen Brand-Schaden, allemal aber ehe und bevor auf der Brand-Stelle mit Aufräumung der etwa geretteten Materialien angefangen ist, müssen zween Societäts-Genossen,

1) S. Reglement von 1781. § X. Nro. 2.

oder:

2) falls solche wegen der Entfernung sich dem Geschäft nicht süglich unterziehen können, statt deren, ein oder zween ansässige Cavaliers zur Besichtigung und Taxation erbeten werden.

2) S. Landtags Protocoll von 1787. S. 201. 202. unter Nro. 14 der 1788 abgedruckten Beschlüsse.

II.

3) Außerdem sind gewissenhafte Werkleute, nämlich ein Zimmermeister und ein Maurer, zur Besichtigung und Taxirung, wie auch ein Notarius zur Führung des Protocolls zu requiriren.

3) S. Reglement von 1781. § X. Nro. 2.

III.

4) Das Protocoll wird nicht von dem beschädigten Gutsbesitzer, sondern von den erbetenen resp. Societäts-Genossen oder ansässigen Cavaliers dirigirt.

S. Landtags-Protocoll von 1785. S. 225 —

232 unter No. 7 der 1788 abgedruckten Beschlüsse.

Selbige haben

IV.

5) a) zuvörderst sich den Situations-Plan und das Receptions-Dokument vorlegen zu lassen, und b) die zugezogenen Handwerker mittelst des in der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. XXX. den Kunstverfahren vorgeschriebenen Eides, unter kurzer Verwarnung gegen den Meyneid, zu vereiden. Selbiger lautet also:

Ich schwöre, daß ich in dieser Sache, darum ich erfordert bin, so viel ich das aus Erfahrung meiner Profession erlernet, und mit meinen leiblichen Sinnen erkundet, niemanden zu Lieb noch zu Leid, weder um Freundschaft, Feindschaft, Neid, Haß, Gunst oder Gaben, noch sonst aus einiger andern Ursache, wie des Menschen Sinn erdenken mag, sondern allein zur Beförderung der Gerechtigkeit, und wie ich die Gestalt der Sache erfinde,

die Wahrheit sagen will, und daß ich glaube, daß dem also sey, ohne alle Gefährde; als mir Gott helfe, und sein heiliges Wort.

5) Ebendasselbst,

Wenn dadurch die gehörige Qualification erreicht ist,

V.

6) haben Dirigenten, Notarius und Handwerker sich zur Brand-Stelle zu begeben, um a) sich zu überzeugen, daß selbige nicht gerädet sey, b) nach Anweisung des Receptions = Scheins und Situations = Plans, das, oder die zur Frage stehende Gebäude, nach Nummern, Länge, Breite und versicherten Quantis zu bemerken, und c) zu beurtheilen: ob das oder die verunglückten Gebäude nur repariret, oder ganz neu aufgeführt werden müssen.

6) Reglement von 1781. S. X. No. 2.

VI.

7) Bey der Rückkehr wird a) der Befund von den Herren Dirigenten sofort zum Protokoll genommen, b) bestimmt

7) S. Land = Prot. von 1785. S. 225 — 232.
unter Nr. 7. der 1788. abgedruckten Beschlüsse.

8) ob der Brand total oder nach einem geringern Verhältniß zu vergüten sey, und c)

8) S. Reglement von 1781, S. XII.

9) genau das von der versicherten Summe zu erwartende Entschädigungs-Quantum ausgeworfen.

9) ebendasselbst S. XII. Litt. e.

VII.

Ferner ist:

10) von den geschehenen Lösungs-Versuchen, wie auch von der gewissen und wahrscheinlichen Ursache des entstandenen Schadens, besonders in dem Fall Erkundigung einzuziehen, wenn die Umstände einen vorsätzlichen Brand besorgen oder wol gar vermuthen lassen.

10) S. Reglement von 1781, S. X. Nr. 1.

VIII.

Sind mehrere Guts- oder Dorfbehörige: Personen zum Protokoll zu befragen

11) a) ob die vorhandenen Schornsteine im Jahr viermal

b) die Schwibbogen fleißig geseget sind, und

c) monatlich darüber die Visitation geschehen ist?

11) S. Reglement von 1781, S. X.

IX.

Haben die Dirigenten sich entweder durch das Daseyn der Lösungs-Instrumente, und durch Fragen an

Personen, welche zur Zeit des Brandes, im Gut oder Dorf anwesend waren; zu überzeugen, daß, zur Zeit des erlittenen Unfalls, auf dem Gut oder Dorf vorhanden gewesen sind

- 12) a) zwei gute Dachleitern mit nöthigen Stützen,
b) ein tüchtiger Feuer-Haken.

c) Von jeder Hufe zwey lederne Feuer-Eimer, jedoch daß

12) S. Reglement von 1751. S. X.

13) auch schon wegen einiger Scheffel, wozu über eine halbe Hufe das Gut oder Dorf catastrirt ist, noch ein Eimer vortätzig gewesen seyn muß.

13) S. Landt. Prot. von 1787. S. 19. 49.
52. 53. unter Nr. 13. der 1788. abgedruckten Beschlüsse.

X.

Im Fall, gegen diese Vorschriften, sowohl was die Feuer-Schau als die Lösungs-Geräthschaften betrifft,

14) Ermangelungen wahrgenommen werden, ist darüber das Erforderliche in dem Protocoll, wegen der entstandenen Straffälligkeit, zu bemerken.

14) Reglement von 1781. S. X. Landt. Prot. von 1785. S. 225. 227. unter Nr. 4. der 1788. abgedruckten Beschlüsse.

XI.

Der beschädigte Eigenthümer

15) oder in Abwesenheit desselben, dessen Stellvertreter, als Vorsteher der Commüne, Pächter, Berechner hat

15) Reglement von 1781. §. X. Nr. 4.

16) einen eydlich unterschriebenen Revers dahin auszustellen:

Ich Endes = Unterschriebener versichere hiemit: so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort! daß (das Haus) (die Scheune) (die Zimmer) am — — zu — — wider mein Wissen und Willen (wider Wissen und Willen der Guts-Herrschaft) in Brand gerathen, und also nicht vorsätzlich und dolose von mir veranlasset worden. Damit solcher Revers allenfalls sofort zur Anlage des Protocolls gemacht werden könne.

16) Landt. Prot. von 1788.

XII.

Das Vestimations-Protocoll wird nach geschehener Vorlesung

17) von den resp. ersuchten und requirirten Taxatoribus eigenhändig unterschrieben und also authenticirt.

17) Reglement von 1781. §. X. Nr. 3.

N 5

XIII.

Von den zu entschädigenden Societäts-Verwandten

18) an den Engern Ausschuß, als das Directorium, zur Beurtheilung und Zahlungs-Verfügung des versicherten Quanti eingesandt.

18) Ebendaselbst. §. XI.

Formular

eines bey Brand-Schäden aufzunehmenden Aestimations-Protocolls.

Protocoll

gehalten zu N. N. den — — 179 —

in Gegenwart

des Herrn N. N. auf N. N. und

des Herrn N. N. auf N. N.

von

mit Unterschriebenen.

Wenn am — — — zu N. N. eine von der für das platte Land der Herzogthümer Schwerin und Güstrow errichteten Brand-Ver sicherungs- Gesellschaft affe curirte Scheune

(Haus, Zimmer)

in Feuer aufgegangen war: so hatte die hiesige Gutsherrschaft, der Herr N. N.

(In Abwesenheit der Guts-Herrschaft, des Herrn
N. N. der hiesige Conductor Herr N. N. —
der hiesige Berechner — Inspector, N. N.

Eingangs genannte Herrn, als Societäts-Genossen.

(resp. den Herrn N. N. auf N. N., als So-
cietäts-Genossen, und weil ein zweytes Mitglied
der Societät in hiesiger Gegend sich dem vor-
habenden Geschäft nicht füglich hat unterziehen
können, dem Herrn N. N. auf N. N.)

(Die Herren N. N. auf N. N. weil die große
Entfernung einiger Societät-Genossen es noth-
wendig machte, Eingangs genannten Herren
diese Bemühung anzufinnen.)

ersucht, die Besichtigung und Taxation des erlittenen
Brand-Schadens zu dirigiren, auch das Aestimations-
Protocol aufzunehmen.

Nachdem nun selbige sich hinzu geneigt erklärt,
und heute persönlich sich alhier eingefunden hatten, wur-
den die zu dieser Handlung requirirte Werkleute, der
Zimmermeister N. N. aus N. N. und der Maurer
N. N. aus N. N. behuf der anzustellenden Besichtigung
und Taxirung, unter Verwarnung gegen den Meyneyd,
vereydet, und von ihnen folgender Eyd körperlich abgelegt:

Ich N. N. schwöre, daß ich in dieser Sache,
darum ich jetzt erfordert bin, so viel ich das aus

Erfahrung meiner Profession erlernt, und mit meinen leiblichen Sinnen erkundet, niemanden zu Lieb noch zu Leid, weder um Freundschaft, Feindschaft, Neid, Haß, Gunst oder Gaben, noch sonst aus einiger andern Ursache, wie des Menschen Sinn erdenken mag, sondern allein zur Beförderung der Gerechtigkeit, und wie ich die Gestalt der Sache ersinde, die Wahrheit sagen will und daß ich glaube, daß dem also sey, ohne alle Gefährde; als mir Gott helfe, und sein heiliges Wort!

Die Herren Dirigenten erbaton sich hierauf vor dem Herrn Guts-Besitzer

(In Abwesenheit des Herrn Guts-Besitzers von dem jetzigen Conductore, Herrn N. N. — Inspector N. N.)

den Situations-Plan der versicherten Gebäude, und das von dem Eöbl. Engern Ausschuss ertheilte Receptionszuzeugniß.

Mit beyden begaben sich demnächst die Herren Dirigenten, unter Begleitung der requirirten Handwerker, zur Brandstelle, allwo letztere noch insbesondere aufgefordert wurden, gewissenhaft zu beurtheilen, ob das

(oder die)

verunglückte Gebäude nur reparirt, oder ganz neu aufgeführt werden müßte. Bei der Ankunft zeigte der Au-

genschein noch zeigt, daß die Brandstelle nicht weiter, als zur Hemmung und Vorbeugung des Feuers nöthig gehalten ist, aufgeräumt sey, mithin keine Materialien sind entfernt oder beseitiget worden.

(Ist das Gegentheil geschehen, muß selbiges in dem Protocoll angeführet werden).

Auch ergab sich bey Vergleichung des Situations-Plans und des sub dato — — — ausgefertigten Receptions-Document, daß die abgebrannte Scheune

(Haus, Zimmer)

unter Nummer — — — verzeichnet, zu — — — Nthlr. N. $\frac{2}{3}$ versichert worden, und — — Fuß in der Länge und — — Fuß in der Breite besaß hatte.

Bey der Rückkehr erklärten sowohl die Herren Dirigenten, als auch die verordeten Handwerker, daß der erlittene Brand-Schaden als ein totaler Brand anzunehmen, mithin das volle Entschädigungs-Quantum von — — — Nthlr. N. $\frac{2}{3}$ für das verunglückte Gebäude von der Brand-Assurations-Gesellschaft zu erwarten sey.

(Im Gegentheil ist das Verhältniß und die nur zu vergütende Summe anzuführen)

Nach Maasgabe des Reglements blieb nun noch übrig:

- 1) Von der gewissen oder wahrscheinlichen Ursache des Schadens Erkundigung einzuziehen, und

2) sich davon zu vergewissern, daß

a) die im Reglement bestimmten Löschungs = Instrumente zur Zeit des erlittenen Unfalls vorhanden gewesen; auch

b) vorher daß Erforderliche beobachtet worden.

(So viel nun das erstere betrifft, müssen die eintretenden, so sehr verschiedenen Umstände und der etwa entstandene Verdacht die nähere Veranlassung geben).

Es waren also vorbezeichnet der hiesige Jäger N. N. (Statthalter N. N. Bauer N. N. Höker N. N.) und wurden unter ernstlicher Erinnerung, die Wahrheit zu äußern, befragt:

a) Ob, und wie oft die vorhandenen Schornsteine gefeget wären?

b) Ob die Schwibbögen fleißig gefeget würden, und

c) monatlich desfalls die Visitation geschehe?

(Deren Erwiederung ist demnächst zum Protocoll zu nehmen).

So wie man nun von dem Daseyn der erforderlichen Löschungs = Instrumente durch den Augenschein war überzeugt geworden; so ward dadurch eine nähere Untersuchung dieses Punktes überflüssig.

(Außerdem versicherten die Erschienenen auf Befragen, daß an Feuer-Geräthschaften beym Gut angeschafft, und auch zur Löschung des Feuers gebraucht wären:

- — Dachleitern mit nöthigen Stützen.
- — Feuerhaken, und
- — lederne Feuer-Cymer.

Aus welchen Depositionen dann hervorgieng, daß nach Verhältniß des neuen Hufen-Standes, wozu das Gut N. N.

(Dorf N. N.)

mit — — — catastrirt ist, es an den reglementsmäßigen Feuer-Geräthschaften nicht gefehlet habe).

(Aus welchem Depositionen dann hervorgieng, daß die Unvollständigkeit der reglementsmäßig, nach Verhältniß des neuen Hufen-Standes, wozu das Gut N. N.

(Dorf N. N.)

mit — — — catastrirt ist, erforderlich gewesenem Löschungs-Instrument, nicht zu verkennen sey).

Man ersuchte hierauf den beschädigten Guts-Besitzer, Herrn N. N.

(In Abwesenheit des beschädigten Herrn Guts-Besitzers den hiesigen Conductoren Herrn N. N. — Inspector N. N. — Berechner N. N.)

den nach dem Reglement erforderlichen eyblichen Revers auszustellen, welches dann von demselben sofort geschah, daher dann solcher Revers diesem Protocoll sub O. beygelegt ist.

Schließlich ward gegenwärtiges Affirmations-Protocoll verlesen und zum Beweis von den resp. ersuchten und requirirten Herren Ditzgenten und Taxanten eighändig unterschrieben, mithin vorschriftsmäßig beglaubiget.

N. N. auf N. N.	N. N. auf N. N.
als Societäts-Genosse	als Societäts-Genosse
(ober von N. N. auf N. N.)	(von N. N. auf N. N.)
N. N. Zimmermeister.	
N. N. Maurer.	

und vorstehendes Protocoll geschlossen.

In Fidem
N. N.
qua Notar. requis.

(L. S.)

Nr. V.

Nro. V.

Vereinbarung einer Hagelschadens=Asses-
curanz=Gesellschaft in den Meck-
lenburgischen Landen.

Der große Nutzen einer Verbindung zur Unterstützung derjenigen, welche durch unvermeidliche Unglücksfälle, wie der Hagelschlag ist, einen Verlust erleiden, der oft ihr ganzes zeitliches Glück zerstört, ist eben so unverkennbar, als die Ausführbarkeit durch den Vorgang mehrerer Länder erwiesen.

Auch in unserm Vaterlande wurde schon lange dies Bedürfnis gefühlt; und aus Vorschlägen und Bemerkungen denkender patriotischer Männer, entstanden nach wiederholter gemeinsamer Prüfung endlich folgende Grundsätze, von denen die bis jetzt zur Erreichung des vorliegenden Zweckes vereinigte Gesellschaft glaubt, sie als Gesetze unter sich aufstellen zu können.

Sie glaubt gegründete Vermuthung für ihr Bestehen, und zahlreichen Beytritt Mecklenburgischer Landwirthe daraus herleiten zu können, daß bey ihrer ganzen Einrichtung die uneigennützigste Absicht ohne irgend einen andern Gewinn, als das Bewußtseyn, zum allgemeinen Besten wirksam gewesen zu seyn, ihre Berathschlagungen geleitet hat.

von Herbers Contracte 1r Th.

M

Zur möglichen Verbesserung, welcher alle Einrichtungen, und also auch diese, fähig sind, werden daher alle beschiedene Vorschläge und Bemerkungen willkommen seyn, und nach angestellter Prüfung befolget werden.

Wenn nun gleich nach der gesellschaftlichen Beliebung diese Societät dann erst für vollständig angesehen werden soll, wenn für 800,000 Rthlr. eingezeichnet worden; so ist jedoch zugleich, um diesem heilsamen Werke so wenig als möglich Aufenthalt zu geben, festgesetzt, daß zwar auch bey einer geringern eingezeichneten Summe damit der Anfang gemacht werden solle, bey entstehendem Hagelschlag jedoch keiner der Interessenten zu einem höhern Beitrag als zwey Procent der von ihm versicherten Summe, verbunden seyn, und sich der Beschädigte damit unterdessen begnügen solle.

Anm. 1. Es ist zwar auch zur Zeit die Summe von 800,000 Rthlr. noch nicht ganz eingezeichnet, indessen haben sich noch so viele Interessenten gemeldet, daß kein Zweifel ist, die Summe werde sich bald bey weitem höher belaufen. Deshalb wird also schon jetzt die Societät für vollständig angesehen; bey entstehendem Hagelschlag der Schade völlig den Gesetzen des Instituts gemäß ersetzt; und fallen daher die in Voraussetzung einer nicht voll-

zähligen Gesellschaft, bey Entstehung derselben, gemachten Bedingungen von selbst weg.

Um nun schon dieses Jahr nicht ungenutzt vorbegehen zu lassen, werden alle diejenigen, welche dieser Societät beyzutreten willens sind, ersucht, vor dem 1sten Junius die nach weiterer Ausweisung des Plans erforderlichen Schemate, doppelt ausgefertigt, an den bestellten Rechnungsführer Herrn Kreis-Sekretair Rentwig in Neubrandenburg, mit dem Legegelde frey einzusenden.

Von dem Wachsthum dieser Gesellschaft wird jährlich in den Intelligenz-Blättern Nachricht gegeben werden.

§. 1.

Die Vereinbarung mehrerer Landwirthe, den Schaden, welcher durch Hagelschlag dem auf dem Felde befindlichen Korn zugefügt wird, gemeinschaftlich zu tragen, ist der Zweck gegenwärtiger Hagelschadens-Uffsecuranz.

§. 2.

Sie erstreckt sich blos auf Weizen, Roggen, Gerste, Mengkorn, Hafer, Erbsen, Buchweizen, Linsen und Wicken, schließt also alle sonstige Feldfrüchte und Gartengewächse aus; und gilt nur so lange, als vorbenannte Kornarten noch auf dem freyem Felde, es sey auf dem Halm, auf Schwaden, oder in Hocken, befindlich sind.

§. 3.

In diese Societät werden aufgenommen: alle Eigenthümer und Pächter in den Mecklenb. Strelitzschen und Schwerinschen Landen; ohne Unterschied, ob letztere Ritterschaftliche, Domaniale = Güter oder Städtische Höfe oder Dörfer in Pacht haben; so wie auch Pöbiger und Dienfibauern; nur muß von letzteren der Guts-Besitzer, er sey Eigenthümer oder Pächter, die Beyträge einkassiren und zur Receptur = Cassé einsenden.

Anm. 2. Auch können Auswärtige mit in diese Gesellschaft aufgenommen werden, wenn sie sich den Gesetzen derselben fügen, und das Direktorium ihre Zulassung rätlich findet.

Alle sonstige Ackerbautreibende sind von dieser Societät ausgeschlossen, z. B. Kommünen, Pachtbauern u. falls selbige nicht einen Repräsentanten stellen, der die Unterberechnungen übernimmt.

§. 4.

Die Direction und Aufsicht ist den unterschriebenen Mitgliedern der Societät, drey Guts-Besizern, und drey Pächtern von der Gesellschaft, nach angestellter Wahl, übertragen.

Es wird diese Wahl alle zwey Jahre bey der besstimten Zusammenkunft wiederholt; jedoch daß nur

zwey Mitglieder des Directorii alle zwey Jahre abgehen, und statt deren zwey andere erwählet werden.

Ann. 3. Wobey es dem Pleno unbenommen ist, ein abgegangenes Mitglied des Directorii aufs neue wieder zu wählen.

Diese prüfen die eingegangenen Documente von den zu erstattenden Hagelschäden, unterschreiben und besiegeln selbige, wenn sie richtig befunden worden; entgegengesetzten Falles werden sie dem Einsender zur Abänderung auf seine Kosten zurückgesandt; sie berechnen und bestimmen mit Zuziehung des Receptoris pecuniae die Beiträge; besorgen die Einrückung derselben in die öffentlichen Blätter; und revidiren überhaupt die Berechnungen, welche von dem Receptore pecuniae zu formiren, und jedem der Interessenten auf sein Verlangen und Kosten mitzuthellen sind.

§. 5.

Jedem der Interessenten steht es frey, bey diesem Revisions-Geschäfte, wozu ein für allemal der 2te März, und falls dieser ein Sonntag seyn sollte, der 3te März bestimmt ist, persönlich zugegen zu seyn. Und wenn Vorfälle sich ereignen, welche eine wesentliche Abänderung und allgemeine Beliebung erfordern; so wird von der Direction dazu durch die Intelligenz-Blätter eine Tagefahrt zum Zweck einer Zusammenkunft gesammter Mitglieder

zu Neubrandenburg bestimmt. Die genommenen Beschlüsse der Gegenwärtigen sind für die Abwesenden gleich verbindlich.

§. 6.

Wenn einer der Spho 3. benannten Personen in diese Societät aufgenommen werden will, so muß er bey der Direction nach weiterer Ausweisung der Anlage A. ein Schema überreichen, worin er den wahrscheinlichen Ertrag seiner Güter, sowohl in Winter- als Sommerkorn, nach einem Durchschnitt berechnet, verzeichnet, und darnach bey einem entstehenden Hagelschaden seine Vergütung erhält.

§. 7.

Von dieser Ertrags-Summe, deren Größe zu bestimmen eines Jeden freyer Willkühr völlig überlassen bleibt, entrichtet ein Jeder ein Procent zum Legegeld ein für allemal und zwar sogleich bey dem Einschreiben ins Lagerbuch.

Anm. 4. Ein Auswärtiger, nicht in den Mecklenburgischen Landen wohnender, entrichtet ein Legegeld von zwey Procent.

§. 8.

Dieses Legegeld ist zu einem feststehenden Fond bestimmt, von dessen Zinsen die gemeinsamen nothwendigen Ausgaben der Gesellschaft bestritten werden sollen.

Dahero denn bey dem entstehenden Unglücksfall die Vergütung des Beschädigten nicht hievon genommen, sondern die erforderliche Summe baldmöglichst ausgeschrieben und, so wie es bey der Brandversicherungs-Gesellschaft geschieht, repartirt wird.

§. 9.

Die Besichtigung eines entstandenen Hagelschadens geschieht sogleich nach entstandenem, bey dem Directorium gehörig angezeigten Unglücksfall, und requirirt dazu das Directorium vier Societäts-Mitglieder, welche, sich einer solchen Requisition nicht zu entziehen, sich hierdurch verbindlich machen.

Sollte auch die Direction in einem und andern Fall zur Anstellung der Besichtigung annoch einen aus ihrer Mitte mit abzuordnen, oder sonst zu verfügen, für nöthig erachten; so bleibt derselben solches in alle Wege frey und unbenommen; wohin denn auch dieses gehört, daß, wenn bey der sofortigen Besichtigung des Schadens Zweifel über die Möglichkeit einer vollständigen Beurtheilung desselben entstehen möchten, selbige 8 oder 14 Tage vor der Erndte wiederholt werden solle.

Anm. 5. Die wiederholte Besichtigung wird dann besonders nothwendig, wenn das Feld verhagelt werden sollte, ehe die Blüte des Kornes eingetreten; indem die Erfahrung zeigt, daß sich solches

nicht allein vor der Erndte wieder erhole; sondern auch, wenn es abgemäht wird, und die Witterung irgend günstig ist, davon, außer einer etwas späteren Erndte, fast derselbe Ertrag gegeben und gewonnen werde: in welchem Fall einer zweiten Besichtigung dann dieselben Taxatoren, welche die erste dirigirt, wiederum zu erwählen sind.

In Fällen, wo Gefahr beym Verzug eintritt, wenn z. B. das Feld, nachdem das Korn schon völlig zugeseht, total verhagelt, und wieder ungeackert werden könnte, und während der vom Directorium zu erwartenden Verfügung dazu die Zeit verstreichen möchte — oder wenn der Schaden ganz kurz vor oder in der Erndte geschehen sollte, soll es dem Beschädigten frey stehen, selbst vier Societäts-Mitglieder, oder falls diese über vier Meilen von ihm entfernt wohnten, statt deren andere unbescholtene sachkundige Männer zu Taxatoren zu wählen.

Jedoch entbindet ihn dieses keinesweges von der dem Directorium alsbald zu machenden Anzeige des geschehenen Schadens, und daß er wegen eingetretener Gefahr beym Verzuge, zu solchen Maaßregeln schreiten müsse; und versteht es sich von selbst, daß übrigens bey der Besichtigung und Taxation auf die hier vorgeschriebene Weise verfahren werden müsse.

§. 10.

Die Taxatoren haben bey Besichtigung des Schadens nach weiterer Ausweisung der sub B. anliegenden Instruction für dieselben, ihr Augenmerk blos dahin zu richten, der wievielte Theil der eingesetzten Kornart, ob z. B. $\frac{1}{8}$ tel, $\frac{1}{7}$ tel, $\frac{1}{4}$ tel u. des gesammten Winterkorns, oder des Sommerkorns, oder Pahlkorns verhagelt sey?

Was bey in Koppeln liegenden Feldern unter einem Achtel; bey drey- und vierschlägigen Wirthschaften, wo vier Last und drüber in einem Schlage erweislich ausgesäet werden, unter einem Zwölftheil befunden wird, dafür wird keine Vergütung geleistet.

Ueber den Befund des Schadens muß in loco ein legales Protocoll aufgenommen werden.

Die Taxatoren müssen vor Anfang des Geschäftes den der Instruction beygefüigten Eid, nach öffentlich von dem Notario gescheneher Vorlesung desselben, unterschreiben; woben der Beschädigte gegenwärtig, nachhero aber, bey der Besichtigung selbst, abwesend seyn, und die verhagelte Gegend blos anweisen lassen muß. Die Ausmittelung des Schadens selbst bleibt der Einsicht der Taxatoren überlassen, und wird sich dazu am Orte leicht ein Temperament ausfindig machen lassen; wozu denn auch Charta, richtig geführtes Saatregerister und nöthigenfalls Ausmessung durch einen Landmesser, Hülfsmittel werden können.

§. 11.

Nach geschehener Besichtigung giebt ein Jeder, ohne sich darüber mit seinen Contaxatoren zu besprechen, sein Quantum taxatum zu Protocoll besonders an, und im Fall einer Verschiedenheit, wird die mittlere Proportionalzahl sobann als das wahre und richtige angesehen, wobey es sein unabänderliches Bewenden behält.

§. 12.

Der Schaden, welcher durch Windschlag bey ganz unbedeutendem Spranghagel dem Getreide zugesügt wird, ist nicht mit unter die nach dieser Vereinbarung zu erserkenden begriffen; daher die Taxatoren hierauf ein genaues Augenmerk zu richten haben.

§. 13.

Wäre der Schade von der Beschaffenheit, daß das Feld ungeackert, und mit einer andern Kornart wiederum besät werden möchte; so steht dies zwar einem Jedem 1) sobann, wann von den Taxatoren die Unmöglichkeit, daß das vom Hagel getroffene Korn sich wieder erholen könne, anerkannt ist, völlig frey; auch 2) wenn die Taxatoren die Erholung eines Theils für möglich halten, in so weit frey, daß der Beschädigte sich bey dem quanto taxato begnügen müsse. Jedoch findet 3) bey einem etwa bey dieser zweyten Besaamung eintretenden Hagelschlag keine Vergütung statt.

§. 14.

Die mit Beschädigung und Taxation des Schadens verknüpften Kosten trägt die Societät; außer daß der Beschädigte freye Defrayung giebt, und die Abholung des Notarii und des etwa erforderlichen Landmessers besorgt.

§. 15.

Die Repartition des durch Hagelschlag entstandenen Schadens geschieht, sobald derselbe auf vorbeschriebene Art ad liquidum gebracht worden. Jedem Interessenten wird nicht nur die Totalsumme desselben, sondern auch sein Beytrag sofort durch dreymaliges Einrücken in die hiesigen und Schwerinschen Intelligenz = Blätter bekannt gemacht, und

§. 16.

Jeder Interessent muß seinen Beytrag binnen vier Wochen, von Zeit des Ausschreibens an, an den bestimmten Receptorem pecuniae, Herrn Kreis = Secretair Mentwig in Neubrandenburg, jedoch frey und ohne Belästigung einliefern.

§. 17.

Wer seinen Beytrag in den bestimmten vier Wochen nicht eingesandt hat, wird zwar von dem Berechner daran erinnert, und ist der 1ste Januar sodann als der äußerste Termin angesetzt, vor welchem der schuldige Beytrag eingeliefert werden muß.

Ist dieses aber auch alsdann noch nicht geschehen; so wird durch bey den höhern Landes-Gerichten nachzufuchende Hülfe der Säumige zur Zahlung angehalten. Um aber jede Zögerung in Berichtigung der Hagelschäden zu verhüten; so bleibt es dem Receptor pecuniae frey und unbenommen, auf Gefahr und Kosten des Säumigen, dessen Beytrag zu negociiren, und demnächst das negociirte Quantum mit Zinsen, Schäden und Kosten gerichtlich wahrzunehmen.

§. 18.

Tritt aber bey dem nämlichen Interessenten der Fall der Säumnis zum zweytenmal ein, so bleibt es zwar in Absicht der Beytreibung des Rückstandes, bey der Bestimmung des Spli 17.; allein der Säumige hört dann eo ipso auf ein Mitglied der Gesellschaft zu seyn, und wird mit Verlust seines Leggelbes sofort aus der Liste ausgestrichen, auch dieses durch die Intelligenz-Blätter bekannt gemacht.

§. 19.

Der Beschädigte erhält die Vergütung des erlittenen Hagelschadens, sobald als selbiger zusammengebracht worden, gegen Quitung von dem Receptore pecuniae, baar in Golde, jedoch auf seine, des Empfängers, Kosten; woben es sich von selbst versteht, daß des Beschä-

bigten Rata sowohl zu seinem, als allenfallsiger sonstiger Hagelschäden, in Abzug gebracht werde.

Anderweitiger Abzug findet aber dabey nicht Statt.

§. 20.

Die Bezahlung geschieht in Golde, der Beschädigte mag wohnen, wo er will.

§. 21.

Einem jeden steht es frey, aus dieser Gesellschaft wiederum auszutreten, und wird demselben in diesem Falle das eingezahlte Legegeld, jedoch ohne Zinsen, zurückgegeben.

Es muß aber von diesem Vorhaben die Direction vor dem 1sten März benachrichtiget werden, widrigenfalls für das folgende Jahr die Verbindlichkeit zu den etwanigen Beiträgen verbleibet.

§. 22.

Für den Rechnungsführer ist ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. Gold bestimmt, welches von den Zinsen des zum Fond ausgesetzten Legegeldes genommen wird.

Außerdem werden demselben bey dem Eintritt von jedem Interessenten für das Einschreiben 32 fl. Gold, und bey dem Austritt für die Löschung 1 Rthlr. Gold, so wie 4 fl. Gold Quitungs-Gebühr zugebilligt.

§. 23.

Sollten wider Verhoffen Differenzen entstehen, welche mit dieser Hagelschadens-Assicuranz in Verbindung stehen; so werden die Gründe für und gegen der Direction vorgelegt, und deren Ausspruch ist, instar laudi, für die Interessenten eine rechtsverbindliche unabänderliche Norm.

§. 24.

Sollte die Gesellschaft sich, wie man wünscht, so verstärken, daß, der Entfernung wegen, die Geschäfte für das zeitige Directorium zu schwer würden; so bleibt die Erweiterung desselben vorbehalten.

§. 25.

Die Gelder, welche zum Ersetzen der Hagelschäden respective zu erlegen und auszuzahlen sind, müssen weder durch Inhibitoria noch Suspensoria von den Landes-Gerichten bekümmert werden können, sondern es muß darunter die freye und zweckmäßige Bestimmung schlechthin ungekränkt verbleiben. Daher

§. 26.

Die hohen Landes-Regierungen beyder Länder, um die Confirmation dieser Assurations-Vereinbarung mit der devotesten Bitte angetreten werden sollen, daß sämt-

lichen Landes = Gerichten davon Abschrift zur Nachachtung
ertheilet werde.

Neubrandenburg den 2ten März, 1797.

v. Nieben. Berlin. Mühlspfort, Cuniz. Schröder.

U n l a g e A.

Einzureichendes Schema.

I. Mein in dem Amte W. belegenes eigenthümliches (in
Pacht habendes) Gut

A. wird in drey Schlägen bewirthschaftet.

a. Die gesammte Wintersaat an Wei-
gen und Roggen schätze ich in jedem
dieser drey Schläge ein Jahr ins
andere in Golde 3000 Rthl.

b. Die gesammte Sommersaat an Ger-
sten, Hafer, Mengkorn, Buch-
weizen ic. 2000 —

c. Das Schotenkorn in der Brache 500 —

Sm. 5500 Rthl

II. Meine zu diesem Gute gehörige Meyerey

B. lieget in zehn Schlägen.

a. Die gesammte Winterfaat an Weizen und Roggen schätze ich ein Jahr ins andere

1) in der Vorbrachs, oder zähen
Brachskoppel 1400 Rthl.

2) in der mürben oder Fett-
Brachskoppel 1200 —

b. Die gesammte Sommerfaat an Gersten, Hafer, Mengkorn, Buchweizen, Schotenkorn mit Inbegriff des etwa in der Abtragskoppel gesäeten Stoppelroggens, und zwar

a. in der Koppel nach der Vorbrache 1000 —

b. in der Koppel nach der Fettbrache 900 —

c. in der Abtragskoppel 800 —

Sum. 5300 Rthl.
in Gotbe.

III. Mei-

III. Meine zu diesem erwähnten Gute gehörige Meyerey C. liegt in vier Binnen- und sieben Außenschlägen.

A. 1. Die gesammte Wintersaat an Weizen und Roggen schätze ich in jedem dieser vier Schläge, ein Jahr ins andere, 1200 Rthl.

2. In jedem der sieben Außenschläge 600 —

B. Die gesammte Sommersaat an Gerste, Mengkorn, Hafer, Buchweizen, Schotenkorn ic.

1. in dem Binnenschlag, so nächst der Wintersaat besäet worden, 800 —

2. in dem folgenden Binnen- und Abtragschlag 600 —

3. in dem Außenschlage, welcher ebenfalls zunächst der Wintersaat besäet worden 400 —

4. in der Abtragskoppel mit Inbegriff des darin etwa gesäeten Stoppeltrogens. 300 —

Sm. 3900 Rthl.

R e c a p i t u l a t i o.

1. Mein Gut (in Pacht habendes Gut)	
A. Lasse ich versichern zu	5500 Rthl.
2. Die dazu gehörige Meyerey	5300 —
3. Die ferner dazu gehörige Meyerey C.	3900 —
	<hr/>
	Sm. 14700 Rthl.

Anm. 1. Es wird nun hiernach einem jeden leicht werden, bey einer jeglichen andern Feltheilung diese Angaben zu beschaffen.

2. Ist noch zu bemerken, daß, der Bequemlichkeit der Berechnung halber, sich die anzugebenden Summen in runden Zahlen — 100 — 50 — 25 — endigen müssen.

A n l a g e B.

I n s t r u c t i o n f ü r d i e T a g a f o r e n.

§. I.

Bey den anzuweisenden Aeckern soll genau untersucht werden, ob der durch den Hagelschlag auf denselben verursachte Schaden, für ganz oder zu zwey Drittel, oder zur Hälfte, zu einem Viertel, einem Sechstel, einem Achtel ic.

von dem würllichen diesjährigen Ertrag zu schätzen sey; und ist darnach die Angabe, und zwar von einem jeden allein, ohne sich mit einander zu besprechen, einzurichten.

§. 2.

Um diese Angabe richtig bewerkstelligen zu können, müssen die angewiesenen Stücke von einem jeden für sich durchgegangen, und genau untersucht werden: ob das darauf stehende Korn, ganz, oder wieviel davon bergestalt niedergeschlagen sey, daß, wegen der Quetschung des Halms, keine Hoffnung, etwas zu erndten übrig bleibe; oder ob dieser, ohne merkliche Beschädigung des Bastes, nur eingeknickt ist, oder sich gar nur stark gelehnet habe, so, daß dadurch der Umlauf und Zufluß des Saftes zur Vollständigkeit der Körner in den Aehren nicht gehindert werde. Sie haben daher die Aehren durch die Hand zu ziehen; wo sie dann das Gefühl belehren wird, ob einige und wie viele von den Körnern vollständig sind, oder ob sie klein zusammengeschrumpft und es bloß die Hülsen ohne Mehl sind. Hiernach und nach der genauesten Untersuchung von allem diesem muß von ihnen die Angabe des würllichen Schadens geschehen.

§. 3.

Sobann müssen sie ein genaues Augenmerk darauf richten, ob der Schaden auch würllich durch den Hagel

und nicht vielmehr durch Windschlag verursacht worden, als bey welchem letztern keine Vergütung Statt findet, und bedarf dieses desto mehr einer genaueren Beachtung, als bey schweren und schlechtbestellten Feldern, und bey ganz leichten Sandfeldern, starke Regengüsse, bey heftigen Winden, dem Hagelschlag sehr ähnliche Wirkungen hervorzubringen im Stande sind.

§. 4.

Bev der Taxation ist jedesmal reiflich zu überlegen, ob sich das abgehagelte Korn auch wieder erholen könne, und aller Wahrscheinlichkeit nach erholen werde. Wäre dieses mit Gewisheit zu bestimmen, so sind die Angaben darnach einzurichten: ist es aber ungewiß, so wird es zur anderweitigen Verfügung angezeigt.

§. 5.

Würde ein Ackerstrich, so bereits abgemähet wäre, und in Schwaben läge, zu taxiren aufgegeben; so muß sowohl das oben, als unten liegende Korn genau untersucht werden, ob beydes gleich stark, oder nur das Obere vom Hagel ausgeschlagen worden.

§. 6.

Hätte das Getraide bereits in Hocken oder in Stiegen gestanden; so ist darauf zu sehen, ob solche gelegt oder in die Höhe gerichtet gewesen; im ersten Falle müs-

fen die obern Garben abgenommen, und genau untersucht werden, wieviel und wie stark diese gelitten haben, und ob die übrigen ganz oder größtentheils unbeschädigt geblieben sind; im letzten Fall aber nicht allein die Seite, wo das Wetter hergekommen, sondern auch die entgegengesetzte genau besichtigt, und daraus der wirklich zugefügte Schaden beurtheilet werden.

§. 7.

Sollten sich die Taxatoren nicht getrauen, den Schaden, den der vorige §. erwähnt, wahrscheinlich anzugeben, so haben sie von jeder abgehagelten Kornart drey Stiege zur Probe ausdröscheln zu lassen; diesen Ausdruck mit dem des Mittelforns, das jedoch nicht von dem zur Saat bestimmten genommen werden darf, zu vergleichen, und hierdurch den eigentlichen Schaden zu bestimmen.

§. 8.

Nach gescheneher Besichtigung auf dem Felde wird mit Zuziehung des Notarius eine vollständige Tabelle von den eingebrachten Taxen verfertiget und unterschrieben.

§. 9.

Ueberhaupt werden die Taxatoren als erfahrene Leute, ihrer besten Ueberzeugung und Einsicht nach, bey Erwä-

gung aller eintretenden Umstände, wie es Pflicht und Gewissen bey dem von ihnen hierüber zu unterschreibenden Eyde erfordern, handeln.

Eydes-Formel der Sarakoren.

Wir geloben und schwören einen Eyd zu Gott und auf sein heiliges Wort: daß wir den in dieser Feldmark durch den Hagelschlag erlittenen Schaden auf den Breiten und Stücken, so uns werden angewiesen werden, wie wir solchen finden, und er unsrer besten Ueberzeugung nach wirklich ist, zu ganz, drey Viertel, halb oder einem Viertel, einem Sechstel, einem Achtel u. des wirklichen Ertrages angeben, uns in dieser Angabe durch nichts, es sey Freundschaft oder Feindschaft, habender oder zu hoffender Vortheile, Geschenke oder Gaben, oder wie es irgend erdacht werden und Namen haben möge, irre machen und verleiten lassen, sondern allein nach Pflicht und Gewissen sie auf die vorbeschriebene Art verrichten wollen.

So wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort!

B e m e r k u n g.

Am 3ten März d. J. 1800. belief sich die assecurirte Summe der Hagelschadens-Societätgenossen auf 731,725 Rthlr., und die Beyträge waren gewesen: im ersten Jahr 2 Schll. 6 pf.; im zweyten Jahr 36 Schll. — (wo sehr große, außerordentliche Hagelschäden im Strelitzischen vorkamen); und im dritten Jahr 2 Schll. 3 pf. vom Hundert.

116

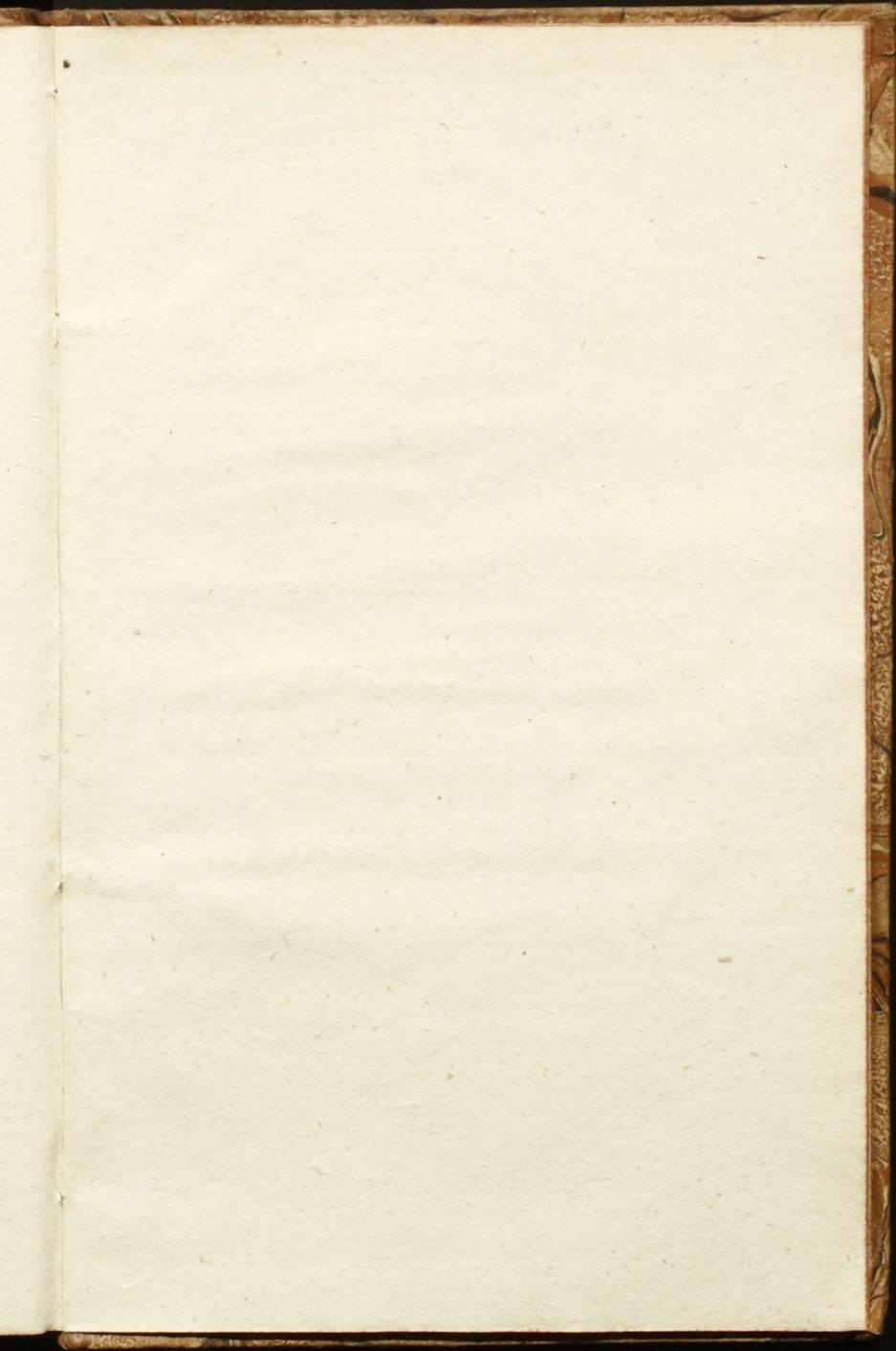
116

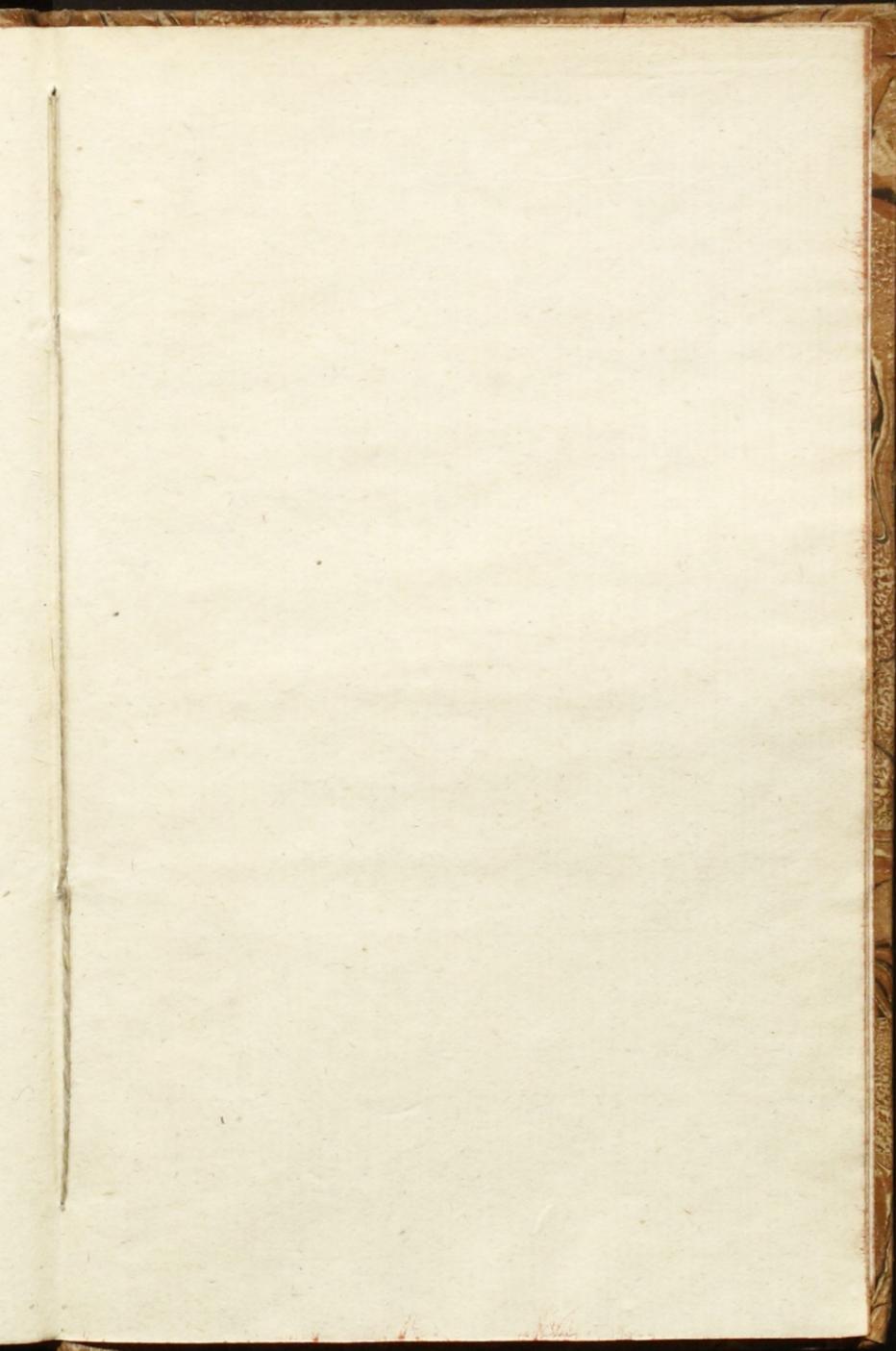
Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Der Verfasser ersucht, vor Lesung des Buchs, nach-
stehende Corrigenda zu besorgen.

- Seite 5 Zeile 16 v. oben steht Sachwalter statt Sachwald.
— 6 — 7 v. o. steht dies nochmals so.
— 12 — 13 v. o. steht entschieden statt entscheiden.
— 15 — 14 v. o. steht die Größe der Habucht, statt der
Geist der Habucht.
— 15 — 5 v. unten steht leiter statt leider.
— 51 — 1 v. u. bey dem Wort verkaufen, muß hinzu-
gesetzt werden: oder zu verschenken.
— 52 — 5 v. o. bey dem Worte Verkauf, muß hinzuges-
fügt werden: oder das Verschenken.
— 53 — 12 v. o. muß es heißen Katenleute, statt Kotten-
leute.
— 63 — 10 v. u. lies gekannt statt gekauft.
— 99 — 15 muß bey dem Worte Holz; Verkauf ein
, (Comma) stehen und dann das Wort;
Verkauf hinzugefügt werden.
— 108 — 9 v. u. lies als statt alle.
— 137 — 2 v. o. lies Hürdenstall statt Hirtenstall.
— 159 — 1 v. o. lies Kathon statt Kothen.
-





Ta 1068
S

ULB Halle

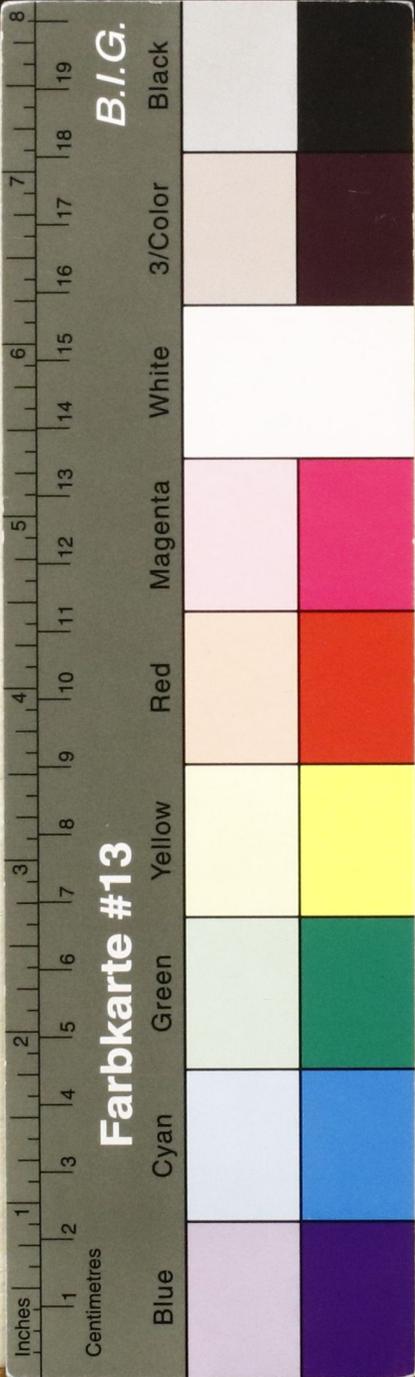
3

007 416 768



vD18





Ueber
Landwirthschaftliche Contracte
und
deren Cauteleu
besonders
in ökonomischer Rücksicht und näherer Beziehung
auf
M e c k l e n b u r g

Erster Theil.

Von den landwirthschaftlichen Kauf-Contracten
und deren Cauteleu.

Von

Legationsrathe von Zerber,

auf Breesen und Nüeschow im Mecklenburg-Schwerinischen Erbgesessen,
der Mecklenburgischen landwirthschaftlichen Gesellschaft ordentlichem
Mitgliede.

Schwerin und Wismar,
im Verlag der Böddnerschen Buchhandlung.

1800.